



**Tischtennisverband-Verband Schleswig-Holstein,
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel**

**INHALTSVERZEICHNIS
DER EDB DES TTVSH ZUR WO DES DTTB
AUSGABE 06 / 2012**

			Seite
A	WO	<u>ALLGEMEINES: ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DER WO</u>	03
A 1	EDB	<u>ZWECK DER EDB DES TTVSH</u>	03
A 2	WO	<u>SPIELREGELN</u>	03
A 3	WO	<u>BEKÄMPFUNG DES DOPINGS</u>	04
A 4	WO	<u>VEREINS- BZW. VERBANDSFREMDE EINFLUSSNAHME</u>	04
A 5	WO	<u>SPIELKLEIDUNG</u>	05
A 5	EDB	<u>SPIELKLEIDUNG / WERBUNG AUF SPIELKLEIDUNG</u>	05
A 6	WO	<u>MATERIALIEN</u>	06
A 7	WO	<u>SPIELZEIT</u>	07
A 8	WO	<u>ALTERSKLASSEN</u>	07
A 8	EDB	<u>TURNIERKLASSEN / ALTERSKLASSEN</u>	08
A 9	WO	<u>LEISTUNGSKLASSEN</u>	08
A 9	EDB	<u>LEISTUNGSKLASSEN / TURNIERKLASSEN</u>	08
A 10	WO	<u>WETTBEWERBE</u>	09
A 11	WO	<u>VERANSTALTUNGEN</u>	10
A 11.1	EDB	<u>VERANSTALTUNGEN / RANGLISTEN / EINZELMEISTERSCHAFTEN</u>	10
A 11.7	WO	<u>GEMISCHTE MANNSCHAFTEN</u>	13
A 11.7	EDB	<u>GEMISCHTE MANNSCHAFTEN</u>	14
A 12	WO	<u>BUNDESVERANSTALTUNGEN</u>	14
A 13	WO	<u>SPIELBEDINGUNGEN FÜR BUNDESVERANSTALTUNGEN</u>	15
A 14	WO	<u>SPIELBERECHTIGUNG, STARTBERECHTIGUNG, EINSATZBERECHTIGUNG</u>	15
A 15	WO	<u>RANGLISTEN</u>	16
A 15	EDB	<u>AUFSTELLUNG VON RANGLISTEN</u>	16
A 16	WO	<u>PROTESTE</u>	16
A 16	EDB	<u>PROTESTE</u>	16
A 17	WO	<u>STRAFBESTIMMUNGEN</u>	17
A 17	EDB	<u>STRAFBESTIMMUNGEN, AUTOMATISCHE ORDNUNGSSTRAFEN</u>	17

B	WO	SPIELBERECHTIGUNG, WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG	21
B 1	WO	ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELBERECHTIGUNG	21
B 1	EDB	ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELBERECHTIGUNG	22
B 2	WO	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELBERECHTIGUNG	22
B 2	EDB	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE STARTBERECHTIGUNG UND STARTGENEHMIGUNG	23
B 2.2	EDB	ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER SPIELBERECHTIGUNG	23
B 3	WO	ERSTERTEILUNG EINER SPIELBERECHTIGUNG	23
B 3	EDB	ERSTERTEILUNG EINER SPIELBERECHTIGUNG,	23
		REGELUNGEN BEIM ZUSAMMENSCHLUSS (FUSION) MEHRERER VEREINE	23
B 4	WO	WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG	24
B 5	WO	FORMVORSCHRIFTEN BEI EINREICHUNG EINES ANTRAGES AUF WECHSEL	25
		DER SPIELBERECHTIGUNG	25
B 5.1	EDB	ANTRAG AUF WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG	25
B 5.5	EDB	SPERREN / VERBANDSSPERRE	27
B 6	WO	KOSTENERSTATTUNG AN DEN BISHERIGEN VEREIN BZW. AN DEN BISHERIGEN VERBAND	27
B 6	EDB	KOSTENERSTATTUNG AN DEN BISHERIGEN VEREIN	27
B 7	WO	AUFGABE, VERLUST ODER RUHEN DER SPIELBERECHTIGUNG	27
B 7	EDB	WIEDERAUFLEBEN DER SPIELBERECHTIGUNG	28
B 8	WO	RECHTSMITTEL UND DISZIPLINARMASSNAHMEN	28
B 9	WO	BESCHRÄNKUNG DER SPIELBERECHTIGUNG VON AUSLÄNDERN	29
B 9	EDB	BESCHRÄNKUNG DER SPIELBERECHTIGUNG VON AUSLÄNDERN	30
B 10	WO	STARTGENEHMIGUNG	30
B 10	EDB	STARTGELD UND VERBANDSABGABE	30

C	WO	BESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IN TURNIERFORM	32
C 1	WO	TURNIERGENEHMIGUNGEN	32
C 1	EDB	GENEHMIGUNG UND BESTIMMUNGEN FÜR TURNIERE	32.1
C 2	WO	OBERSCHIEDSRICHTER	33
C 2	EDB	OBERSCHIEDSRICHTER	33
C 3	WO	SCHIEDSGERICHT	34
C 4	WO	SETZUNGSLISTEN	34
C 4	EDB	SETZUNGSLISTEN	34
C 5	WO	AUSLOSUNG	34
C 5	EDB	AUSLOSUNG	34
C 6	WO	WERTUNG	34.1

D	WO	BESTIMMUNGEN FÜR MANNSCHAFTSWETTBEWERBE	35
D 1	WO	ALLGEMEINES	35
D 2	WO	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE	35
D 2	EDB	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE UND FÜR SPIELKLASSEN	36
D 2.3.1	EDB	SPIELKLASSEN	36
D 2.3.1.1	EDB	NICHTMELDUNG VON JUGENDMANNSCHAFTEN	36
D 2.3.9	EDB	SPIELBEDINGUNGEN	38
D 2.3.10	EDB	AUFSTIEG UND ABSTIEG	39
D 2.3.11	EDB	ÜBERHANG IN SPIELKLASSEN	40
D 2.3.12	EDB	ZUSTÄNDIGKEIT, BESONDERE RICHTLINIEN, MELDETERMINE, SPIELANSETZUNGEN	41
D 3	WO	EINZELAUFSSTELLUNG	42
D 4	WO	DOPPELAUFSSTELLUNG	42
D 5	WO	SPIELSYSTEME	43
D 5	EDB	SPIELSYSTEME IM TTVSH / ERKLÄRUNGEN ZU DEN SPIELSYSTEMEN	43-45
D 6-D 9	WO	OFFIZIELLE SPIELSYSTEME	45-47

D 10	WO	MANNSCHAFTSSTÄRKE (SOLLSTÄRKE) BEI PUNKTSPIELEN UND MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN	47
D 10.4	EDB	ALLGEMEINES / HINWEIS ZU VIERERMANNschaften	47
D 11	WO	VEREINSMANNschaften	48
D 11	EDB	VEREINSMANNschaften, SPIELGEMEINSCHAFTEN	48
D 12	WO	VEREINSÜBERGREIFENDE MANNSCHAFTEN	49
D 13	WO	AUSWAHLMANNSCHAFTEN	49
D 13	EDB	AUSWAHLMANNSCHAFTEN	49
D 14	WO	ONLINE – MELDUNG	49.1
D 15	WO	MANNSCHAFTSMELDUNG / TTR- WERT	49.1
D 15	EDB	MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG / SPIELPLÄNE	50.1
D 15.1	EDB	NACHMELDUNGEN	50.1
D 15.2	EDB	VEREINSWECHSEL ZUR RÜCKRUNDE	50.1
D 15.3	EDB	JUGENDLICHE IN ERWACHSENEN-MANNschaften	50.1
D 15.4	EDB	STREICHUNG, ZURÜCKZIEHUNG, ENDGÜLTIGE ZURÜCKZIEHUNG	51
D 15.5	EDB	VERZICHTSERKLÄRUNG NACH / VOR SPIELZEIT	51
D 15.6	EDB	SPERRVERMERKE	52
D 15.7	EDB	SPERRVERMERKE ZUR RÜCKRUNDE	52
D 15.8	EDB	MANNSCHAFTSFÜHRER	53
D 16	EDB	STAMMSPIELER	53
D 17	EDB	ERSATZSPIELER	54
D 18	EDB	NACHHOLSPIELE	54
D 19	EDB	WIEDERHOLUNGSSPIELE BEI HÖHERER GEWALT	55
D 20	EDB	KONTROLLE DER SPIELBERECHTIGUNG	55
D 21	EDB	VERELEGUNG VON SPIELTERMINEN	55
D 22	EDB	SPIELBEREITSCHAFT	56
D 23	EDB	NICHTANTRETEN	57
D 24	EDB	SPIELBERICHTE	58 – 58.1
D 25	EDB	WERTUNG, TABELLEN, RELEGATIONSRUNDE, RELEGATIONSSPIEL	59 – 60.1
D 25.6	EDB	EINSPRÜCHE	60.1

E	WO	SCHÜLER / JUGENDLICHE	61
E 1	WO	VEREINSZUGEHÖRIGKEIT	61
E 2	WO	VERANSTALTUNGSSENDE	61
E 3	WO	VORSCHRIFTEN ZUR UNEINGESCHRÄNKTE TEILNAHME AM ERWACHSENENSPIELBETRIEB	61
E 4	WO	VORSCHRIFTEN ZUR EINGESCHRÄNKTE TEILNAHME AM ERWACHSENENSPIELBETRIEB	62
E 5	WO	REGELUNG FÜR AUSWAHLSPIELE	62

F	WO	WERBEBESTIMMUNGEN FÜR BUNDESVERANSTALTUNGEN	63
F 1	WO	GELTUNGSBEREICH / ALLGEMEINES	63
F 2	WO	SPIELKLEIDUNG	63
F 3	WO	MATERIALIEN	66
F 3.13	WO	DEFINITIONEN	68

G 1	EDB	<u>AUSLEGUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNG</u>	69
G 4	EDB	<u>INKRAFTTRETEN</u>	69
H	EDB	<u>RICHTLINIEN DES TTVSH</u>	70
H 1	EDB	<u>RICHTLINIEN DES TTVSH FÜR MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN</u>	70 – 73
H 2	EDB	<u>RICHTLINIEN UND NOMINIERUNGSKRITERIEN DES TTVSH FÜR RANGLISTEN UND MEISTERSCHAFTEN AUF LANDES-, NORDDEUTSCHER UND DEUTSCHER EBENE</u>	74
H 2.1	EDB	<u>AUFZÄHLUNG DER RANGLISTEN UND MEISTERSCHAFTEN</u>	74
H 2.2	EDB	<u>RANGLISTEN</u>	75
H 2.2.1	EDB	<u>STARTBERECHTIGUNG ZUR LANDESRANGLISTE DER JUNIOREN</u> (wird ausgesetzt)	75
H 2.2.2	EDB	<u>STARTBERECHTIGUNG ZUR LANDESRANGLISTEN-QUALIFIKATION DER DAMEN UND HERREN</u>	76
H 2.2.3	EDB	<u>STARTBERECHTIGUNG ZUR LANDES-ENDRANGLISTE DER DAMEN UND HERREN</u>	76
H 2.2.4	EDB	<u>STARTBERECHTIGUNG ZUM DTTB- BUNDESRANGLISTENTURNIER DER DAMEN UND HERREN</u>	77
H 2.2.5	EDB	<u>STARTBERECHTIGUNG ZUM DTTB- BUNDESRANGLISTENFINALE DER DAMEN UND HERREN</u>	77
H 2.3	EDB	<u>MEISTERSCHAFTEN</u>	77
H 2.3.1	EDB	<u>STARTBERECHTIGUNG FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN DER JUNIOREN</u> (wird ausgesetzt)	77
H 2.3.2	EDB	<u>STARTBERECHTIGUNG FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN DER DAMEN UND HERREN</u>	78
H 2.3.3	EDB	<u>STARTBERECHTIGUNG FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN</u>	79
H 2.3.4	EDB	<u>NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE NORDDEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN DER DAMEN UND HERREN (REGION 6)</u>	80
H 2.3.5	EDB	<u>NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE NORDDEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN (REGION 6)</u>	81
H 2.3.6	EDB	<u>NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN DER DAMEN UND HERREN</u>	81.1
H 2.3.7	EDB	<u>NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN</u>	81.1
H 2.4	EDB	<u>MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN</u>	82
H 2.4.1	EDB	<u>RICHTLINIEN FÜR DIE LANDES-MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN</u>	82
H 2.4.2	EDB	<u>RICHTLINIEN FÜR DIE NORDDEUTSCHEN MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN (REGION 6)</u>	82
H 2.4.3	EDB	<u>RICHTLINIEN FÜR DIE DEUTSCHEN MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN</u>	82
H 3	EDB	<u>DEUTSCHLANDPOKAL SENIOREN 60</u>	82
H 4	EDB	<u>RICHTLINIEN DES TTVSH FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER DEUTSCHEN POKALMEISTERSCHAFTEN FÜR DAMEN- UND HERRENMANNSCHAFTEN AUS DEN VERBANDSSPIELKLASSEN</u>	83 – 83.1
H 5	EDB	<u>RICHTLINIEN DES TTVSH FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER LANDESMEISTERSCHAFTEN FÜR VERBANDSKLASSEN DER DAMEN UND HERREN</u>	84



*Tischtennisverband-Verband Schleswig-Holstein,
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel*

WETTSPIELORDNUNG (WO) DES DTTB

STAND 02./03.06.2012 - Ausgabe 06/2012

ERGÄNZENDE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN (EDB)

DES TTVSH

STAND 18.03.2012

Die neuen EDB des TTVSH gelten als Ergänzung zur WO des DTTB. In den Teilen der WO, die den Regional- und Mitgliedsverbänden ausdrücklich abweichende Regelungen gestatten, dürfen diese nicht die Bestimmungen der WO verschärfen. Das Verbot der Verschärfungen gilt auch für Satzungen, Wettspielordnungen und Beschlüsse, die die dem TTVSH untergeordneten Bezirke und Kreise erlassen. Die von den Bezirken und Kreisen abweichenden Regelungen bedürfen der Überprüfung und Genehmigung durch den TTVSH.

Die Änderungen der EDB des TTVSH wurden auf der Beiratstagung am 18.03.2012 in Kiel beschlossen.

Generell wurde das Präsidium auf dem Verbandstag des TTVSH am 16.06.2002 ermächtigt, bei einer Änderung der Satzung des DTTB eine Übergangslösung bis zur nächsten Sitzung (des jeweiligen Verbandsorgans) dahingehend zu vereinbaren, dass bis zur Änderung der Satzung des TTVSH die jeweils „neue“ Satzung des DTTB (in der jeweils gültigen Fassung) anerkannt wird.

Änderungen der WO des DTTB werden im amtlichen Mitteilungsorgan „dts“, Änderungen der EDB des TTVSH im Internet unter „TTLive“ veröffentlicht.

Die „WO“ des DTTB ist grau unterlegt.

Änderungen gegenüber der bisherigen WO des DTTB und die EDB des TTVSH werden zeitlich begrenzt in „rot“ gekennzeichnet und dann der allgemeinen Textfarbe angepasst.

GLIEDERUNG DER WETTSPIELORDNUNG (WO) UND DER EDB

- A Allgemeines
- B Spielberechtigung, Wechsel der Spielberechtigung
- C Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform
- D Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe
- E Schüler/Jugendliche
- F Werbestimmungen für Bundesveranstaltungen
- H Richtlinien und Nominierungskriterien des TTVSH

A /WO ALLGEMEINES

A 1 /WO ZWECK UND GELTUNGSBEREICH DER WO

Zweck der WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

Dem Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen der WO sicherzustellen. Auf Antrag der Regional- und Mitgliedsverbände hat er sich gutachterlich zu äußern. Die vom Ausschuss für Wettkampfsport des DTTB erstellten Gutachten werden veröffentlicht.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb, sofern sich einzelne Regelungen nicht ausdrücklich auf Bundesveranstaltungen beziehen.

Sie gilt auch für die Lizenzligen, die Bundes-, Regional- und Oberligen, soweit das Lizenzspielerstatut, die Bundesliga-Ordnung bzw. die Regionalliga- und Oberligaordnung keine Sonderregelungen enthält. Abweichende Regelungen für ihren Zuständigkeitsbereich dürfen die Regional- und Mitgliedsverbände nur für solche Passagen beschließen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt.

Alle nicht behandelten Fragen regeln die Regional- und Mitgliedsverbände in eigener Zuständigkeit. Steht eine Regelung eines Verbandes zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben.

**A1/EDB ZWECK DER ERGÄNZENDEN DURCHFÜHRUNGS-
BESTIMMUNGEN (EDB) DES TTVSH**

Zweck der EDB des TTVSH zur WO des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb innerhalb des TTVSH zu schaffen. Verbands- und Landesligen unterliegen jedoch den Bestimmungen der WO des DTTB, die abweichenden Bestimmungen der EDB gelten für den Wettspielbetrieb ab den Bezirksligen abwärts bis in die untersten Klassen der Kreise.

A 2 /WO SPIELREGELN

Für alle offiziellen Veranstaltungen gelten die Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist.

Abweichend von den Internationalen Tischtennisregeln gilt im gesamten Bereich des DTTB:

Die Regelungen der ITTF zur Schlagreihenfolge für Rollstuhlfahrer (Internationale Tischtennisregel A 8.3) gelten im Bereich des DTTB auch für Doppelpaarungen, die aus einem Fußgänger und einem Rollstuhlfahrer gebildet werden.

Bei allen Veranstaltungen können Schlägerkontrollen durchgeführt werden. Die Tests dürfen nur mit ITTF-anerkannten Testgeräten und durch geprüfte Schiedsrichter bzw. geprüfte Schlägerkontrolleure vorgenommen werden. Sie können vor einem Spiel vorgenommen werden. Schläger, die bei diesen Tests nicht den ITTF-Regeln entsprechen, dürfen nicht im jeweiligen Spiel eingesetzt werden. Der Spieler darf dann den Schläger einmal austauschen und das jeweilige Spiel mit diesem Ersatzschläger bestreiten, der jedoch zwingend nach dem Spiel kontrolliert wird.

Ein einzelnes absolviertes Spiel wird als verloren gewertet, wenn bei der Schlägerkontrolle nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Ein einzelnes Spiel wird auch dann als verloren gewertet, wenn vor dem Spiel festgestellt wird, dass der Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entspricht und der Spieler sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Allen Veranstaltern wird dringend empfohlen, das Rauchen und den Konsum von Alkohol innerhalb des umschlossenen Raumes, in dem der Wettkampf stattfindet, zu untersagen und zu unterbinden. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen im Schüler- und Jugendbereich.

A 3 /WO BEKÄMPFUNG DES DOPINGS

A 3.1 /WO

Bestandteil dieser WO ist die Anti- Doping- Ordnung (ADO) des DTTB einschließlich aller Anhänge.

A 3.2 /WO

Neben den in § 60 der Satzung des DTTB festgelegten Sanktionsmöglichkeiten gelten für Vergehen hinsichtlich Dopings ausschließlich die Regelungen der Anti- Doping- Ordnung.

A 3.3 /WO

Für die Durchführung der Dopingkontrollen gelten die Bestimmungen der Anti- Doping- Ordnung gemäß Anhang 2-7.

A 4 /WO VEREINS- BZW. VERBANDSFREMDE EINFLUSSNAHME

Eine Einflussnahme von vereins- bzw. verbandsfremden Personen, Firmen oder Institutionen auf den Spielbetrieb ist nicht zulässig, falls dadurch gegen die Satzung oder Ordnungen des DTTB verstoßen wird.

A 5 /WO

SPIELKLEIDUNG

A 5.1 /WO

Es muss in sportgerechter Kleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“) Socken und Hallenschuhen) gespielt werden. Zu Mannschaftskämpfen ist in einheitlicher Spielkleidung (kurzärmeliges oder ärmelloses Hemd und Shorts bzw. Röckchen oder einteiliger Sportdress (sog. „Body“) anzutreten. Bei offiziellen Veranstaltungen des DTTB und der Regional- bzw. Mitgliedsverbände gilt 2.2.9 und 2.2.10 der Tischtennisregeln B in Individual-Wettbewerben nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines. Das Tragen von Trainingsbekleidung während eines Spiels ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann der OSR Ausnahmen zulassen.

A 5.2 /WO

Die Zulässigkeit von Werbung, Herstellerzeichen, Wappen und Namen sowie Rückennummern bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Punkt [F 2 /WO](#).

A 5/EDB

SPIELKLEIDUNG

Unter Beachtung des Abschnittes A 5.2/WO des DTTB kann im Bereich des TTVSH Werbung auf Spielkleidung betrieben werden. Die Werbung ist grundsätzlich jährlich genehmigungs- und gebührenpflichtig.

Die Genehmigungspflicht für Werbung auf Spielkleidung wird gemäß Beschluss der außerordentlichen Beiratstagung vom 20.06.2004 vom Präsidium des TTVSH beraten und ggfs. neu formuliert.

Vereine, die von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, haben einen Antrag an die Geschäftsstelle des TTVSH zu richten.

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Anschrift des Vereins,
2. Name und Anschrift der Werbefirma/des Sponsors
3. Art der Werbung (Kurzbeschreibung),
4. Umfang der Werbung (genaue Größenangabe, getrennt für Trikots, Shorts / Röckchen),
5. Geltungsbereich (Mannschaft / ggfs. Einzelspieler,
6. Hinweis, dass A 5.1./WO bis A 5.2/WO beachtet wurde.

Anträge, die diese Angaben nicht oder nicht vollständig enthalten, werden zurückgewiesen.

Werbung auf Spielkleidung darf erst nach erfolgter Genehmigung betrieben werden. Die Genehmigung ist durch den Mannschaftsführer (ggf. Einzelspieler) zu verwahren und auf Verlangen dem Oberschiedsrichter bzw. dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft vorzulegen.

Der Antrag ist für jede neue Spielzeit neu zu stellen.

Für Werbung werden je Werbefirma/Sponsor folgende Gebühren in EURO erhoben:

a)	Mannschaften	EUR
	Kreisliga und alle Kreisklassen	16,00
	Bezirksliga	21,00
	Landesliga	26,00
	Verbandsliga	31,00
	höher spielende Mannschaften bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Regionalverband bzw. durch den DTTB	44,00
	Jugend-Mannschaften, alle Klassen	11,00
b)	Einzelspieler	EURO
	Erwachsene	16,00
	Jugendliche	8,00

Für Verlängerung bei Werbung werden je Werbefirma/Sponsor folgende Gebühren erhoben, wenn dieselbe Spielkleidung unverändert benutzt wird:

a)	Mannschaften	EURO
	Kreisliga und alle Kreisklassen	6,00
	Bezirksliga	7,00
	Landesliga	11,00
	Verbandsliga	13,00
	höher spielende Mannschaften bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Regionalverband bzw. durch den DTTB	16,00
	Jugend-Mannschaften, alle Klassen	6,00
b)	Einzelspieler	EURO
	Erwachsene	16,00
	Jugendliche	8,00

A 6 /WO MATERIALIEN

A 6.1 /WO Materialien sind:

Tische, Netzgarnituren, Bälle, Schlägerhölzer, Schlägerbeläge, Kleber, Schlägertestgeräte, Komplettschläger, Umrandungen, Böden, Schiedsrichtertische, Schiedsrichterstühle, Zählgeräte, Namensschilder, Spielergebnisanzeigen, Tischnummern, Handtuchbehälter, Ballboxen, Getränkeboxen, Mikrofone, Videoanlagen, Sitzgelegenheiten für Spieler, Trainer und Betreuer

6.2 /WO

Bei allen offiziellen Veranstaltungen müssen die von der ITTF zugelassenen Materialien benutzt werden. Tische und Netzgarnituren müssen der DIN-Norm (7898 Teil 1 bzw. 7898 Teil 2, für Neuproduktionen ab dem 1.03.2005 der DIN-Norm EN 14468-1 bzw. EN 14468-2) entsprechen. Die ITTF-Zulassung für Tische und Netzgarnituren ist nur für Bundesveranstaltungen notwendig.

Bei allen Mannschaftskämpfen nach [A 11.2 /WO](#) müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher Farbe und Marke (Fabrikat) sein. Eine Änderung während eines Meisterschaftskampfes ist nicht zulässig.

A 6.3 /WO

Materialien dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Die weiteren Bestimmungen zur Farbgebung (Grundfarben, Werbefarben etc.) ergeben sich aus [F 3 /WO](#).

A 6.4 /WO

Die Zulässigkeit von Werbung bei Bundesveranstaltungen ergibt sich aus Abschnitt F3 /WO.

A 7 /WO

SPIELZEIT

Eine Spielzeit beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres. Die erste Hälfte einer Spielzeit wird VORRUNDE, die zweite Hälfte wird RÜCKRUNDE genannt.

A 8 /WO

ALTERSKLASSEN

A 8.1 /WO

Stichtag ist jeweils der 1.01. der laufenden Spielzeit.

A 8.2 /WO

Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur bei Schülern A, Schülern B und Jugend zulässig ist:

A 8.3 /WO

Schüler B

Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind,

A 8.4 / WO

Schüler A

Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind.

A 8.5 /WO

Jugend

Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind,

A 8.6 /WO

Junioren

Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22 Jahre alt sind.

A 8.7 /WO

Unter 22

Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22 Jahre alt sind.

A 8.8 /WO

Damen/Herren

Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren,

A 8.9 / WO

Senioren 40

Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren,

A 8.10 /WO

Senioren 50

Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren,

A 8.11 /WO

Senioren 60

Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren,

A 8.12 /WO

Senioren 65

Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren,

A 8.13 /WO

Senioren 70

Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren,

A 8.14 /WO

Senioren 75

Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren.

A 8.15 /WO

Senioren 80

Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren.

A 8/EDB TURNIERKLASSEN/ALTERSKLASSEN

A 8.1/EDB

Im Verbandsgebiet des TTVSH wird die Schülerklasse wie folgt altersmäßig unterteilt:

- A-Schüler: wer am Stichtag 15 Jahre alt wird oder jünger ist,
- B-Schüler: wer am Stichtag 13 Jahre alt wird oder jünger ist,
- C-Schüler: wer am Stichtag 11 Jahre alt wird oder jünger ist.

A 9 /WO LEISTUNGSKLASSEN

A 9.1 /WO

Innerhalb der einzelnen Altersklassen können unterschiedliche Leistungsklassen gebildet werden.

A 9.2 /WO

Die Kombination einer Altersklasse und einer Leistungsklasse wird bei Veranstaltungen in Turnierform TURNIERKLASSE und bei Punkt- und Pokalspielen SPIELKLASSE genannt.

A 9/EDB LEISTUNGSKLASSEN/TURNIERKLASSEN

A 9.1/EDB ALLGEMEINES

Im TTVSH besteht bei den

- Herren eine Einstufung in A-, B- und C-Spieler und bei den
- Damen eine Einstufung in A- und B-Spielerinnen.

Die Einstufung bei den Turnieren erfolgt nach Turnierklassen.

- S-Klasse: nach Ausschreibung,
- A-Klasse: offen für alle, sofern vom Veranstalter zugelassen,
- B-Klasse: für Spieler, die nicht in der A-Klasse der A-B-Liste des TTVSH aufgeführt sind, und für C-Spieler, sofern vom Veranstalter zugelassen,
- C-Klasse: für Spieler, die nicht in der A-Klasse oder nicht in der B-Klasse der A-B-Liste des TTVSH aufgeführt sind.

Die A-B- Einstufungen können aus dem Verwaltungsprogramm TTAdmin / Spielerliste heruntergeladen werden.

Die Vereine erhalten diese Informationen aus der Vereinsverwaltung von TTLive.

A 9.2/EDB

Den Bezirken und Kreisen ist es freigestellt, weitere Einstufungen bei den Herren in D- und E-Spieler bzw. bei den Damen in C- und D-Spielerinnen vorzunehmen.

Einstufungsänderungen - aufgrund der erspielten Leistungspunktzahl der Rückrunde -werden vom Programm TTLive vorgeschlagen. Die Kreise und Bezirke können die Einstufungsvorschläge in TTLive prüfen und Veränderungsanträge an den Sportausschuss des TTVSH stellen.

Einstufungsänderungen können von den Vereinen beantragt werden, und zwar über den für die Spieler zuständigen Kreissportwart an den Sportausschuss des TTVSH.

Die Anträge werden einmal jährlich bearbeitet und müssen zur Sportausschusssitzung im Juni vorliegen.

Der Sportausschuss des TTVSH entscheidet in Zweifels- oder Ausnahmefällen.

Die A-B- Einstufung des TTVSH gilt nur bei Einzelmeisterschaften, Ranglisten und bei Turnieren.

A 9.3/EDB

Turniere, die nach anderen Spieler-Leistungsklassen ausgeschrieben werden, bedürfen der Genehmigung des TTVSH. Bei diesen Turnieren müssen die Spieler-Leistungsklassen (z.B. nach Punktspielklassen der Kreise) genau abgegrenzt und erläutert sein.

A 9.4/EDB

Ein Spieler kann in zwei Klassen starten, sofern dies vom Veranstalter zugelassen wird. Kein Spieler darf in einer niedrigeren Klasse spielen als in der, für die er die Spielberechtigung besitzt. Eine Doppelpaarung aus Spielern verschiedener Klassen ist nur in der Klasse des höher eingestuften Partners spielberechtigt. Die Einhaltung der Startberechtigung für die Spieler-Leistungsklassen muss vom Veranstalter kontrolliert werden.

A 10 /WO WETTBEWERBE

Es gibt folgende Wettbewerbe:

INDIVIDUAL-WETTBEWERBE

- A 10.1 /WO Einzel
- A 10.2 /WO Doppel
- A 10.3 /WO Gemischtes Doppel (Mixed)
- A 10.4 /WO Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Individual-Wettbewerb wird „Spiel“ genannt

MANNSCHAFTS-WETTBEWERBE

- A 10.5 /WO für Vereinsmannschaften
- A 10.6 /WO für vereinsübergreifende Mannschaften
- A 10.7 /WO für Auswahlmannschaften.
- A 10.8 /WO Das Aufeinandertreffen von Mannschaften in einem Mannschaftswettbewerb wird „Mannschaftskampf“ genannt.
- A 10.9 /WO Das Aufeinandertreffen von Spielern bzw. Paaren in einem Mannschaftskampf wird „Spiel“ genannt.
- A 10.10 /WO Die Kombination einer Turnierklasse und eines Wettbewerbs wird „Konkurrenz“ genannt.

A 11 /WO VERANSTALTUNGEN

Es gibt folgende offizielle Veranstaltungen:

A 11.1 /WO

Weiterführende Veranstaltungen mit Individual-Wettbewerben:

Individual-/Einzelmeisterschaften

Ranglistenturniere

A 11.1/EDB VERANSTALTUNGEN

A 11.1.1/EDB

In allen Turnierklassen können Einzel, Doppel und gemischte Doppel sowie Mannschaftskämpfe ausgeschrieben werden. Bei allen Kreis- und Bezirksveranstaltungen müssen die Oberschiedsrichter in der Ausschreibung/Einladung namentlich aufgeführt sein.

A 11.1.2/EDB

Jugendliche dürfen bei Einzelturnieren nur in der Jugendklasse starten - es sei denn, sie haben eine entsprechende Turnierfreigabe.

Turnierfreigaben für Jugendliche regelt die Jugend-WO nach B 5.2/JWO und B 5.3/JWO.

Eine Turnierfreigabe ist nicht identisch mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb. Die Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb beinhaltet aber das Teilnahmerecht an Mannschaftsturnieren und an Einzelturnieren mit Mannschaftswertung (keine Vereinswertung), siehe B 5.1/JWO.

A 11.1.3/EDB RANGLISTENTURNIERE

Der Verband, die Bezirke und die Kreise führen in jeder Spielzeit Ranglistenturniere durch.

A 11.1.3.1/EDB KREISRANGLISTEN

Die Kreisranglisten der Damen und Herren werden von den Kreisen in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie müssen bis zu dem vom TTVSH bekanntgegebenen Endtermin abgeschlossen sein.

Jugendranglisten: siehe B 4.1/JWO.

A 11.1.3.2/EDB BEZIRKSANGLISTEN

Die Bezirksranglisten der Damen und Herren werden von den Bezirken in eigener Verantwortung durchgeführt. Sie müssen bis zu dem vom TTVSH bekanntgegebenen Endtermin abgeschlossen sein.

Die Qualifikation von der Kreisebene zur Bezirksebene - und evtl. Freistellungen von der Kreisebene - regeln die entsprechenden Bezirkssportwarte mit den zuständigen Kreissportwarten.

Jugendranglisten: siehe B 4.2/JWO.

A 11.1.3.3/EDB LANDESRANGLISTEN-QUALIFIKATION

Die Landesranglisten-Qualifikation wird vom Verband veranstaltet. Die Startberechtigung für die Landesranglisten-Qualifikation ergibt sich aus den Richtlinien für Ranglisten (siehe [H 2.2.2/EDB](#)).

A 11.1.3.4/EDB LANDES-ENDRANGLISTE

Die Landes-Endrangliste wird vom Verband veranstaltet. Die Startberechtigung für Landes-Endranglisten der Damen und Herren ergibt sich aus den Richtlinien für Ranglisten (siehe [H 2.2.3/EDB](#)).

Landes-Endranglisten der Jugend und Schüler: siehe B 4.3/JWO und B 4.4/JWO.

A 11.1.4/EDB VERANSTALTUNG VON EINZELMEISTERSCHAFTEN

Im Verbandsgebiet des TTVSH werden folgende offiziellen Einzelmeisterschaften veranstaltet:

A 11.1.4.1/EDB KREISMEISTERSCHAFTEN

Die Kreismeisterschaften der A-Klassen der Damen und Herren werden jährlich an dem vom TTVSH festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die für einen TTVSH-Mitgliedsverein des betreffenden Kreises spielberechtigt sind. Die Kreismeisterschaften unterstehen direkt dem zuständigen Kreisverband und können von diesem einem Verein zur Ausrichtung übertragen werden.

Ausschreibung und Ergebnismeldebogen sind dem TTVSH von jeder Meisterschaft einzureichen.

Für Kreismeisterschaften ist die Verbandsabgabe in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen an den TTVSH abzuführen.

Die Durchführung von Kreismeisterschaften der Senioren ist den Kreisen freigestellt.

A 11.1.4.2 BEZIRKSMEISTERSCHAFTEN

Die Bezirksmeisterschaften der A-Klasse der Damen und Herren werden jährlich an dem vom TTVSH festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind alle Spieler, die für einen TTVSH-Mitgliedsverein des betreffenden Bezirkes spielberechtigt sind.

Eine Qualifikation für die Bezirksmeisterschaften durch Pflichtteilnahme an den Kreismeisterschaften ist nicht erforderlich. Etwaige Beschlüsse einzelner Kreisverbände, die eine Härtebestimmung gegenüber den Bestimmungen der WO des DTTB und den EDB des TTVSH bedeuten, besitzen keine Gültigkeit.

Die Bezirksmeisterschaften unterstehen direkt dem zuständigen Bezirksverband und können von diesem einem Kreis oder einem Verein zur Ausrichtung übertragen werden.

Ausschreibung und Ergebnismeldebogen sind dem TTVSH von jeder Bezirksmeisterschaft einzureichen. Für Bezirksmeisterschaften ist die Verbandsabgabe in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen an den TTVSH abzuführen.

Die Durchführung von Bezirksmeisterschaften der Senioren ist den Bezirken freigestellt.

A 11.1.4.3/EDB LANDESMEISTERSCHAFTEN

Die Landesmeisterschaften der Damen und Herren werden jährlich an dem vom TTVSH festgesetzten Termin ausgetragen. Teilnahmeberechtigt sind die von den Kreissportwarten dem TTVSH gemeldeten Spieler. Bei Damen und Herren sowie bei Jugendlichen erfolgt die Meldung aufgrund der den Kreisen und Bezirken zugeordneten Quoten.

Für die Landesmeisterschaften der Senioren ist keine Qualifikation erforderlich. Es kann durch die Vereine frei gemeldet werden.

STARTBERECHTIGUNG

Die Startberechtigung für die Landesmeisterschaften der Damen, Herren ergibt sich aus den RICHTLINIEN FÜR MEISTERSCHAFTEN in [H 2.3.2/EDB](#).

Die Startberechtigung für die Jugendklassen richtet sich nach den Bestimmungen der Jugend-Wettspielordnung des TTVSH.

ZUSTÄNDIGKEIT

Die Landesmeisterschaften unterstehen direkt dem TTVSH und werden den Kreisen zur Ausrichtung übertragen. Diese können sie weiter an Vereine vergeben.

Für Landesmeisterschaften ist die Verbandsabgabe in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen an den TTVSH abzuführen.

A 11.2 /WO

Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

Punktspiele und Mannschaftsmeisterschaften
Pokalmeisterschaften

A 11.3 /WO

Nicht weiterführende Veranstaltungen:

Einladungsturniere
Offene Turniere
Freundschaftsspiele

A 11.4 / WO

Alle anderen Veranstaltungen sind nicht offizielle Veranstaltungen, z.B.:

mini-Meisterschaften
Schulwettbewerb "Jugend trainiert für Olympia"
Schaukämpfe
Werbeveranstaltungen, etc.

A 11.5 /WO

Weiterführende Veranstaltungen nach [A 11.1 /WO](#) und [A 11.2 /WO](#) dürfen nur vom DTTB, den Mitgliedsverbänden und deren Gliederungen,

nicht weiterführende Veranstaltungen nach [A 11.3 /WO](#) zusätzlich auch von Regionalverbänden und Mitgliedsvereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden.

Der jeweilige Veranstalter legt in eigener Regie Ausrichter und Durchführer seiner Veranstaltung fest.

A 11.6 / WO

Offizielle Veranstaltungen können in allen Altersklassen ausgetragen werden.

A 11.7 / WO

Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich.

Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

- a) für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach [A 11.2 /WO](#) in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
- b) für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach [A 11.2 /WO](#) in den Altersklassen der Schüler, Jugend und Senioren für alle ihre Spielklassen und
- c) für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach [A 11.3 /WO](#) für alle Altersklassen

beschließen.

Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden GEMISCHTE MANNSCHAFTEN genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

A 11.7/EDB GEMISCHTE MANNSCHAFTEN

Mannschaften mit weiblichen und männlichen Spielern werden GEMISCHTE MANNSCHAFTEN genannt.

HERREN-BEREICH

Im Verbandsgebiet des TTVSH dürfen Damen bis zur 1. Bezirksliga in Herren-Mannschaften spielen. Eine GEMISCHTE MANNSCHAFT aus der 1. Bezirksliga behält das Aufstiegsrecht in die Landesliga.

ABER:

Die in der 1. Bezirksliga spielberechtigte/n Dame/n haben nicht das Recht, in die Landesliga aufzusteigen und - im Falle eines Ausscheidungsspiels um den Aufstieg - an diesem Ausscheidungsspiel teilzunehmen.

DAMEN-BEREICH

Im Verbandsgebiet des TTVSH dürfen Herren bis zur Kreisliga in Damen-Mannschaften spielen. Eine GEMISCHTE MANNSCHAFT aus der Kreisliga hat kein Aufstiegsrecht in die Bezirksliga.

Pro Spiel muss jede gemischte Mannschaft mindestens aus 2 Damen im Einzel und 2 Damen im Doppel bestehen.

A 11.8 /WO

Weiterführende Veranstaltungen einer neuen Spielzeit nach [A 11.1 /WO](#) und [A 11.2 /WO](#) können auch vor dem 01. Juli ausgetragen werden.

A 12 /WO BUNDESVERANSTALTUNGEN

Der DTTB veranstaltet in jeder Spielzeit folgende offizielle Veranstaltungen (= Bundesveranstaltungen), für welche die Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, für die Bundesligen zusätzlich die Bundesligaordnung und für die Regional- und Oberligen zusätzlich die Regionalliga- und Oberligaordnung gelten:

A 12.1 /WO Weiterführende Veranstaltungen mit Individual-Wettbewerben:

Nationale Deutsche Meisterschaften der Schüler, Jugend, Damen/Herren, Senioren und Verbandsklassen Damen/Herren, Ranglistenturniere der Schüler, Jugend und Damen/Herren

A 12.2 /WO Weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften:

Punktspiele der 1. und 2. Bundesligen der Damen und Herren, Punktspiele der Regional- und Oberligen der Damen und Herren
Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Schüler, Jugend und Senioren,
Deutsche Pokalmeisterschaft der Herren,
Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen

A 12.3 /WO Nicht weiterführende Veranstaltungen:

Deutschlandpokal-Wettbewerbe der Schüler, Jugend und Senioren 60

A 12.4 /WO Bei Bedarf veranstaltet der DTTB weitere offizielle Veranstaltungen.

A 13 /WO SPIELBEDINGUNGEN FÜR BUNDESVERANSTALTUNGEN

Abweichend von Abschnitt B 2.3 der Internationalen Tischtennisregeln gelten für alle Bundesveranstaltungen folgende Vorschriften:

A 13.1 /WO

Die Mindestmaße für den Spielraum pro Tisch betragen 12 m Länge, 6 m Breite und 5 m Höhe.

Empfohlen werden jedoch die für internationale Veranstaltungen vorgeschriebenen Mindestgrößen von 14 m Länge, 7 m Breite und 5 m Höhe.

A 13.2 /WO

Über der gesamten Spielfläche muss eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 600 Lux vorhanden sein. Empfohlen wird jedoch eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke von mindestens 1000 Lux.

A 13.3 /WO

Die Temperatur in den Spielhallen muss mindestens +15 Grad Celsius betragen.

A 13.4 /WO

Über Ausnahmen entscheidet je nach Zuständigkeit das Ressort Erwachsensport, das Ressort Jugendsport, das Ressort Seniorensport bzw. für den Bereich der Bundesligen das Ressort Bundesliga Herren bzw. Damen.

A 14 /WO SPIELBERECHTIGUNG, STARTBERECHTIGUNG, EINSATZBERECHTIGUNG

A 14.1 /WO

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung. Näheres regelt B /WO.

A 14.2 /WO

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individual-Wettbewerben nach [A 11.1 /WO](#) ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggf. Turnierklasse und - falls erforderlich - die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. die Freistellung oder Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB- oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

A 14.3 /WO

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach [A 11.2 /WO](#) ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und - bei Veranstaltungen in Turnierform - aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

A 14.4 /WO

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen nach [A 11.3 /WO](#) ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse und ggfs. Turnierklasse und - bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften - die Nominierung durch das zuständige Gremium des DTTB, seines Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Regional- oder Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

A 15 /WO RANGLISTEN

A 15.1 /WO DATENBEREITSTELLUNG

Der DTTB erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

Zur Erstellung von Ranglisten werden Internetportale benutzt. Von den Mitgliedsverbänden werden als Voraussetzung die aktuellen Stammdaten

- Vereinsname, Vereinsnummer (aller Mitgliedsvereine des Mitgliedsverbands)
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Ausländerstatus (gA, eA, A; nur bei Ausländern), Vereinsname, im Mitgliedsverband eindeutige Spielernummer (aller Spielberechtigten des Mitgliedsverbands)

mindestens zweimal pro Jahr (auf jeden Fall zum 1.1. und 1.7.) dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt oder laufend im Internetportal click-TT aktuell verwaltet.

Die beiden Personenstammdaten Geburtsdatum und Nationalität werden in dieser Form ausschließlich zur internen Nutzung für die eindeutige Identifikation der Spieler bzw. für die Unterscheidung nach Deutschen / gleichgestellten Ausländern und sonstigen Spielern verwendet und nicht veröffentlicht.

A 15.2 /WO TISCHTENNIS- RANGLISTE UND QUARTALS- TISCHTENNIS- RANGLISTE

Die im Internetportal click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert), welcher eine Maßzahl für die Spielstärke ist. Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die im Internetportal click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11.2., 11.5., 11.8. und 11.12. eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (QTTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse **von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen** und von TTR-relevanten **Konkurrenzen** ein, die am Tag vor dem Stichtag beendet und vor dem Berechnungsbeginn (drei Tage nach dem Stichtag) in das Internetportal click-TT eingegeben worden sind.

A 15.3 /WO DEFINITIONEN

„Vergleichbar“ wird ein Q-TTR-Wert genannt, wenn mehr als neun Einzel zu seiner Berechnung herangezogen worden sind.

„TTR-relevant“ werden **Spielklassen und Konkurrenzen** genannt, deren Einzel-Ergebnisse in die Berechnung der TTRL einfließen.

„TTR-bezogen“ werden **Spielklassen und Konkurrenzen** genannt, bei denen die vergleichbaren Q-TTR-Werte als Referenzwerte für sportliche Einteilungen wie Mannschafts-meldungen, Turnierklassengrenzen oder Setzlisten verwendet werden.

A 15.4 /WO TTR-RELEVANZ

Die folgenden Spielklassen sind TTR-relevant:

Alle Bundesligen, Regionalligen und Oberligen der Damen und der Herren einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs- und Relegationsspiele.

Die Deutschen Pokalmeisterschaften der Damen und der Herren einschließlich eventueller Vorrunden.

Alle in click-TT geführten Spielklassen (einschließlich eventueller Play-Off-, Entscheidungs-, Aufstiegs-, Abstiegs- und Relegationsspiele) und Pokalmeisterschaften aller Altersklassen der Mitgliedsverbände des DTTB, sofern dabei keine Vorgabesysteme zum Einsatz kommen.

Die folgenden Konkurrenzen sind TTR-relevant:

Alle Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen der in Ziffer 17 von Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB aufgeführten Veranstaltungen.

Alle in click-TT eingegebenen Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen aller Altersklassen von Ranglistenturnieren, Individualmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften und offenen Turnieren der Mitgliedsverbände des DTTB, ihrer Gliederungen und der ihnen angeschlossenen Vereine, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind.

Die Einzel- und Mannschaftskonkurrenzen von weiteren Veranstaltungen und weitere Spielklassen können vom DTTB-Ressort Rangliste als TTR-relevant erklärt werden, sofern dabei keine Abweichungen von den internationalen TT-Regeln zugelassen sind. Bei internationalen Veranstaltungen kann der betroffene Teilnehmerkreis deutscher Spieler vom DTTB-Ressort Rangliste eingeschränkt werden.

A 15/EDB AUFSTELLUNG VON RANGLISTEN

Die Halbjahresranglisten des TTVSH müssen mindestens 8 und können höchstens 16 Spieler umfassen. Den Bezirken und Kreisen wird empfohlen, nach Beendigung einer Spielzeit eine Rangliste aufzustellen.

A 16 /WO PROTESTE

Proteste über Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, sind sofort nach bekanntwerden des Protestgrundes bei der dafür zuständigen Stelle einzulegen. Proteste, die sich auf die allgemeinen Spielbedingungen und die Spielmaterialien erstrecken, können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn eines einzelnen Spiels oder des Mannschaftskampfes bei der dafür zuständigen Stelle eingelegt wurden. Proteste bei Mannschaftskämpfen sind von den protestierenden Mannschaftsführern auf dem Spielbericht einzutragen und zu unterschreiben. Ohne diese Eintragung werden Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Stellen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

A 16/EDB PROTESTE

A 16.1.1/EDB

Proteste, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben oder die sich gegen die Wertung von Meisterschafts- oder Pokalspielen richten, sind bei der zuständigen Stelle (Staffelleiter, Pokalspielleiter etc.) einzureichen. Sie werden von dem jeweils zuständigen Rechtsorgan in erster Instanz entschieden (siehe auch Rechtsordnung des TTVSH).

A 16.1.2/EDB

Soweit lediglich die unter [A 17.2/EDB](#) aufgeführten oder durch die Bezirke oder Kreise festgesetzten Mindeststrafen ausgesprochen werden, können diese als Ordnungsstrafe nicht mit einem Protest angefochten werden.

A 16.1.3/EDB

Die Form- und Fristvorschriften für das Einlegen eines Protestes bzw. eines Rechtsmittels (Berufung), die Zuständigkeit, die Rechtsorgane, die Verfahrensvorschriften und die Verfahrenskosten sind in der Rechtsordnung des TTVSH geregelt.

A 17 /WO STRAFBESTIMMUNGEN

Zuwiderhandlungen gegen diese WO sowie unsportliches Verhalten von Bundesangehörigen gemäß § 16 der Satzung, Mannschaften und Vereinen werden von den zuständigen Organen des DTTB oder der Regional- und Mitgliedsverbände geahndet.

A 17/EDB STRAFBESTIMMUNGEN, AUTOMATISCHE ORDNUNGSSTRAFEN

A 17.1.1/EDB

Die spielleitenden Stellen (Sportausschüsse) und die für die Genehmigung von Veranstaltungen zuständigen Stellen sind - auch ohne etwaige Proteste - verpflichtet, Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen zu ahnden.

Insbesondere sind sie verpflichtet, ohne Einleitung eines Verfahrens sog. **AUTOMATISCHE ORDNUNGSSTRAFEN** gegen Vereine, Mannschaften und Spieler ihres Zuständigkeitsbereichs auszusprechen, wenn ihnen entsprechende Verstöße bekannt werden.

A 17.1.2/EDB

Die automatischen Ordnungsstrafen schließen weitere Maßnahmen keinesfalls aus, die bei derartigen Verstößen unter Umständen zu treffen sind (z.B. Punkteaberkennung, Sperre etc.).

A 17.1.3/EDB

Die Bekanntgabe der verhängten Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe des Verstoßes mit der Setzung einer Frist und unter Angabe des Zahlungsempfängers aus dem Programm TLive.

Werden Ordnungsstrafen nicht innerhalb der angegebenen Fristen gezahlt, so steht dem zuständigen Sportausschuss das Recht zu, weitere Maßnahmen zu ergreifen (Spielsperre, Spielen unter Punktverlust, keine Genehmigung von Turnieren usw.).

Folgende automatische Ordnungsstrafen müssen - gestaffelt nach der Leistungsklassenzugehörigkeit - bei entsprechenden Verstößen ausgesprochen werden:

Kreisliga, alle Kreisklassen	Bezirksliga, Bezirksklasse	Verbandsliga, Landesliga .
EURO	EURO	EURO
1. Spielen ohne Spielberechtigung 11,00	21,00	31,00
2. Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge 21,00	41,00	82,00
3. wie 2. im Wiederholungsfall (gilt auch bei 2 Spielen an einem Tag) 26,00	52,00	103,00
4. Streichung einer Mannschaft 31,00	62,00	123,00
5. Zurückziehung einer Mannschaft 21,00	42,00	82,00
6. Fehlen eines Spielformulars 6,00	11,00	16,00
7. Antreten in nicht einheitlicher Sportkleidung pro Spieler 11,00	21,00	31,00
8. unvollständiges Antreten von Mannschaften pro Spieler 6,00	11,00	21,00
9. wie 8. im Wiederholungsfall pro Spieler 11,00	21,00	41,00
10. Nichtbenutzung eines vorgeschriebenen Spielberichtsformulars 3,00	6,00	11,00
11. nicht termingerechtes Einsenden des Spielberichts 3,00	6,00	11,00
11.1 nicht termingerechte Eingabe /Bestätigung des Spielberichts im Onlinedienst 3,00	6,00	10,00
12. nicht termingerechtes Eingabe der Mannschaftsmeldung-/ aufstellung im Onlinedienst 8,00	8,00	11,00

Kreisliga, alle Kreisklassen	Bezirksliga, Bezirksklasse	Verbandsliga, Landesliga
EURO	EURO	EURO
13. unvollständiges Ausfüllen des Spielberichtsformulares/des Spiel- berichts im Onlinedienst 3,00	6,00	11,00
14. Spielen gegen gesperrte Vereine 26,00	26,00	26,00
15. Teilnahme an nicht genehmigten Turnieren oder an Turnieren, für die der Spieler nicht zugelassen war 16,00	16,00	16,00
16. Durchführung von nicht genehmigten Turnieren oder internationalen Veranstaltungen für den Verein 26,00	26,00	26,00
17. Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden von Turniermeldebögen 16,00	16,00	16,00
18. a) Nichtteilnahme an der Tagung der Verbandsliga --,--	--,--	41,00
b) Nichtteilnahme an der Tagung der Landesliga --,--	--,--	31,00
19. Spielen mit WERBUNG AUF DER SPIELKLEIDUNG ohne Genehmigung je Werbefirma/Sponsor		
MANNSCHAFTEN		
Kreisligen und alle Kreisklassen		31,00
Bezirksligen/Bezirksklassen		47,00
Landesligen		62,00
Verbandsligen		77,00
höher spielende Mannschaften bis zu einer anderweitigen Regelung durch den Regionalverband bzw. durch den DTTB		116,00
Jugendmannschaften, alle Klassen		16,00
EINZELSPIELER		
Erwachsene		26,00
Jugendliche		11,00
Kreisliga, Bezirksliga,		Bezirksliga,

Kreisliga, alle Kreisklassen	Bezirksliga, Bezirksklasse	Verbandsliga, Landesliga
EURO	EURO	EURO
20. Nichtantreten eines Spielers bei Landesmeisterschaften, Landesranglisten- Qualifikation und Landesrangliste (gilt auch für den 2. Tag)	26,00	26,00
21. Nichtantreten eines Spielers bei den Landesmeisterschaften der Senioren (gilt auch für den 2. Tag)		15,00
22. Nichtantreten einer Senioren-Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge ist:	<u>DAMEN</u> 10,00	<u>HERREN</u> 20,00
23. wie 22. im Wiederholungsfall (gilt auch bei 2 Spielen an einem Tag)	20,00	40,00

ANMERKUNGEN

zu A 17.2/EDB, Punkte 8 und 9:

Die Kreis- / Bezirksvorstände oder das Präsidium können entscheiden, ob auf die Verhängung der Ordnungsstrafe, für die unterste Mannschaft eines Vereins oder für die unterste Spielklasse, verzichtet wird.

B /WO SPIELBERECHTIGUNG, WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG

B 1 /WO ERFORDERNIS UND INHALT DER SPIELBERECHTIGUNG

B 1.1 /WO

An den offiziellen Veranstaltungen dürfen nur Spieler teilnehmen, die die Spielberechtigung eines Mitgliedsverbandes besitzen. Die Spielberechtigung darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des DTTB erteilt werden.

B 1.2 /WO

Die Spielberechtigung eines Spielers kann immer nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung ist die Mitgliedschaft des Spielers in diesem Verein. Dem Spieler steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er aber keine Spielberechtigung besitzt.

Voraussetzung für eine Spielberechtigung und deren Erteilung sind außerdem Erklärungen des Spielers zu folgenden Punkten.

Der Spieler erklärt:

- sein Einverständnis, dass seine Ergebnisse von offiziellen Veranstaltungen gemäß [WO A 11](#) veröffentlicht und in jeglicher Form ausgewertet werden.
- sein Einverständnis, dass Fotos bzw. Filmaufnahmen von ihm bei offiziellen Veranstaltungen gemäß [WO A 11](#) im Zusammenhang mit der Berichterstattung über diese Veranstaltungen veröffentlicht werden.
- ,dass er die Vorgaben der Anti- Doping- Ordnung des DTTB, die Zuständigkeit der Rechtsorgane der Verbände sowie des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ anerkennt.
- sein Einverständnis, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen des DTTB-Disziplinarorgans „Anti-Doping“ - unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs - nur beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS - SportSchO) möglich ist.
- im Falle einer ausländischen Staatsangehörigkeit, dass er sich legal in Deutschland aufhält.

Ein Aufenthaltstitel ist jederzeit auf Anordnung des Verbandes, der die Spielberechtigung erteilt, vorzulegen, soweit ein solcher aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ausgestellt wird.

Der Spieler, der nicht Berufsschüler im Sinne von § 7, Ziffer 4, Beschäftigungsverordnung ist oder für den Zeitraum der Spielberechtigung keine uneingeschränkt gültige Arbeitserlaubnis besitzt, hat zudem zu erklären, dass er seitens des antragstellenden Vereins bzw. von Dritten kein Entgelt oder entgeltgleiche Leistungen als Tischtennis- Sportler erhält. Gdf. ist die Arbeitserlaubnis vorzulegen.

Der Verein bestätigt mit der Beantragung der Spielberechtigung (auch Wechsel) sowie mit Erhalt der Bescheinigung der Spielberechtigung die Erklärungen des Spielers und - im Falle von Spielberechtigten ausländischer Staatsangehörigkeit - darüber hinaus, dass er die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben und die Beschränkungen von Entgeltzahlungen an ausländische Spieler kennt und einhält.

Der Verein muss das Vorliegen der schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen das der gesetzlichen Vertreter) in Bezug auf den Inhalt von B 1.2 jederzeit auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nachweisen können.

B 1.3 /WO

Spieler dürfen grundsätzlich nur für den Verein starten, für den sie die Spielberechtigung besitzen. Lediglich bei Freundschaftsspielen (Mannschaften) kann ein Spieler - im Einvernehmen mit seinem Stammverein und dem Gegner - auch für einen anderen Verein starten.

B 1.4 /WO

Die Spielberechtigung ist durch den zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen, sobald er verbindlich Kenntnis davon erhält, dass der Spieler auch die Spielberechtigung für mindestens einen anderen Verein im In- und/oder Ausland besitzt; im Ausland gilt dies zusätzlich auch für die Teilnahme an einem unter dem Dach des jeweiligen Nationalverbandes organisierten oder veranstalteten regelmäßigen Mannschaftsspielbetriebes. Besteht die andere Spielberechtigung im Inland, ist auch sie durch den für ihre Erteilung zuständigen Mitgliedsverband sofort zu widerrufen.

Die Spielberechtigung ist ebenfalls sofort zu widerrufen, wenn im Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Wechsel der Spielberechtigung falsche Angaben gemacht wurden oder das Vorliegen der gemäß [B 1.2](#) bzw. [B 5.2.5](#) geforderten schriftlichen Erklärungen des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) vom Verein auf Anforderung des zuständigen Mitgliedsverbands nicht nachgewiesen werden kann.

Mit der Zustellung des Widerrufs an dessen Verein erlischt die Spielberechtigung des Spielers und seine Einsatzberechtigung für alle Mannschaften des Vereins für die Zukunft. Die Spielberechtigung kann frühestens zum 1. Juli der auf den Widerruf folgenden Spielzeit unter Beachtung von Abschnitt [B /WO](#) wieder erteilt werden.

Die Möglichkeit der Anfechtung des Widerrufs regelt der zuständige Mitgliedsverband.

B 1.5 /WO

Schüler/Jugendlichen kann auf Antrag des Vereins und nach Maßgabe des Mitgliedsverbandes zusätzlich eine Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb erteilt werden. Mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb werden Schüler/Jugendliche bzgl. Start- und Ersatzberechtigung spielberechtigten Erwachsenen gleichgestellt.

Voraussetzung für die Spielberechtigung eines Vereins oder seiner Tischtennisabteilung ist die Mitgliedschaft des Vereins im TTVSH (§ 3 der Satzung).

Vereinen oder Abteilungen von Vereinen, die gegen die Satzung, ihre Anlagen oder gegen Bestimmungen der WO des DTTB und gegen die EDB des TTVSH verstoßen, kann neben anderen Strafen die Spielberechtigung entzogen werden.-

Hierzu ist jedoch nur das Präsidium des TTVSH berechtigt.

B 2 /WO

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER
SPIELBERECHTIGUNG

B 2.1 /WO

Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein erteilt der Mitgliedsverband, dem dieser Verein angeschlossen ist. Dieser stellt nach eigener Maßgabe ggfs. eine Bescheinigung über die Spielberechtigung aus.

B 2.2 /WO

Beim Wechsel eines Spielers von einem Mitgliedsverband zu einem anderen wird die Frage der Spielberechtigung von Verband zu Verband geregelt.

B 2.3 /WO

Die Erteilung der Spielberechtigung an Ausländer bzw. an deutsche Spieler, die bislang die Spielberechtigung für einen ausländischen Verein oder Verband besessen haben, bedarf der Genehmigung durch das Generalsekretariat des DTTB. Der Antrag ist vom zuständigen Mitgliedsverband einzureichen. Die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn dies unter Beachtung der internationalen Bestimmungen möglich ist. Die Beschränkungen gem. [B 9 /WO](#) bleiben hiervon unberührt.

B 2.4 /WO

Wird eine beantragte Spielberechtigung wegen fehlender Voraussetzungen und/oder Fristversäumnis nicht erteilt oder eine bestehende Spielberechtigung entzogen oder widerrufen, so ist der antragstellende bzw. betroffene Verein durch den Mitgliedsverband über diesen Umstand zu informieren. Darüber hinaus ist dieser Verein verpflichtet, die Information an den betreffenden Spieler weiterzuleiten.

**B 2/EDB ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE STARTBERECHTIGUNG UND
DIE STARTGENEHMIGUNG**

B 2.1/EDB

Der gesamte Spielbetrieb von Vereinen des TTVSH bzw. deren Mannschaften untereinander sowie mit Vereinen außerhalb des Verbandsgebietes unterliegt der Aufsicht des TTVSH.

Der Aufsicht unterliegen demnach alle Pflichtspiele (Punkt-, Meisterschafts-, Pokal- und Auswahlspiele von Mannschaften, Stadt-, Kreis-, Bezirks-, Landes- und sonstige Einzelmeisterschaften sowie Kreis-, Bezirks- und Landesranglisten). Außerdem Spiele, die aufgrund privater Vereinbarungen der Vereine untereinander ausgetragen werden. Ferner Turniere, die von Mitgliedsvereinen des TTVSH in einem über den Verein hinaus gehenden Rahmen durchgeführt werden.

Alle Mannschaftsspiele und Turniere von Mitgliedsvereinen des TTVSH werden innerhalb des Verbandsgebietes nach den internationalen Bestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen der WO des DTTB und den EDB des TTVSH ausgetragen, sofern nicht in Ausnahmefällen andere Regelungen bestehen.

**B 2.2/EDB ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE ERTEILUNG DER
SPIELBERECHTIGUNG**

Zuständig für die Erteilung der Spielberechtigung im Verbandsgebiet des TTVSH ist die Geschäftsstelle des TTVSH.

B 3 /WO ERSTERTEILUNG EINER SPIELBERECHTIGUNG

B 3.1 / WO

Für Spieler, die bisher noch keinem Tischtennisverein oder keiner Tischtennis-Abteilung angehörten - oder aber für Spieler, für die trotz bereits bestehender Mitgliedschaft noch nie eine Spielberechtigung beantragt wurde -, kann die Spielberechtigung jederzeit auf Antrag - schriftlich oder online nach Maßgabe des zuständigen Mitgliedsverbandes - erteilt werden.

B 3.2 /WO

Der Einsatz solcher Spieler in einer der vier höchsten Spielklassen ist aber nur dann möglich, wenn die Spielberechtigung bis zum 31. Mai des Jahres beantragt wurde.

**B 3/EDB ERSTERTEILUNG EINER SPIELBERECHTIGUNG
HIER: REGELUNGEN BEIM ZUSAMMENSCHLUSS
(FUSION) MEHRERER VEREINE**

Die sofortige Spielberechtigung (ohne jede Wartezeit) kann beim Zusammenschluss mehrerer Vereine für alle Spieler erteilt werden, falls der neue Verein Verbandsmitglied ist und der oder die ehemaligen Vereine ordnungsgemäß beim TTVSH gekündigt haben.

Spieler, die während eines Zusammenschlusses oder Anschlusses dem neuen Verein nicht beitreten wollen, können sofort die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten, wenn sie innerhalb einer Woche nach vollzogenem Zusammenschluss der Geschäftsstelle des TTVSH erklären, dem neuen Verein nicht als aktiver Spieler angehören zu wollen. Die Erklärung ist formlos dem neuen Verein und dem TTVSH gegenüber abzugeben.

Die sofortige Spielberechtigung wird jedoch nur erteilt, wenn der Zusammenschluss in der Zeit vom 31. Mai bis 30. Juni desselben Jahres erfolgt.

B 4.1 /WO

Die Spielberechtigung für einen anderen Verein kann bei Einreichen eines „Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung“ zweimal jährlich erteilt werden. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist wie folgt geregelt:

B 4.1.1 /WO

Bei Einreichen eines „Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung“ bis zum 31. Mai des Jahres bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 30. Juni bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum 1. Juli erteilt.

B 4.1.2 /WO

Bei Einreichen eines „Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung“ in der Zeit vom 1. Juni bis 30. November bleibt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein bis zum darauffolgenden 31. Dezember bestehen. Die Spielberechtigung für den neuen Verein wird zum darauffolgenden 1. Januar erteilt.

B 4.1.3 /WO

Der bisherige Verein ist verpflichtet, einen Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individual-Wettbewerben zu melden, soweit der Spieler startberechtigt ist und die Spielberechtigung für den bisherigen Verein noch besteht.

B 4.1.4 /WO

Spielern der vier höchsten Spielklassen und Spielern, die in den vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden sollen, kann bei Einreichen eines „Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung“ nur einmal jährlich gemäß [B 4.1.1 /WO](#) zum 1. Juli die Spielberechtigung erteilt werden.

Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der vier höchsten Spielklassen in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der vier höchsten Spielklassen wechseln wollen.

Spieler, die die Spielberechtigung gemäß [B 4.1.2 /WO](#) zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen eingesetzt werden.

B 4.2 /WO

Die Rücknahme oder Änderung eines Antrages zum gleichen Wechseltermin ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einem schriftlichen Einverständnis aller Beteiligten (Spieler, abgebender und aufnehmender Verein) kann ein „Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung“ nur in der Zeit vom 1. bis 30. Juni (bei Wechselanträgen zum 1. Juli) und vom 1. bis 31. Dezember (bei Wechselanträgen zum 1. Januar) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist an den zuständigen Mitgliedsverband zu senden.

Maßgebend für das fristgerechte Absenden sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/der Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals.

Die Rücknahmemöglichkeit gilt nicht für die vier höchsten Spielklassen. Weitere Anträge zum gleichen Wechseltermin und später gestellte Anträge sind zurückzuweisen und gelten als nicht gestellt.

B 4.3 /WO

Wird ein Verein oder dessen Tischtennis-Abteilung aufgelöst, so kann eine Spielberechtigung für die bisher für diesen Verein spielberechtigten Spieler ab dem Datum der Auflösung jederzeit auf Antrag erteilt werden (für den Einsatz in den vier höchsten Spielklassen unter Beachtung von [B 3.2 /WO](#)). Die Auflösung einer Tischtennis-Abteilung bzw. der Austritt aus dem Mitgliedsverband muss vom Verein schriftlich bestätigt werden.

B 5 /WO **FORMVORSCHRIFTEN BEI DER EINREICHUNG EINES ANTRAGS AUF WECHSEL DER SPIELBERECHTIGUNG**

B 5.1 /WO

Ein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung ist vom neuen Verein termingemäß an den Mitgliedsverband – schriftlich oder online nach dessen Maßgabe – zu richten, dessen Mitglied der neue Verein ist.

B 5.1/EDB

Ein „Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung“ ist vom neuen Verein termingemäß aus dem Programm TTLive an den TTVSH zu senden.

B 5.1.1 /WO

Jeder Mitgliedsverband, der Kenntnis davon erlangt, dass ein „Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung“ für einen Spieler eines seiner Vereine vorliegt, hat den bisherigen Verein umgehend vom Wechseltermin zu informieren. Bei Wechseln innerhalb seines Verbandsgebietes kann der Mitgliedsverband die direkte termingerechte Information des bisherigen Vereins durch den neuen Verein mittels Übersendung einer Kopie des Antrags vorschreiben.

B 5.1.1/EDB

Bei Spielerwechseln innerhalb des Verbandsgebietes des TTVSH erfolgt aus TTLive eine automatische Mail an den neuen und an den abgehenden Verein.

B 5.1.2 /WO

Wird der Wechsel der Spielberechtigung von einem ausländischen Verband zu einem deutschen Verein beantragt, so informiert der Mitgliedsverband das Generalsekretariat des DTTB umgehend zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens.

B 5.2 /WO

Aus dem Antrag müssen folgende Angaben ersichtlich sein:

B 5.2.1 /WO

Name und Mitgliedsverband des Vereins, für den der Spieler bisher spielberechtigt war,

B 5.2.2 /WO

Vor- und Zuname, Geschlecht, Nationalität sowie Geburtsdatum des Spielers,

B 5.2.3 /WO

Termin, zu dem der Wechsel der Spielberechtigung wirksam werden soll (Juli oder Januar),

B 5.2.4 /WO

Bestätigung des Vereins über die Mitgliedschaft des Spielers im neuen Verein,

B 5.2.5 / WO

Bestätigung des Vereins, dass ihm die schriftliche Einverständniserklärung des Spielers (bei Minderjährigen die der gesetzlichen Vertreter) zum Antrag vorliegt, die jederzeit auf Anforderung eingereicht werden muss.

B 5.2.6 /WO

Name und ggf. Anschrift des antragstellenden Vereins,

B 5.2.7 /WO

rechtsverbindliche bzw. elektronische Unterschrift des antragstellenden Vereins,

B 5.2.8 /WO

Antragsdatum.

B 5.3 /WO

Zur Erlangung der Spielberechtigung für die offiziellen Veranstaltungen sind bei der Antragseinreichung die in [B 4.1 /WO](#) genannten Termine zu beachten. Maßgebend für das fristgerechte Absenden (ggfs. auch der Kopie) sind das Datum des Poststempels oder des Einlieferungsscheins/der Übergabebestätigung oder des Telefax-Empfangsjournals des Antrags oder das Datum der Eingabe in die vom Mitgliedsverband eingerichtete EDV. In Zweifelsfällen ist der antragstellende Verein beweispflichtig. Die Erteilung der Spielberechtigung ist zu versagen, wenn der Antrag (ggfs. auch die Kopie) nicht unter Beachtung der in [B 4.1 /WO](#) genannten Termine abgesandt/gestellt wird.

B 5.4 /WO

Bei einem Wechsel von Verband zu Verband informiert der aufnehmende Mitgliedsverband umgehend zum Wechseltermin den bisherigen Verband, welcher ebenfalls umgehend seinen Verein informiert. Bei Wechseln ausländischer Spieler sind vorhandene Angaben zum Status gemäß [B 9.3](#) - gA bzw. eA - mitzuliefern.

B 5.5 /WO

Die Erteilung einer Spielberechtigung kann nur verweigert werden, wenn gegen die Bestimmungen des Abschnitts [B /WO](#) verstoßen worden ist. Ein solcher Verstoß ist dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen Mitgliedsverband mitzuteilen. Ist bei Eingang eines „Antrags auf Wechsel der Spielberechtigung“ durch den bisher zuständigen Mitgliedsverband - ggfs. auf Antrag des bisherigen Vereins - gegen den Spieler eine Verbandssperre verhängt, so behält diese Sperre auch nach dem Wechsel der Spielberechtigung uneingeschränkt Gültigkeit. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband ist die Sperre jedoch vom bisherigen Mitgliedsverband dem für die Erteilung der Spielberechtigung zuständigen neuen Mitgliedsverband anzuzeigen. Unabhängig von einem sich für den Spieler daraus ergebenden grundsätzlichen Startverbot bis zum Ablauf der Sperre wird jedoch der Wechsel der Spielberechtigung im Sinne von [B 4 /WO](#) nicht verhindert.

B 5.5/EDB SPERREN

Während einer Verbandssperre (auch einer erweiterten Verbandssperre) darf der Spieler an keiner Veranstaltung - weder an Mannschaftsmeisterschaften und - Pokalspielen noch an Einzelmeisterschaften und Turnieren - teilnehmen. Gegen eine Verbandssperre steht dem Spieler das Rechtsmittel gemäß RECHTSORDNUNG des TTVSH zu.

Gegen eine Sperre des Vereins hat der Spieler das Recht des Einspruchs gemäß den festgelegten Regelungen der RECHTSORDNUNG des TTVSH, Abschnitt 5, Punkt 2 und Abschnitt 6, Punkt 2.

B 5.6 /WO

Die für die Genehmigung von Ranglisten zuständigen Stellen können die Wechsel / Spielberechtigungen bei den aufnehmenden Verbänden erfragen.

B 6 /WO KOSTENERSTATTUNG AN DEN BISHERIGEN VEREIN BZW. AN DEN BISHERIGEN VERBAND

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet grundsätzlich nicht statt.

Den Mitgliedsverbänden des DTTB ist es jedoch freigestellt, bei Wechseln innerhalb des Verbandsgebietes eigene Regelungen zu treffen.

B 6/EDB KOSTENERSTATTUNG AN DEN BISHERIGEN VEREIN

Eine Kostenerstattung im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung findet innerhalb des TTVSH nicht statt.

B 7 /WO AUFGABE, VERLUST ODER RUHEN DER SPIELBERECHTIGUNG

Der Spieler verliert automatisch die Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses aus dem Verein, für den er bisher spielberechtigt war. Die Spielberechtigung erlischt auch mit dem Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese Voraussetzung für die Spielberechtigung gemäß [B 1.2/WO](#) ist.

In diesen Fällen ist der Verein verpflichtet, dies innerhalb von 8 Tagen nach Inkrafttreten des Entschlusses bzw. Beschlusses seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

Die Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der nächsten Halbserie (30.6. bzw. 31.12.), wenn der Verein die Löschung der Spielberechtigung beantragt.

Bei der Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenen-spielbetrieb bleibt die eigentliche Spielberechtigung bestehen. Die Löschung dieser Spielberechtigung zieht automatisch die Löschung einer zusätzlichen Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb nach sich.

Über einen Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung (für den bisherigen Verein) entscheidet der für diesen Verein zuständige Mitgliedsverband. Eine Einsatzberechtigung in den vier höchsten Spielklassen ist nur dann möglich, wenn das Wiederaufleben der Spielberechtigung vor dem 31. Mai des Jahres beantragt worden ist.

Bei einem Wiederaufleben der Spielberechtigung aufgrund einer erneut erteilten Aufenthaltsgenehmigung gemäß [B 1.2 /WO](#) ist der Spieler sofort einsatzberechtigt.

Soll eine gelöschte Spielberechtigung für einen anderen Verein erteilt werden, so ist ein „Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung“ gemäß [B 4 /WO](#) und [B 5 /WO](#) nötig. Wenn der Wechsel vor Ablauf von einem Jahr nach dem Erlöschen der Spielberechtigung bzw. nach dem letzten Einsatz (Mannschaftssport) beantragt wird, gelten die Termine gemäß [B 4](#). Danach ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung möglich, sofern der Spieler zum Zeitpunkt

der Antragstellung nicht in der Mannschaftsmeldung seines bisherigen Vereins enthalten ist.

B 7/EDB

WIEDERAUFLEBEN DER SPIELBERECHTIGUNG

B 7.1/EDB

Spieler, deren Spielberechtigung noch besteht - die aber nachweislich länger als 1 Jahr nicht mehr gespielt (Mannschaftssport) haben -, können beim zuständigen Staffelleiter für die laufende Spielzeit nachgemeldet werden. Die Zustimmung des jeweiligen Staffelleiters/Sportausschusses ist jedoch vor dem ersten Einsatz abzuwarten.

Ist mit der Nachmeldung auch ein Wechsel der Spielberechtigung für einen neuen Verein verbunden, muss aus dem Programm TLive ein „Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung“ beim TTVSH gestellt werden. Dieser kommt dann einem Antrag auf Ersterteilung einer Spielberechtigung gleich.

Spieler, für die ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung gestellt wird, können beim zuständigen Staffelleiter/Sportausschuss für die laufende Spielzeit nachgemeldet werden, wenn sie nachweislich länger als 1 Jahr nicht gespielt (Mannschaftssport) haben.

B 7.2/EDB

Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürfen die Spieler nicht in der Mannschaftsmeldung ihres bisherigen Vereins enthalten sein.

B 8 /WO

RECHTSMITTEL UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Gegen die Entscheidung eines Mitgliedsverbandes (siehe [B 2 /WO](#)) über

1. die Erteilung und die Gültigkeit der Spielberechtigung,
2. die Nichterteilung der Spielberechtigung,
3. die Verweigerung der Freigabe nach [B 2.3 /WO](#)

ist Beschwerde zulässig.

Entscheidungen sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbinden und den Beschwerdeberechtigten bekannt zu geben.

Die Beschwerden sind binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung und/oder Bekanntwerden neuer Tatsachen einzureichen. Maßgebend ist der Poststempel.

Zuständig für die Entscheidung über Beschwerden ist der betroffene Mitgliedsverband. Weist der Mitgliedsverband die Beschwerde zurück, so entscheiden - sofern es sich um eine Bundesangelegenheit handelt - auf Einspruch die Rechtsinstanzen des DTTB. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen. In allen übrigen Fällen gelten die Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Bundesangelegenheiten sind Entscheidungen im Zusammenhang mit Abschnitt [B / WO](#), soweit Vereine oder Spieler der Bundesligen betroffen sind; Streitfälle im Zusammenhang mit einem Wechsel der Spielberechtigung von Verband zu Verband - oder wenn es sich um die Frage einer Spielberechtigung im Zusammenhang mit [B 2.3 /WO](#) oder [B 5.5 /WO](#) handelt.

Beschwerde- und einspruchsberechtigt sind

- zu 1. innerhalb des Mitgliedsverbandes dessen Vereine,
innerhalb der Bundesligen die jeweils betroffenen Vereine,

beschwerdeberechtigt

zu 2. + 3. ist der die Spielberechtigung beantragende Verein,
zu 1. bis 3. sind darüber hinaus die jeweils betroffenen
Mitgliedsverbände sowie die zuständigen
Spieleiter.

Die Vereine und Mitgliedsverbände sind in begründeten Fällen verpflichtet,
die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

B 9 / WO BESCHRÄNKUNG DER SPIELBERECHTIGUNG VON AUSLÄNDERN

B 9.1 /WO

Eine Teilnahme am Individual- und am Mannschaftsspielbetrieb ist gemäß den
nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die Spielberechtigung
(erstmalig auch nach [B 2.3 /WO](#)) erteilt ist.

B 9.2 /WO

Ausländer können an allen offiziellen Veranstaltungen teilnehmen, ausgenommen
an Individualmeisterschaften und Ranglistenturnieren.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Ausländer, die

B 9.2.1 /WO

bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung
besessen haben;

B 9.2.2 /WO

- a) am 01.01. einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet-
und
- b) ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben sowie
keine Spielberechtigung für einen ausländischen Verein/Verband
besitzen.

Dies gilt auch für zukünftige Spielzeiten, sofern die Voraussetzung b)
weiterbesteht.

B 9.3 /WO

Bei allen offiziellen Meisterschafts- und Pokalspielen ist die Einsatz-
berechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsver-
bände sind berechtigt, für die Spielklassen unterhalb der Oberligen den
gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzu-
lassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hin-
sichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer,
wenn sie

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielbe-
rechtigung besessen haben (gleichgestellte Ausländer gA), oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines
assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen
Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer
Ausländer eA).

B 9/EDB**BESCHRÄNKUNG DER SPIELBERECHTIGUNG VON AUSLÄNDERN**

Im Bereich des TTVSH ist - bis einschließlich der Verbandsliga - der Einsatz von mehr als einem Ausländer möglich.

B 10 /WO**STARTGENEHMIGUNG****B 10.1 /WO**

Genehmigungspflichtig sind

- a) im INLAND der Start von Bundesangehörigen (§ 16 der Satzung) und Lizenzspielern bei inoffiziellen Veranstaltungen, die nicht vom DTTB, von einem Regional- oder von einem Mitgliedsverband bzw. einem seiner Vereine veranstaltet werden;
bei Werbeveranstaltungen gilt die Genehmigungspflicht nur, wenn diese in Form von Turnieren oder Mannschaftsspielen durchgeführt werden;
- b) im AUSLAND der Start von Bundesangehörigen und Lizenzspielern bei Internationalen Meisterschaften, sofern eine Nominierung durch den zuständigen Nationalverband nicht vorgenommen worden ist.

B 10.2 /WO

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Bundesangehörigen / dem Lizenzspieler unter Beachtung von [B 1.3 /WO](#) über den zuständigen Mitgliedsverband an das Generalsekretariat des DTTB zu richten.

B 10.3 /WO

Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

B 10/EDB**STARTGELD UND VERBANDSABGABE**

Veranstalter von Turnieren und Meisterschaften können Startgelder erheben. Von jedem Turnier und von jeder Meisterschaft ist pro Teilnehmer eine Verbandsabgabe gemäß Gebührenordnung in voller Höhe innerhalb von 14 Tagen nach Austragungstermin an den TTVSH abzuführen.

C /WO BESTIMMUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IN TURNIERFORM

C 1 /WO TURNIERGENEHMIGUNGEN

C 1.1 /WO

Einladungsturniere und offene Turniere bedürfen einer vorherigen Genehmigung des für die Veranstaltung zuständigen Mitgliedsverbandes und zusätzlich des Generalsekretariats bei solchen mit einem Preisgeld und / oder Sachwerten von mindestens insgesamt EURO 10.000,--.

Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

C 1.2 /WO

In Jugend- und in Schülerklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

C 1.3 /WO

Bei Einladungs- und offenen Turnieren sind nur Austragungssysteme zugelassen, die vom für die Genehmigung zuständigen Mitgliedsverband zugelassen sind.

C 1.4 /WO

Für Einladungsturniere und offene Turniere muss eine Ausschreibung herausgegeben werden, die mit dem Genehmigungsantrag einzureichen ist und die Auflagen der genehmigenden Stelle erfüllen muss. Die genehmigende Stelle darf Abweichungen von den Internationalen Tischtennisregeln (Teile A und B) zulassen.

In der Ausschreibung muss **für jede Einzel- und Mannschaftskonkurrenz** bekanntgegeben werden, ob diese TTR-relevant ist. **Doppel- und Mixedkonkurrenzen sind nicht TTR-relevant.**

Bei allen TTR-bezogenen **Konkurrenzen** in Turnierform muss der Stichtag der für die Turnierklasseneinteilung verwendeten Q-TTRL in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Dieser Stichtag ist

- der 11. Februar für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. **März** bis zum **31. Mai** beginnen,
- der 11. Mai für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. **Juni** bis zum **31. August** beginnen,
- der 11. August für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. **September** bis zum 31. Dezember beginnen,
- der 11. Dezember für Veranstaltungen, die im Zeitraum vom 1. Januar bis zum **letzten Tag im Februar** beginnen

Grundsätzlich wird derselbe Stichtag auch für Setzungen und Auslosungen verwendet. Der DTTB und die Verbände können die Verwendung einer Q-TTRL mit einem späteren Stichtag für Setzungen und Auslosungen zulassen. Darauf ist in der Ausschreibung des jeweiligen Turniers darauf hinzuweisen.

C 1.5 /WO

Alle weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO [A 11.1](#) werden mit allen für die Ausschreibung erforderlichen Inhalten im Turnierkalender eines vom DTTB festgelegten Internet-Portals veröffentlicht.

Für die Eingabe ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

Für weiterführende Veranstaltungen gemäß [A 11.1](#) unterhalb ihrer Verbandsebene und/oder nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß [A 11.3](#) können die Mitgliedsverbände sowohl eine Veröffentlichung im Turnierkalender als auch eine Ergebnisübermittlung gemäß [C 1.6](#) in das vom DTTB festgelegte Internet-Portal festlegen.

C 1.6 /WO

Von allen weiterführenden Veranstaltungen des DTTB sowie der Mitgliedsverbände auf deren Verbandsebene gemäß WO [A 11.1](#) werden spätestens 48 Stunden nach Ende der Veranstaltung die Ergebnisse sämtlicher Spiele mit Name der Veranstaltung gemäß Bezeichnung im Turnierkalender, Turnierrunde, Spieler 1 und Spieler 2 gemäß der in [A 15](#) definierten Angaben und Satzerggebnisse dem DTTB in einem von ihm vorgegebenen Format zur Verfügung gestellt.

Für die Ergebnisübermittlung ist der jeweilige Veranstalter (Verband/DTTB) verantwortlich.

C 1.7 /WO

Vor der Meldung zur Teilnahme am offiziellen Individualspielbetrieb in ihrem Verbandsgebiet können die Mitgliedsverbände die Erfassung der Personendaten Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität und Vereinszugehörigkeit in der vom DTTB genutzten Online-Plattform als Voraussetzung festlegen. Spieler, die noch nicht in der vom DTTB genutzten Online-Plattform erfasst sind, müssen sich beim DTTB- Generalsekretariat bis zu einem jeweils in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt registrieren lassen.

C 1/EDB

GENEHMIGUNG UND BESTIMMUNGEN FÜR TURNIERE

C 1.1/EDB

Alle Turniere (Einzel-, Doppel-, Mixed- und Mannschaftsturniere) bedürfen der Genehmigung des TTVSH. Bei Turnieren mit Geld- oder Sachpreisen von mindestens insgesamt EURO 10.000,-- ist die Genehmigung des Generalsekretariats des DTTB einzuholen.

Es gilt die Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB.

In Jugend- und in Schülerklassen sind Preisgelder nicht zugelassen.

Die Turniere müssen 4 Wochen vor der Veranstaltung (bei über den Verband hinausgehende Turniere: 5 Wochen) über das Ligaverwaltungsprogramm (TTLive, Turnierplaner) bei der Geschäftsstelle des TTVSH beantragt werden. Eine Ausschreibung muss beigefügt werden.

Genehmigungspflichtig sind alle Turniere (siehe auch vorstehend), die über den Vereinsrahmen hinausgehen. Als Mannschaftsturnier gilt, wenn mehr als zwei Mannschaften in einer Klasse starten.

Bei sämtlichen landesoffenen Turnieren sollte die Jugendklasse mit ausgeschrieben werden.

Einladungen und Ausschreibungen dürfen erst nach Genehmigung des Turniers veröffentlicht werden. Die Freigabe im Turnierplaner von TTLive erfolgt durch die Geschäftsstelle des TTVSH.

Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Veranstalter, Ausrichter und Durchführer
- Turnierklassen und Konkurrenzen
- Datum und Veranstaltungsort mit der Anschrift und dem Namen der Sporthalle
- Teilnehmerkreis
- Startberechtigung
- Austragungssystem mit Verweis auf das entsprechende Spielsystem mit Angabe der WO-Ziffern
- Zahl der Gewinnsätze
- Materialien
- Anzahl der Tische
- Oberschiedsrichter
- Schiedsgericht
- Turnierleitung
- Hinweis auf die Internationalen Tischtennisregeln
- Anschrift des Veranstalters mit Telefon-, Telefax-Nummern und evtl. mit e-Mailadresse
- Meldeschluss
- Höhe des Startgeldes
- Tag der öffentlichen Auslosung mit Anschrift und Uhrzeit
- Preise
- Quartiermöglichkeiten
- Erste-Hilfe-Station
- genehmigende Stelle.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die ihm zugegangenen Turniermeldebögen innerhalb von sieben Tagen nach Austragung des Turniers ausgefüllt an den TTVSH einzusenden. Die Genehmigung des nächsten Turniers wird vom Einsenden des Turniermeldebogens abhängig gemacht.

C 2 /WO**OBERSCHIEDSRICHTER**

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein geprüfter Oberschiedsrichter einzusetzen. Er überwacht die Auslosung und achtet auf die Einhaltung der Internationalen Tischtennisregeln, der Satzung des DTTB sowie dessen WO und dessen Durchführungsbestimmungen. Er entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Internationalen Tischtennisregeln als letzte Instanz.

C 2/EDB**OBERSCHIEDSRICHTER**

Bei landesoffenen Turnieren muss der Oberschiedsrichter ein Bundes-, zumindest ein Verbandsschiedsrichter sein. Bei Turnieren auf Bezirksebene sollte als Oberschiedsrichter ein Verbandsschiedsrichter eingesetzt werden.

Bei Turnieren auf Kreisebene muss zumindest ein Kreisschiedsrichter als Oberschiedsrichter eingesetzt werden.

Der Oberschiedsrichter sollte nicht Mitglied des veranstaltenden Vereins sein. Über Ausnahmen entscheidet der TTVSH. Der Veranstalter schlägt dem TTVSH den Oberschiedsrichter vor.

Geschieht dies nicht, setzt der TTVSH einen Oberschiedsrichter ein.

Die Kosten des Oberschiedsrichters gehen zu Lasten des Veranstalters. Bei allen Landesmeisterschaften und Landesranglisten trägt der TTVSH die Kosten des Oberschiedsrichters.

Der Oberschiedsrichter muss das offizielle OSR-Abzeichen tragen. Seine Pflichten, Aufgaben und Rechte ergeben sich aus den Bestimmungen der ITTF, der WO des DTTB, den EDB des TTVSH und der Schiedsrichterordnung des TTVSH.

C 3 /WO SCHIEDSGERICHT

Bei jeder offiziellen Veranstaltung in Turnierform ist ein Schiedsgericht einzusetzen, bei dessen Zusammenstellung auf größtmögliche Neutralität zu achten ist. Es entscheidet in allen Fragen in Bezug auf die Satzung des DTTB sowie dessen WO und Durchführungsbestimmungen als letzte Instanz.

C 4 /WO SETZUNGSLISTEN

Bei allen offiziellen Veranstaltungen in Turnierform sind die besten Spieler, Paare bzw. Mannschaften anhand einer hierfür zu erstellenden Setzungsliste so zu setzen, dass sie im Turnierverlauf so spät wie möglich aufeinander treffen.

Für alle Bundesveranstaltungen legen das Ressort Erwachsenensport, das Ressort Jugendsport oder das Ressort Seniorensport des DTTB - je nach Zuständigkeit - die Setzungslisten fest.

C 4/EDB SETZUNGSLISTEN

Die Setzungen bei Landesmeisterschaften erfolgen nach der letzten gültigen Halbjahresrangliste des TTVSH. Auf Bezirks- und Kreisebene wird entsprechend verfahren. Ausnahmen sind zugelassen. Für die Aufstellung von Halbjahres- bzw. Jahresranglisten sind die entsprechenden Sportausschüsse zuständig.

C 5 /WO AUSLOSUNG

C 5.1 /WO

Die Auslosung ist öffentlich.

C 5.2 /WO

Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass Spieler, Paare bzw. Mannschaften desselben Vereins, Kreises, Bezirks oder Mitgliedsverbandes so spät wie möglich aufeinander treffen; dies gilt nicht für die in der Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander. Die Ressorts Erwachsenensport, Jugendsport und Seniorensport und die Regional- und die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich von C 5.2 /WO abweichende Regelungen beschließen.

Diese müssen spätestens für das jeweilige Turnier veröffentlicht werden.

C 5/EDB AUSLOSUNG

Die Auslosung ist öffentlich. Bei der Auslosung der Teilnehmer ist darauf zu achten, dass Spieler desselben Vereins nicht in der 1. Runde aufeinander treffen. Dies gilt nicht für die in der betreffenden Setzungsliste aufgeführten Teilnehmer untereinander.

C 6 /WO Wertung

C 6.1 /WO

Tritt ein Spieler oder ein Paar in einem Individualwettbewerb zu einem seiner Spiele nicht an oder beendet er/es eines seiner Spiele vorzeitig, wird der Spieler oder das Paar aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen und die vom Spieler oder dem Paar ausgetragenen Spiele werden für die Wertung dieser Turnierstufe annulliert.

Tritt eine Mannschaft in einem Mannschaftswettbewerb, der in Turnierform durchgeführt wird, zu einem ihrer Mannschaftskämpfe nicht an oder beendet sie einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig, wird die Mannschaft aus der entsprechenden Turnierstufe gestrichen und die von der Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden für die Wertung dieser Turnierstufe annulliert.

C 6.2 /WO

Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden ungeachtet der Wertung für die Turnierstufe alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels erfasst. Der nicht beendete Satz wird mit x:11 (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. x + 2 Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit 0:11 erfasst. Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit 0:11 für jeden erforderlichen Satz erfasst.

C 6.3 /WO

Alle bei TTR- relevanten **Konkurrenzen** gespielten oder begonnenen Einzel fließen in die Berechnung der Tischtennis- Rangliste ein. Das gilt auch, wenn der Spieler die Konkurrenz vorzeitig beendet (z.B. durch Aufgabe, Disqualifikation).

C 6.4 /WO

Bei TTR- relevanten **Konkurrenzen** werden außerplanmäßig verlaufene Einzel im Individualspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis- Rangliste wie folgt behandelt:

- begonnene Einzel (auch, wenn danach das Turnier aufgegeben wird): werden berücksichtigt
- nicht begonnene Einzel, wenn danach das Turnier (z.B. in der nächsten Stufe) fortgesetzt wird: werden berücksichtigt
- nicht begonnene Einzel vor einer Turnieraufgabe (z.B. bei Nichtantreten): werden berücksichtigt
- nicht begonnene Einzel nach einer Turnieraufgabe: werden nicht berücksichtigt
- gespielte Einzel, die wegen Regelverstoßes in dem Einzel umgewertet worden sind (z.B. unzulässiger Belag): werden wie gewertet berücksichtigt
- gespielte Einzel von Spielern, die später wegen fehlender Startberechtigung für die Turnierklasse aus der Wertung genommen werden: werden wie gespielt berücksichtigt.

C 6.5/WO

Die Berücksichtigung von Einzeln aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bei TTR- relevanten **Konkurrenzen** für die Berechnung der Tischtennis- Rangliste erfolgt nach WO- Abschnitt [D, Ziffer 2.9](#).

D /WO BESTIMMUNGEN FÜR MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

D 1 /WO ALLGEMEINES

D 1.1 /WO

Bei Meisterschaftskämpfen entscheidet in jedem Spiel der Gewinn von 3 Sätzen.

D 1.2 /WO

Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen von [D 2 /WO](#) bis [D 4 /WO](#) beschließen.

D 2 /WO ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE

D 2.1 /WO

Vor Beginn des Mannschaftskampfes muss feststehen, welche Mannschaft mit A und welche mit B (WM-System und modifiziertes Olympia-System: A bzw. X) bezeichnet wird.

D 2.2 /WO

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

D 2.3 /WO

Werden versehentlich falsche Einzel- oder Doppelspiele begonnen, so müssen sie zu Ende gespielt werden, sofern sie zum betreffenden System gehören; die Wertung – soweit sie noch für das Endergebnis benötigt wird – erfolgt dann nach der vorgeschriebenen Reihenfolge.

D 2.4 /WO

Für einen Spieler, der zwei- oder mehrmals hintereinander spielen muss, kann der Mannschaftsführer eine Pause von jeweils maximal fünf Minuten verlangen.

D 2.5 /WO

Jedes gewonnene Spiel wird mit einem Spielpunkt für das Gesamtergebnis gewertet. ~~Wenn ein Spieler oder ein Paar einen Satz vorzeitig beendet, wird das Spiel unter Berücksichtigung der bisher erzielten Sätze/Punkte für den Gegner als gewonnen gewertet.~~

D 2.6 /WO

Jeder Mannschaftskampf ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

D 2.7 /WO

Für einen Sieg erhält die Mannschaft zwei Pluspunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Plus- und einen Minuspunkt.

D 2.8 /WO

Gibt eine Mannschaft einen ihrer Mannschaftskämpfe vorzeitig auf, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Mannschaftskampfes gewertet.

Kampflos verlorene Mannschaftskämpfe werden mit 2 : 0 Punkten, X : 0 Spielpunkten und 3 mal X : 0 Sätzen für den spielbereiten Gegner als gewonnen gewertet, wobei X der Zahl der im jeweiligen Spielsystem zum Sieg notwendigen Spielpunkte entspricht.

D 2.9 /WO

Gibt ein Spieler oder ein Paar ein Spiel vorzeitig auf, so werden alle Sätze und Bälle bis zur Beendigung des Spiels gewertet. Der nicht beendete Satz wird mit $x:11$ (x entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler/das aufgebende Paar bis zur Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mind. $x + 2$ Bälle erhält) und die ggf. noch erforderlichen Sätze werden mit $0:11$ gewertet.

Ein kampflos abgegebenes Spiel wird mit $0:11$ für jeden erforderlichen Satz gewertet.

D 2.10 /WO

Bei TTR-relevanten **Spielklassen und Konkurrenzen** werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der Tischtennis-Rangliste wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt.

**D 2/EDB ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE
UND FÜR SPIELKLASSEN**

D 2.1/EDB ALLGEMEINES

Zur Ermittlung der leistungsstärksten Mannschaften führen der TTVSH, seine Bezirke und Kreise Mannschaftsmeisterschaften (Punktspiele) durch. Jeder Mitgliedsverein des TTVSH hat das Recht, am Spielbetrieb für Mannschaftskämpfe (Meisterschaften) teilzunehmen, sofern er - neben dem Grundbetrag an den TTVSH - die festgelegten Mannschaftsmeldegebühren an die Bezirke und Kreise bezahlt hat.

Für die Durchführung der Meisterschaften gelten die Bestimmungen zu A - F /WO/EDB in Verbindung mit den Bestimmungen zu G und H/EDB.

D 2.2/EDB MEISTERSCHAFTS-SPIELZEIT

Die Meisterschafts-Spielzeit (Spielzeit = Vor- und Rückrunde) beginnt am 1.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

Für die Verbands- und Landesligen sollen die Mannschaftskämpfe am 30.04., für alle weiteren Klassen am 10.05. des Folgejahres enden.

Der Mai und der Juni sind für eventuelle Aufstiegsspiele oder Entscheidungsspiele vorgesehen.

Spielfrei sollen Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, Karfreitag und Neujahr bleiben.

Die Vorrunde soll am 31.12. d.J. abgeschlossen sein. Die Rückrunde darf in allen Klassen nicht vor dem 1.01. d.J. beginnen und muss am 30.04. bzw. am 10.05. d.J. abgeschlossen sein, soweit vom TTVSH im Jahresterminplan nicht frühere bindende Endtermine vorgeschrieben sind.

Werden Spiele der Vorrunde in Ausnahmefällen nach dem 31.12. d.J. durchgeführt, so ist in der zuletzt gültigen Aufstellung der Vorrunde anzutreten.

D 2.3.1/EDB SPIELKLASSEN

Im TTVSH besteht folgende bindende Klasseneinteilung für Damen und Herren:

1. Verbandsliga,
2. Landesligen: Nord (Bezirke I + II) und Süd (Bezirke III + IV),
3. Bezirksligen, evtl. unterteilt in 1. Bezirksliga und 2. Bezirksliga,
4. Kreisliga (Bezeichnung in TTLive: Kreisliga Herren oder Kreisliga Damen),
5. Kreisklassen, unterteilt in 1., 2., 3. Kreisklasse usw. (nicht mehr in A-, B-, C-Klasse usw.)

D 2.3.1.1/EDB NICHTMELDUNG VON JUGENDMANNSCHAFTEN

Ein Verein, der mit mindestens einer Mannschaft in Spielklassen ab der Landesliga aufwärts vertreten ist, muss mindestens mit einer Jugend- oder Schülermannschaft am Spielbetrieb teilnehmen. Andernfalls ist zur Jugendförderung eine Gebühr von 100,-€ zu entrichten. Diese Gebühr wird ebenfalls erhoben, wenn die Mannschaft während der Spielzeit aus dem Spielbetrieb zurückgezogen oder gestrichen wird.

Die Gebühr wird ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet.

D 2.3.2/EDB

Über den Umfang der Verbands- und Landesligen entscheidet auf Antrag der Beirat des TTVSH, die Mindest-Sollstärke der jeweiligen Ligen beträgt 10 Mannschaften.

D 2.3.3/EDB

Über den Umfang der Bezirksligen entscheidet auf Antrag der zuständige Bezirk.

Es darf nur eine 1. Bezirksliga gebildet werden. Die 2. Bezirksliga sollte nach regionalen Gesichtspunkten gebildet werden.

D 2.3.4/EDB

Über die Anzahl und den Umfang der Spielklassen auf Kreisebene entscheidet auf Antrag der zuständige Kreis mit der Maßgabe, dass die höchste Klasse eines Kreises bei den Damen und bei den Herren KREISLIGA genannt wird. Es darf nur eine Kreisliga gebildet werden.

D 2.3.5/EDB

Die Spielklassen der Jugend regelt die Jugend-Wettspielordnung/JWO des TTVSH.

D 2.3.6.1/EDB

Neu in den Verband aufgenommene Vereine müssen grundsätzlich mit allen ihren Mannschaften der untersten Spielklasse zugeteilt werden.

AUSNAHMEN müssen vom zuständigen Sportausschuss genehmigt werden.

D 2.3.6.2/EDB

Auf Antrag können neu gegründete Mannschaften oder bereits am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften in höhere Spielklassen eingestuft werden.

Anträge sind bis zum 10.06. d.J. an den jeweils zuständigen Sportausschuss zu stellen. Dieser hat in der Zeit vom 11. - 24.06 d.J. eine Entscheidung zu fällen.

Bei der Einstufung ist [A 11.7/EDB](#) (Gemischte Mannschaften) zu beachten).

D 2.3.7/EDB

In der Verbandsliga ist die Teilnahme von höchstens zwei Mannschaften eines Vereins zulässig. Eine Mannschaft, die nach dieser Bestimmung aus der Verbandsliga ausscheiden muss, wird in die entsprechende Landesliga aufgenommen, auch wenn diese dadurch mit zahlenmäßigem Überhang spielen muss.

In den Landesligen und in allen folgenden Spielklassen ist die Teilnahme von zwei und mehr Mannschaften eines Vereins zulässig.

D 2.3.8/EDB

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spielklasse kann für ausscheidende Mannschaften erhalten bleiben

a)

bei Anschluss eines ganzen Vereins oder der Tischtennisabteilung eines Vereins nach Freigabe durch den Verein an einen anderen Verein, sofern der Anschluss nicht während der laufenden Meisterschaftsspielzeit erfolgt;

b)

bei Fusionen mehrerer Vereine mit allen Mannschaften für den neuen Verein. Die Genehmigung erteilt der TTVSH.

Den Anträgen kann jedoch nur in der Form stattgegeben werden, indem den ehemaligen Mannschaften des oder der ausscheidenden Vereins/e oder Abteilung/en vom/von Verein/en der Erhalt der Klassenzugehörigkeit für die Spielklasse - beginnend mit der höchsten Klasse - zugebilligt wird, der die ehemalige/n Mannschaft/en angehörte/n.

D 2.3.9/EDB SPIELBEDINGUNGEN

a)

Für den Spielbetrieb bei Mannschaftskämpfen müssen angemessene Spielbedingungen vorliegen.

Die Entscheidung, ob das Spiellokal und die Materialien eines Vereins für die jeweilige Spielklasse ausreichend sind, obliegt dem für diese Klasse zuständigen Sportausschuss.

b)

Das Spiellokal eines Vereins (Größe, Licht, Fußboden, Materialien etc.) gilt mit einer Einspruchsfrist von sieben Tagen nach Veröffentlichung des Spielplans und der dazugehörigen Spielplan-Unterlagen als genehmigt. Dies schließt spätere Proteste bei veränderten Spielbedingungen nicht aus.

c)

In den Verbands- und Landesligen müssen Mannschaftskämpfe an 2 Tischen ausgetragen werden. Dies gilt grundsätzlich auch für alle Spielklassen der Bezirke und der Kreise.

AUSNAHME:

Beide Mannschaftsführer erklären sich vor einem Mannschaftskampf bereit, an 3 Tischen zu spielen.

d)

Steht einem Verein sein Spiellokal zeitlich nur begrenzt zur Verfügung, so dass eine ordnungsgemäße Abwicklung von Mannschaftskämpfen nicht gewährleistet sein könnte, so muss der Verein vor Beginn der Spielzeit beim zuständigen Sportausschuss beantragen, seine Mannschaftskämpfe an 3 Tischen austragen zu dürfen.

D 2.3.10/EDB AUFSTIEG UND ABSTIEG

a) VERBANDSLIGEN

AUFSTIEG

Die Meister der Verbandsligen steigen automatisch in die Oberliga Nord auf. Verzichtet der Meister auf den Direktaufstieg, geht dieses Recht auf den Tabellenzweiten über.

Relegationsrunde:

Für die Relegation zur Oberliga sind folgende Mannschaften qualifiziert: die Tabellenachten der Oberliga, sofern sie nicht gestrichen oder zurückgezogen worden sind und die Tabellenzweiten der Verbandsliga.

Das Recht ist auf die Tabellenachten der Oberliga beschränkt.

Verzichten die Tabellenzweiten der Verbandsliga auf dieses Recht geht es auf die Tabellendritten über.

Jeder Sieger einer Relegationsrunde zur Oberliga erwirbt das Recht auf den Relegationsaufstieg. Dieses Recht ist auf den Sieger der Relegationsrunde beschränkt.

Die Mannschaften müssen nach den Bedingungen des DTTB (Regional- / Oberligaordnung) und des TTVSH für die Oberliga spielberechtigt sein.

ABSTIEG

Alle Mannschaften ab Platz 9 (10er-Staffel) steigen ab. Bei Überhang in der Staffel **entscheidet der Sportausschuss des TTV SH auf seiner Sitzung vor Beginn der Spielserie wieviele Mannschaften absteigen müssen**. Die Absteiger aus der Oberliga Nord und die Meister der Landesligen Nord und Süd werden aufgenommen. Bleiben hiernach noch Plätze frei, so werden diese in folgender Reihenfolge aufgefüllt:

der Sieger des Entscheidungsspiels zwischen den Tabellenzweiten der Landesligen Nord und Süd, der Verlierer der Entscheidungsspiels zwischen den Tabellenzweiten der Landesligen Nord und Süd.

Sind dann immer noch Plätze frei, entscheidet der Sportausschuss über die weitere Auffüllung nach sportlichen Gesichtspunkten.

b) LANDESLIGEN

AUFSTIEG

Die beiden Meister der Landesligen Nord und Süd steigen automatisch in die Verbandsliga auf. Die beiden Zweiten tragen ein vorsorgliches Entscheidungsspiel aus, um eventuell freiwerdende Plätze in der Verbandsliga zu besetzen. Dieses Spiel ist spätestens bis zum 31.05. d.J. auszutragen und wird vom Staffelleiter der Verbandsliga angesetzt.

In Jahren mit GERADER ENDZAHL (z.B. 2006, 2008 etc.) hat der Vertreter der Landesliga Nord Heimrecht. In Jahren mit UNGERADER ENDZAHL (z.B. 2007, 2009 etc.) genießt der Vertreter der Landesliga Süd das Heimrecht. Der Verein mit Heimrecht hat seinem Gegner Fahrtkosten für einen PKW mit EURO 0,25 pro km der einfachen Strecke zu erstatten.

Beim Verzicht des Meisters einer Landesliga tritt an seine Stelle der Sieger des Entscheidungsspieles. Verzichtet dieser, tritt an seine Stelle der Verlierer des Entscheidungsspieles. Verzichten beide Mannschaften so hat der 3 Platzierte der jeweiligen Liga, in der der Meister sein Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt, das Recht aufzusteigen. Über weitere mögliche Aufsteiger entscheidet der Sportausschuss.

ABSTIEG

Alle Mannschaften ab Platz 9 (10er-Staffel) steigen ab. Bei Überhang in der Staffel **entscheidet der Sportausschuss des TTV SH auf seiner Sitzung vor Beginn der Spielserie wieviele Mannschaften absteigen müssen**. Die Absteiger aus der Verbandsliga, die beiden Bezirksmeister werden aufgenommen. **Gibt es auf Bezirksebene keine Staffeln, werden die Absteiger auf Kreisebene aufgenommen und vom Kreissportausschuss eingestuft**.

Die Meister der Bezirke I und II steigen in die Landesliga Nord auf, die Meister der Bezirke III und IV steigen in die Landesliga Süd auf. Die jeweiligen Tabellenzweiten tragen ein vorsorgliches Entscheidungsspiel um eventuell freiwerdende Plätze in der jeweiligen Landesliga aus. Sind dann noch Plätze frei, so werden sie in folgender Reihenfolge besetzt:

der Sieger des Entscheidungsspiels zwischen den Tabellenzweiten der entspr. Bezirksligen,
der Verlierer des Entscheidungsspiels zwischen den Tabellenzweiten der entspr. Bezirksligen.

Sind dann immer noch Plätze frei, entscheidet der Sportausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten über die weitere Auffüllung.

Gibt es keine Mannschaften/Staffeln auf Bezirksebene, so meldet der betreffende Bezirk in Rücksprache mit den Kreisen den Aufsteiger. Liegt keine Meldung vor entscheidet der Sportausschuss des TTV SH nach sportlichen Gesichtspunkten über den weiteren Aufsteiger. Die Bezirke können Anträge stellen.

c) BEZIRKSLIGEN

Der AUFSTIEG von den Bezirksligen in die Landesligen richtet sich nach den Bestimmungen der Landesligen zu [D 2.3.10.b\)/EDB](#).

Der AUF- und ABSTIEG innerhalb der Bezirksligen, der ABSTIEG von den Bezirksligen in die Kreisligen und der AUFSTIEG von den Kreisligen in die Bezirksligen wird von den Bezirken geregelt und muss den Vereinen vor Beginn der Spielzeit bekannt gegeben werden (Auf- und Abstiegsregelung, evtl. Aufstiegsspiele bzw. Relegationsspiele).

d) KREISLIGEN

Der AUFSTIEG von den Kreisligen in die Bezirksligen richtet sich nach den Bestimmungen der Bezirksligen zu [D 2.3.10.c\)/EDB](#).

Der AUF- und ABSTIEG innerhalb der Spielklassen auf Kreisebene wird von den Kreisen geregelt und muss den Vereinen vor Beginn der Spielzeit bekannt gegeben werden (Auf- und Abstiegsregelung, evtl. Aufstiegsspiele bzw. Relegationsspiele).

D 2.3.11/EDB ÜBERHANG IN SPIELKLASSEN

Ein Überhang in der festgelegten Sollstärke einer Spielklasse kann entstehen bei Verzicht auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Spielklasse mit Zurückstufung in die nächste untere Spielklasse (siehe [D 2.3.7/EDB](#)), wenn eine Mannschaft aus der Verbandsliga nach [D 2.3.10/EDB](#) absteigen muss oder wenn nach den gleichlautenden Bestimmungen des DTTB eine Mannschaft aus der Oberliga in die Verbandsliga absteigen muss.

Die Sollstärke der entsprechenden Spielklasse ist - soweit möglich / zulässig - in der folgenden Spielzeit durch erhöhten Abstieg wieder herzustellen.

D 2.3.12/EDB ZUSTÄNDIGKEIT, BESONDERE RICHTLINIEN, MELDETERMINE, SPIELANSETZUNGEN

a)

Zuständig für den Spielbetrieb der Mannschaftskämpfe sind die Sportausschüsse und die Staffelleiter.

Die spielleitenden Stellen (Sportausschuss, Staffelleiter oder andere dafür bestimmte Personen) haben rechtzeitig vor Beginn der Spielzeit (Vor- und Rückrunde) Spielklassen-Einteilungen, Meldebedingungen, Durchführungsbestimmungen und besondere Richtlinien herauszugeben, soweit dies die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebs der Mannschaftskämpfe erfordert. Diese Bestimmungen und Richtlinien sind für die betreffenden Spielklassen verbindlich.

Sie sind jedoch KEINE ERGÄNZENDEN DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES TTVSH ZUR WO DES DTTB und dürfen nicht im Widerspruch zur WO des DTTB und zu den EDB des TTVSH stehen. Insbesondere dürfen sie nicht verschärfend sein.

Die Bestimmungen und Richtlinien müssen sich deshalb beschränken auf:

- 1) Meldetermine und Spieltage,
Der Meldetermin für Mannschaftsmeldungen und Mannschaftsaufstellungen ist im gesamten Spielbereich des TTVSH (Verbands-, Bezirks- und Kreisebenen) in der Vorrunde der 10. Juni d.J. und in der Rückrunde der 10. Dezember d.J. (die Bezirke und Kreise können einen abweichenden Termin festlegen).
Alle Spielklassen werden im Programm TLive geführt. Die Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsmeldungen und Aufstellungen zu den oben angegebenen Terminen in dieses Programm einzugeben und zu bestätigen.
- 2) Bestimmungen für die Abwicklung der Spiele,
- 3) Auf- und Abstiegsregelungen (soweit dies nicht in den EDB des TTVSH festgelegt ist),
- 4) Hinweise auf die geregelte Durchführung der Spiele und Erläuterung bestimmter Punkte der WO des DTTB und der EDB des TTVSH,
- 5) außerdem Hinweise und Regelungen für die Spielklassen der Bezirke und Kreise in den Fällen, in denen dies die EDB des TTVSH zulassen.

b) SPORTAUSSCHUSS

Der Sportausschuss ist für die gesamte Vorbereitung des Spielbetriebs von Mannschaftskämpfen zuständig. Er entscheidet u. a. über die Mannschaftsaufstellungen, über die Mannschaftsumstellungen, über die Spiellokale, Anfangszeiten und über die besonderen Richtlinien.

Die Zusammensetzungen der Staffeln müssen von dem jeweils zuständigen Sportausschuss bis 14 Tage nach dem Meldetermin (10. Juni d.J.) bearbeitet und veröffentlicht werden.

c) STAFFELLEITER

Die Staffelleiter regeln den Spielbetrieb der Mannschaftskämpfe in der laufenden Spielzeit in eigener Verantwortung. Vorstands- und Sportausschussmitglieder haben nicht das Recht, die Entscheidungen der Staffelleiter aufzuheben oder zu korrigieren. Diese Entscheidungen sind durch den Vorstand - ebenso wie seitens der Vereine - nur durch Proteste anfechtbar.

Die Staffelleiter sollten jedoch in Zweifelsfällen Rücksprache beim Sportausschuss halten.

Nachmeldungen in Mannschaften, soweit dies nach der WO des DTTB möglich ist, müssen durch den Staffelleiter mit dem Sportausschuss zwecks richtiger Einstufung abgesprochen werden. Ist ein Staffelleiter für einen Verein/eine Mannschaft kurzfristig nicht erreichbar, muss der zuständige Sportwart angesprochen werden.

d) SPIELANSETZUNGEN

Die Aufstellung der Spielpläne mit den dazugehörigen Unterlagen erfolgt durch den Staffelleiter oder durch die dafür bestimmten Organe. Die Spielpläne und Unterlagen werden in TTLive für die Vorrunde spätestens 4 Wochen und Rückrunde spätestens 14 Tage vor dem 1. Spieltag bekanntgegeben.

Zu den Unterlagen gehören Mannschaftsaufstellungen, Spiellokale, Mannschaftsführer und weitere Hinweise und Richtlinien, soweit dies erforderlich ist. Keine Mannschaft darf mehr als zwei Spiele an einem Tag austragen.

Diese Regelung gilt nicht für Aufstiegsrunden. Spielen zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse, so sind diese Spiele jeweils zu Beginn der Vor- und Rückrunde auszutragen.

D 3 /WO EINZELAUFSTELLUNG

D 3.1 /WO

Die einzelnen Spieler müssen im WM-System, im DTTB-System und im Corbillon-Cup-System nicht nach Spielstärke aufgestellt werden. Das modifizierte Swaythling-Cup-System wird nach WO D 8 ausgetragen. In den übrigen Spielsystemen werden die Spieler nach Spielstärke (A 1 bis A 6, B 1 bis B 6 bzw. A 1 bis A 4, B 1 bis B 4) aufgestellt. Fallen Spieler aus, so haben die übrigen Spieler geschlossen aufzurücken, und die Ersatzspieler treten an die letzten Plätze. Ein Spieler gilt als ausgefallen, wenn er bis zum Ende des Mannschaftskampfes überhaupt nicht mitgewirkt hat.

D 3.2 /WO

Die endgültige Einzelaufstellung erfolgt spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels (bei Spielsystemen, die mit Doppel beginnen) und vor Beginn des ersten Einzels. Die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung ist bei allen Spielsystemen, die mit Doppeln beginnen, noch möglich.

D 4 /WO DOPPELAUFSTELLUNG

D 4.1 /WO

In den Doppeln können andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden. Es ist auch zulässig, dass Spieler nur im Doppel mitwirken (die aber beim modifizierten Swaythling-Cup-System zu den höchstens fünf, beim Corbillon-Cup-System zu den höchstens vier Spielern der Mannschaft gehören müssen). Die Zusammensetzung und die Aufstellungsreihenfolge der Doppel sind frei wählbar.

D 4.2 /WO

Lediglich im Paarkreuz-System (D 6/WO) erfolgt die Aufstellung der Doppelpaare nach Platzziffern. Diese errechnen sich aus der Summe der Plätze der an den Doppeln beteiligten Spieler, nachdem diese entsprechend der Spielstärkenreihenfolge innerhalb des Vereins den Plätzen 1 bis 6 zugeordnet worden sind. Dabei ist das Doppel 1 frei wählbar; bei den restlichen Doppeln erhält das Doppel mit der geringeren Platzziffer den Platz 2. Bei gleichen Platzziffern wird das Doppel, dessen Spieler am höchsten eingestuft ist, auf Platz 2 gesetzt.

D 4.3 /WO

Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern im Paarkreuzsystem (D 6/WO) nicht alle drei Doppel gebildet werden, so werden die möglichen zwei Doppel - unabhängig von der Platzziffer - auf Platz 1 und 2 gesetzt; Platz 3 bleibt frei.

D 4.4 /WO

Können wegen des Ausfalls oder verspäteten Erscheinens von Spielern beider Mannschaften bei Vierer-Mannschaften (D 7.1, D 7.2/WO) nicht beide Doppel gebildet werden, so wird das mögliche Doppel jeweils auf Platz 1 gesetzt; Platz 2 bleibt frei.

D 4.5 /WO

Jeder Mannschaftsführer muss (außer im modifizierten Swaythling- und im Corbillon-Cup-System) vor Beginn des ersten Doppelspiels und ohne Kenntnis der Doppelaufstellungen des Gegners aus seinen Stamm- und/oder Ersatzspielern die Doppelpaare benennen. Jedes Doppel muss seine Spiele in der gleichen Aufstellung bestreiten, und kein Spieler darf in mehreren Paaren aufgestellt werden.

D 5 /WO SPIELSYSTEME

Bei Bundesveranstaltungen mit Mannschaftswettbewerben dürfen nur die unter D 6/WO, D 7/WO, D 8/WO und D 9/WO definierten Spielsysteme angewendet werden. Die Regional- und Mitgliedsverbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich weitere Spielsysteme definieren und anwenden.

D 5/EDB SPIELSYSTEME

D 5.1/EDB SPIELSYSTEME IM TTVSH

VERBANDSLIGA HERREN

D 6/WO Paarkreuz-System
(Sechser-Mannschaften)
4 Doppel, 12 Einzel

VERBANDSLIGA DAMEN

5.3/EDB Werner-Scheffler-System
(Vierer-Mannschaften)
2 Doppel, 12 Einzel

LANDESLIGA HERREN

D 6/WO Paarkreuz-System
(Sechser-Mannschaften)
4 Doppel, 12 Einzel

LANDESLIGA DAMEN

5.3/EDB Werner-Scheffler-System
(Vierer-Mannschaften)
2 Doppel, 12 Einzel

Die Bezirke und Kreise legen ihre Spielsysteme selbst fest.

D 5.2.1/EDB WERNER-SCHEFFLER-SYSTEM

Spielreihenfolge

1.	DA1	gegen	DB1	8.	A2	gegen	B2
2.	DA2	gegen	DB2	9.	A3	gegen	B3
3.	A1	gegen	B2	10.	A4	gegen	B4
4.	A2	gegen	B1	11.	A3	gegen	B1
5.	A3	gegen	B4	12.	A1	gegen	B3
6.	A4	gegen	B3	13.	A2	gegen	B4
7.	A1	gegen	B1	14.	A4	gegen	B2

D 5.2.2/EDB DIETZE-PAARKREUZ-SYSTEM

Spielreihenfolge

- | | | | | | | | |
|----|-----|-------|-----|-----|-----|-------|-----|
| 1. | DA1 | gegen | DB2 | 7. | A1 | gegen | B1 |
| 2. | DA2 | gegen | DB1 | 8. | A2 | gegen | B2 |
| 3. | A1 | gegen | B2 | 9. | A3 | gegen | B3 |
| 4. | A2 | gegen | B1 | 10. | A4 | gegen | B4 |
| 5. | A3 | gegen | B4 | 11. | DA2 | gegen | DA2 |
| 6. | A4 | gegen | B3 | 12. | DA1 | gegen | DA1 |

D 5.3/EDB SPIELSYSTEME BEI AUFSTIEGSSPIELEN

Die Spielsysteme bei Aufstiegsspielen innerhalb der Bezirksligen, von den Kreisligen zu den Bezirksligen und innerhalb der Spielklassen werden von den Bezirken bzw. von den Kreisen geregelt. Sie müssen aber vor Beginn der Spielzeit bekannt sein.

D 5.4/EDB PAARKREUZ-SYSTEM (D 6/WO) ,
BUNDES-SYSTEM (D 7/WO) ,
WERNER-SCHEFFLER-SYSTEM (D 5.2/EDB)
DIETZE-PAARKREUZ-SYSTEM

D 5.4.1/EDB

Die Mannschaftsführer haben vor Spielbeginn auf einem gesonderten Blatt, das dem Führer des Spielberichtsformulars zu übergeben ist, die Aufstellung für den betreffenden Mannschaftskampf festzulegen. Dabei sind die zum Einsatz kommenden Spieler beim Paarkreuz-System (D 6/WO) mit A1 bis A6 bzw. mit B1 bis B6 zu kennzeichnen.

D 5.4.2/EDB

Bei den Systemen für Vierer-Mannschaften (D 7/WO: BUNDES-SYSTEM, D 5.2/EDB: WERNER-SCHEFFLER-SYSTEM und DIETZE-PAARKREUZ-SYSTEM) sind die Spieler mit A1 bis A4 bzw. mit B1 bis B4 zu bezeichnen.

D 5.4.3/EDB

Ist eine der beiden Mannschaften (oder sind beide Mannschaften) zu Beginn des Mannschaftskampfes noch nicht vollzählig, so sind zuerst nur die beiden möglichen Doppelpaarungen (Sechser-Mannschaft nach D 6/WO: Platz 1 und 2) bzw. die eine Doppelpaarung (Vierer-Mannschaften nach D 7/WO, D 5.2/EDB und DIETZE-PAARKREUZ-SYSTEM: Platz 1) anzugeben. Nach dem Ende der Doppel sind dann die Einzelaufstellungen in der beschriebenen Art und Weise aufzugeben.

D 5.4.4/EDB

Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft können später eintreffende Spieler nur noch mitwirken, wenn dies die Abwicklung des Spieles nach der verbindlich vorgeschriebenen Reihenfolge nicht behindert und es die Vorschrift zum Aufrücken zulässt.

Lässt eine Mannschaft - in Erwartung des späteren Eintreffens eines Spielers - dessen Mannschaftsplatz zunächst frei, so kann der verspätet eintreffende Spieler seine bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgerufenen Spiele (ohne Abänderung der vorgeschriebenen Reihenfolge) bestreiten. Trifft der betreffende Spieler jedoch nicht vor Aufruf seines letzten Spieles ein - oder bis zum Beginn des Spieles, das den Siegpunkt bringt -, so ist das Spiel wegen Nichtaufrückens verloren, auch wenn die Mannschaft geltend macht, nur in Erwartung des verspäteten Spielers nicht aufrückt zu sein.

Die vorgeschriebene Spielreihenfolge in einem Mannschaftskampf kann geändert werden, wenn beide Mannschaftsführer vor Spielbeginn ihre Zustimmung gegeben haben. Ist ein offiziell angesetzter Oberschiedsrichter anwesend, ist dessen Entscheidung zu befolgen.

D 5.5/EDB**MODIFIZIERTES SWAYTHLING-CUP-SYSTEM
(Dreier-Mannschaften)**

Die Mannschaftsführer haben vor Spielbeginn auf einem gesonderten Blatt, das dem Führer des Spielberichtsformulars zu übergeben ist, die für den betreffenden Mannschaftskampf gewählte Aufstellung - der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler ist auf Platz 1 aufzustellen, der Rest frei wählbar - festzulegen. Dabei sind die zum Einsatz kommenden Spieler mit A, B und C zu kennzeichnen.

Bei unvollständigem Antreten einer Mannschaft kann der später eintreffende Spieler noch eingesetzt werden, wenn er vor Erreichen des Siegpunktes bei Aufruf seines nach der Spielreihenfolge anstehenden Spieles spielbereit ist.

D 5.6/EDB**ROLLSTUHL-SPORTLER**

(siehe dazu die Bestimmungen für Internationale Veranstaltungen „A“ unter Punkt A 8.3 und A 9.1.5 - 9.1.5.3)

D 6 /WO**SECHSER - MANNSCHAFTEN:****Paarkreuz-System (4 Doppel, 12 Einzel)****Spielreihenfolge**

1. DA1 gegen DB2
2. DA2 gegen DB1
3. DA3 gegen DB3
4. A1 gegen B2
5. A2 gegen B1
6. A3 gegen B4
7. A4 gegen B3
8. A5 gegen B6

Spielreihenfolge

9. A6 gegen B5
10. A1 gegen B1
11. A2 gegen B2
12. A3 gegen B3
13. A4 gegen B4
14. A5 gegen B5
15. A6 gegen B6
16. DA1 gegen DB1

D 7.1 /WO**VIERER - MANNSCHAFTEN:****Bundes-System (2 Doppel, 8 Einzel)****Spielreihenfolge**

1. DA1 gegen DB1
2. DA2 gegen DB2
3. A1 gegen B2
4. A2 gegen B1
5. A3 gegen B4

Spielreihenfolge

6. A4 gegen B3
7. A1 gegen B1
8. A2 gegen B2
9. A3 gegen B3
10. A4 gegen B4

D 7.2 /WO**WERNER-SCHEFFLER-SYSTEM****(2 Doppel, 12 Einzel)****Spielreihenfolge**

1. DA1 gegen DB1
2. DA2 gegen DB2
3. A1 gegen B2
4. A2 gegen B1
5. A3 gegen B4
6. A4 gegen B3
7. A1 gegen B1

Spielreihenfolge

8. A2 gegen B2
9. A3 gegen B3
10. A4 gegen B4
11. A3 gegen B1
12. A1 gegen B3
13. A2 gegen B4
14. A4 gegen B2

D 8 /WO DREIER - MANNSCHAFTEN

D 8.1 /WO MODIFIZIERTES SWAYTHLING-CUP-SYSTEM

Spielreihenfolge

1. A1 gegen B2
2. A2 gegen B1
3. A3 gegen B3
4. DA gegen DB

Spielreihenfolge

5. A1 gegen B1
6. A3 gegen B2
7. A2 gegen B3

Eine Mannschaft besteht aus drei bis fünf Spielern, von denen jeweils drei in den Einzeln eingesetzt werden dürfen. Der auf der gültigen Mannschaftsaufstellung bestplatzierte Spieler einer Mannschaft ist an Platz 1 aufzustellen. Die weitere Aufstellung der Plätze 2 und 3 ist frei wählbar. Das Doppelpaar braucht der Mannschaftsführer jedoch erst nach den ersten drei Einzelspielen zu benennen.

D 8.2 /WO TTBL - SPIELSYSTEM

Spielreihenfolge

1. A1 gegen B2
2. A2 gegen B1
3. A3 gegen B3
4. A1 gegen B1
5. A2 gegen B2

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nach dem zweiten Einzel des Mannschaftskampfes kann ein vierter Spieler den Spieler A1 oder A2 bzw. B1 oder B2 ersetzen. Ein solcher Tausch muss dem Oberschiedsrichter des Mannschaftskampfes vor Beginn des dritten Einzels des Mannschaftskampfes vom jeweiligen Mannschaftsführer mitgeteilt werden. Der Mannschaftskampf ist beendet, sobald eine Mannschaft drei Spiele gewonnen hat. Nach dem zweiten Spiel tritt eine Pause von 15 Minuten ein.

D 8.3/WO

Für diese Spielsysteme gilt:

Bei offiziellen Veranstaltungen, die in Hin- und Rückspiel ausgetragen werden, ist der Heimverein stets als Mannschaft A und der Gastverein stets als Mannschaft B zu bezeichnen.

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer wegen der vorgeschriebenen Reihenfolge der Abwicklung - ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den o.a. Bestimmungen auf.

In Pokalspielen, bei denen dieses System angewendet wird, entscheidet bei einem durch Unterbesetzung der Mannschaften möglichen Unentschieden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggfs. Bällen.

D 9 /WO

ZWEIER - MANNSCHAFTEN:

Corbillon-Cup-System (1 Doppel, 4 Einzel)

Spielreihenfolge			Spielreihenfolge		
1.	A1	gegen B1	4.	A1	gegen B2
2.	A2	gegen B2	5.	A2	gegen B1
3.	DA	gegen DB			

Eine Mannschaft besteht aus zwei bis vier Spielern, von denen jeweils nur zwei in den Einzelspielen eingesetzt werden. Vor Beginn des Spiels wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet das Spiel an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht der Gastverein das erste Los.

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nominiert werden die zwei Spieler in der vorgeschriebenen Reihenfolge für alle vier Einzelspiele. Der Mannschaftsführer braucht aber das Doppelpaar erst nach den beiden ersten Einzelspielen zu benennen.

D 10 /WO

**MANNSCHAFTSSTÄRKE (SOLLSTÄRKE) BEI PUNKTSPIELEN
UND MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN**

D 10.1 /WO

In allen Spielklassen der Damen wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

D 10.2 /WO

In allen Spielklassen der Herren wird mit Ausnahme der 2. Bundesliga mit Sechser-Mannschaften gespielt.

Inkrafttreten: 01.07.2013

D 10.3 /WO

Abweichende Regelungen von D10.1 /WO und D 10.2 /WO dürfen die Mitgliedsverbände für Spielklassen unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse beschließen, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet.

D 10.4/EDB

ALLGEMEINES

Nach der neuen WO des DTTB ist es dem TTVSH gestattet, ab der Serie 2004/2005 bei den Herren ab der 2. Bezirksliga abwärts mit Sechser- oder mit Vierer-Mannschaften zu spielen.

Den Kreisverbänden bleibt es freigestellt, in ihren Ligen ab der Kreisliga mit Sechser- oder mit Vierer-Mannschaften zu spielen.

Es wird angestrebt, nur noch mit Vierer-Mannschaften zu spielen.

D 11 /WO VEREINSMANNSCHAFTEN

D 11.1 /WO

Vereinsmannschaften eines Vereins dürfen nur aus Spielern gebildet werden, die alle für diesen Verein spielberechtigt sind. An Punktspielen und an Mannschafts- sowie an Pokalmeisterschaften dürfen ausschließlich Vereinsmannschaften teilnehmen.

D 11.2 /WO

Abweichend von D 11.1/WO dürfen die Mitgliedsverbände bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Damen- und Herrenbereich in Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - in der untersten Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet, Mannschaften zulassen, bei denen der eine Teil der Spieler für einen Verein und der andere Teil der Spieler für genau einen anderen Verein spielberechtigt ist. Solche Mannschaften mit Spielern zweier Vereine werden SPIELGEMEINSCHAFTEN genannt.

Bei Punktspielen, Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften im Jugend- und Schülerbereich dürfen die Mitgliedsverbände in den Spielklassen ihrer untersten Gliederung (Kreisverbände o. ä.) SPIELGEMEINSCHAFTEN zulassen.

D 11.3 /WO

Spielgemeinschaften dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf der Ebene des DTTB nicht teilnehmen.

D 11/EDB VEREINSMANNSCHAFTEN

Der TTVSH gewährt den bisherigen WETTSPIELGEMEINSCHAFTEN bis zu einer anderweitigen Entscheidung Bestandsschutz.

D 11.1/EDB SPIELGEMEINSCHAFTEN

In den Kreisen können SPIELGEMEINSCHAFTEN gebildet werden.

SPIELGEMEINSCHAFTEN können nur innerhalb eines Kreisverbandes gebildet werden.

In Ausnahmefällen müssen alle zuständigen Sportausschüsse ihre Zustimmung geben.

D 11.2/EDB

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- a) Die Vorstände beider Hauptvereine erklären den zuständigen Sportausschüssen bis einschl. 10. Juni d.J. schriftlich ihre Zustimmung zu den jeweiligen Spielgemeinschaften.
- b) Die Erklärung muss weiterhin enthalten:
 - ba) den federführenden Verein (Mannschaftsname, Mannschaftsführer, Abteilungsleiter),
 - bb) die finanzielle Absicherung durch den federführenden Verein.
 - bc) Es muss bereits in der Erklärung feststehen, welcher Verein nach Beendigung der Spielgemeinschaft die Startberechtigung in der bisherigen Spielklasse - oder nach Aufstieg - in der höheren Klasse erhält.

- bd) Die Ersatzgestellung von Spielern einer SPIELGEMEINSCHAFT ist nur für den Verein zulässig, für den sie eine Spielberechtigung besitzen.
- be) Eine Ersatzgestellung für die Spielgemeinschaft ist aus beiden Vereinen möglich.

Die Erklärung ist zusätzlich an die Geschäftsstelle des TTVSH zu schicken, damit die SPIELGEMEINSCHAFT in TTLive aufgenommen werden kann.

D 11.3/EDB

Ein Aufstieg in die Bezirksliga ist möglich. In dieser Leistungsklasse muss die Mannschaft aber als eine VEREINSMANNSCHAFT gemeldet werden, NICHT MEHR ALS SPIELGEMEINSCHAFT.

D 12 /WO VEREINSÜBERGREIFENDE MANNSCHAFTEN

Vereinsübergreifende Mannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch [A 11.3/WO](#)) teilnehmen. Sie werden insbesondere für offene Turniere für Zweier-Mannschaften gebildet. Der Unterschied zu Auswahlmannschaften besteht darin, dass die Spieler einer vereinsübergreifenden Mannschaft nicht für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten, sondern für die Kombination ihrer Vereine.

D 13 /WO AUSWAHLMANNSCHAFTEN

Auswahlmannschaften dürfen aus Spielern gebildet werden, die nicht alle für denselben Verein spielberechtigt sind. Solche Mannschaften dürfen ausschließlich an nicht weiterführenden Veranstaltungen (siehe auch [A 11.3/WO](#)) teilnehmen. Sie werden insbesondere für Einladungsturniere oder Freundschaftsspiele gebildet. Der Unterschied zu vereinsübergreifenden Mannschaften besteht darin, dass die Spieler einer Auswahlmannschaft nicht für die Kombination ihrer Vereine, sondern für den DTTB, einen Regional- oder Mitgliedsverband bzw. dessen Gliederung starten.

D 13/EDB AUSWAHLMANNSCHAFTEN

D 13.1/EDB BEZEICHNUNG

Anträge von Vereinen oder Organen, die aufgrund der Bestimmungen von D 13/WO an den DTTB gerichtet werden sollen, müssen über die Geschäftsstelle des TTVSH geleitet werden (mindestens 4 Wochen vorher).

D 13.2/EDB FREIGABE, BEREITSCHAFT

Die Aufforderung zur Teilnahme an Auswahlspielen oder an sonstigen Veranstaltungen erfolgt schriftlich über den betreffenden Verein. Der Verein ist verpflichtet, den Spieler von seiner Nominierung in Kenntnis zu setzen.

Bei Absage eines Spielers kann das zuständige Organ geeignete Nachweise zur Begründung der Absage verlangen und den Spieler für den Tag/die Tage des Auswahlspiels bzw. der Veranstaltung sperren.

Weitere Maßnahmen bleiben dem zuständigen Organ vorbehalten.

D 14 /WO

ONLINE- MELDUNG

Im Spielbetrieb der obersten vier Ligen ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht (Mannschaftsergebnis, Einzelergebnisse, Spielende sowie Anzahl der Zuschauer) termingerecht, das heißt bis 60 Minuten nach Spielende, in die vom DTTB genutzte Onlineplattform einzugeben. Der vom Heimverein in der Onlineplattform erfasste Spielbericht ist vom Gastverein zu prüfen. Bei Abweichungen vom Original-Spielbericht ist Beschwerde zulässig, die innerhalb von 7 Tagen beim Spielleiter einzureichen ist.

D 15 /WO

MANNSCHAFTSMELDUNG

Sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb beschlossen hat, dass dieser TTR-bezogen durchgeführt wird, gilt für die Mannschaftsmeldung:

D 15.1 /WO SPIELSTÄRKE- REIHENFOLGE

In der Mannschaftsmeldung eines Vereins sind alle Spieler aller Mannschaften der jeweiligen Altersklasse grundsätzlich entsprechend ihrer Spielstärke-Reihenfolge (Rangfolge vom stärksten Spieler der ersten Mannschaft bis zum schwächsten Spieler der untersten Mannschaft - Ausnahmen: 15.3 und verbandsindividuelle Regelungen für Nachwuchsspieler) aufzuführen.

Dabei darf mit geringen Toleranzen von diesem Grundsatz abgewichen werden. Die Toleranzen können mannschaftsintern geringer als mannschaftsübergreifend sein.

Die Spielstärke-Reihenfolge wird mittels der vergleichbaren Quartals-TTR-Werte der jeweiligen Quartals-Tischtennis-Rangliste ermittelt. Für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde werden die Q-TTR-Werte vom 11.5. und für die der Rückrunde die Q-TTR-Werte vom 11.12. verwendet. Hat ein Spieler keinen vergleichbaren Q-TTR-Wert, legt die zuständige Stelle die Einstufung nach eigenem Ermessen fest.

D 15.2 /WO

Toleranzen für die Spielstärke-Reihenfolge

Innerhalb der gesamten Mannschaftsmeldung einer Altersklasse darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als 50 TTR-Punkte kleiner ist. Bei einer größeren Differenz als 50 TTR-Punkte liegt eine Abweichung von der Spielstärke-Reihenfolge vor, die gemäß Ziffer 15.3 zu behandeln ist.

Innerhalb einer Mannschaft darf kein Spieler hinter einem anderen gemeldet werden, dessen Q-TTR-Wert um mehr als TWA TTR-Punkte kleiner ist.

Dabei ist jeweils die Mannschaftszugehörigkeit zu Beginn der Halbserie ausschlaggebend.

Abweichend von der tatsächlichen Spielstärke dürfen Spieler nur

- zu Beginn der Vorrunde für die gesamte Spielzeit, oder
 - zu Beginn der Rückrunde, damit sie in ihrer bisherigen Mannschaft verbleiben können, wenn sie ansonsten aufgrund von Veränderungen in der Spielstärke **oder zur Wiederherstellung der Sollstärke** in eine obere Mannschaft des Vereins aufrücken müssten, oder
 - nach weiteren Regelungen, die der DTTB oder ein Mitgliedsverband in eigener Zuständigkeit erlässt,
- auf Wunsch des Vereins in einer unteren Mannschaft des Vereins gemeldet werden.

Diese Spieler erhalten von der zuständigen Stelle einen Sperrvermerk und verlieren das Recht, während der Dauer des Sperrvermerks in einer oberen Mannschaft des Vereins eingesetzt zu werden, auch nicht als Ersatzspieler. Ein Aufrücken solcher Spieler während einer Halbserie oder zum Beginn der Rückrunde ist nicht erlaubt. Die Erteilung des Sperrvermerks wird von der zuständigen Stelle durch entsprechende Kennzeichnung des Spielers in der Mannschaftsmeldung der offiziellen Online-Plattform dokumentiert.

Die Dauer des Sperrvermerks reicht bis zum Ende der Spielzeit, sofern der DTTB oder ein Mitgliedsverband für seinen Mannschaftsspielbetrieb keine anderslautenden Regelungen beschlossen hat.

Verbände, die die Mannschaftsmeldung nach anderen Kriterien als den Q-TTR-Werten vornehmen lassen, sind von den Ziffern D 15, D 15.1, D 15.2, D 15.3 ausdrücklich nicht betroffen.

Die Aufstellungen der Mannschaften eines Vereins nach der Spielstärken-Reihenfolge hat von dem Verein nach den RICHTLINIEN FÜR MANNSCHAFTSKÄMPFE unter [H 1/EDB](#) des TTVSH zu erfolgen und ist von dem zuständigen Sportausschuss zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Einsprüche gegen derartig geprüfte und korrigierte Aufstellungen (auch Spielpläne) sind binnen 7 Tagen nach Veröffentlichung (Einstellungsvermerk in TTLive) an den Sportausschuss-Vorsitzenden zu richten. Gehen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist keine Einsprüche ein, sind die Aufstellungen gültig, gilt für Vor- oder Rückrunde.

Einsprüche gegen vorstehende Punkte können nur durch Vereinsberechtigte (Spartenleiter, dessen offizieller Vertreter) eingereicht werden.

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb für Mannschaftskämpfe sind nur Spieler, die vor Beginn einer Vor- und Rückrunde den zuständigen Organen in den Mannschaftsaufstellungen gemeldet wurden und in der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind.

Eine doppelte Meldung muss erfolgen von:

Damen aus gemischten Mannschaften (Spielklasse Herren) - Damenmannschaft, in der sie als Ersatz eingesetzt werden sollen.

Schülern / Jugendlichen, die gemäß B 5.1/JWO eine Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich (ESB) erhalten haben - im Erwachsenen- und Jugendspielbetrieb.

Bei der Meldung unterscheidet man:

Stammspieler: Das sind alle gemeldeten Spieler einer Mannschaft.

Stammspieler bis zur Sollstärke können z.B. bei Sechser-Mannschaften die Spieler 1 bis 6, bei Vierer-Mannschaften die Spieler 1 bis 4 sein.

RES- Attribut: Nicht Stammspieler der Sollstärke.

AUSNAHME: gewünschter Sperrvermerk = -Sp-

Die Aufstellung nach Spielstärke gilt auch dann, wenn zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereins in einer Leistungsklasse spielen.

D 15.1/EDB

NACHMELDUNGEN

Nachmeldungen sind nur möglich nach [B 3 /WO](#) (Ersterteilung einer Spielberechtigung) und [B 7 /WO](#), [B 7/EDB](#), (Aufgabe, Verlust oder Ruhen der Spielberechtigung).

Auf jeden Fall muss nach [B 3 /WO](#), [B 7 /WO](#), [B 7/EDB](#) die Zustimmung des TTVSH sowie die des zuständigen Sportausschusses/Staffelleiters abgewartet werden.

Durch Nachmeldung/en während der Halbserie darf kein Spieler an die untere Mannschaft abgegeben werden.

D 15.2/EDB

VEREINSWECHSEL ZU BEGINN DER RÜCKRUNDE

Vereinswechsel zur Rückrunde sind in die Mannschaftsmeldung mit aufzunehmen und der Spielstärke entsprechend einzureihen (siehe Richtlinien [H 1/EDB](#) oder Einstufung durch den Verein).

D 15.3/EDB

JUGENDLICHE IN ERWACHSENEN-MANNSCHAFTEN

siehe Jugend-Wettspielordnung unter B 5.1/JWO und E /WO sowie die RICHTLINIEN FÜR MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN unter [H 1/EDB](#).

**D 15.4/EDB STREICHUNG, ZURÜCKZIEHUNG,
ENDGÜLTIGE ZURÜCKZIEHUNG, VERZICHT**

D 15.4.1/EDB STREICHUNG

Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal einen Mannschaftskampf kampflos abgibt, wird aus der entsprechenden Leistungsklasse gestrichen. - Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder der Benachteiligung anderer Mannschaften in unkorrekter Weise beeinflusst hat, kann von der zuständigen Stelle aus der Leistungsklasse gestrichen werden. Alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden für ungültig erklärt, sie gelten aber für alle in den Spielberichten aufgeführten spielberechtigten Spielern/innen als Einsatz.

D 15.4.2/EDB ZURÜCKZIEHUNG/STREICHUNG

Die Streichung oder die Zurückziehung einer Mannschaft zieht den Abstieg zumindest in die nächsttiefere Leistungsklasse nach sich. Alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden für ungültig erklärt, sie gelten aber für alle in den Spielberichten aufgeführten spielberechtigten Spielern/innen als Einsatz.

Spieler von Mannschaften, die gestrichen oder zurückgezogen wurden, können während der laufenden Spielzeit nur in höheren Mannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

Die Mannschaftsstärke muss - gemäß den jeweiligen Spielsystemen - während der gesamten Spielzeit gegeben sein.

D 15.4.3/EDB ENDGÜLTIGE ZURÜCKZIEHUNG

Vereine können ihre Mannschaften während der Vor- oder Rückrunde endgültig zurückziehen.

Alle von dieser Mannschaft ausgetragenen Mannschaftskämpfe werden für ungültig erklärt. Die Mannschaft wird nach der Spielzeit gestrichen, sie gelten aber für alle in den Spielberichten aufgeführten spielberechtigten Spielern/innen als Einsatz.

Eine Nach- oder Ummeldung für diese Mannschaft ist nicht erforderlich. Spieler, deren Mannschaften endgültig zurückgezogen wurden, können während der laufenden Spielzeit nur in höheren Mannschaften ihres Vereins eingesetzt werden.

D 15.4.4/EDB

Zurückgezogene, endgültig zurückgezogene oder gestrichene Mannschaften können zum Ausgleich der den Mannschaften ihrer Klasse entstandenen finanziellen Nachteile herangezogen werden (z.B. Erstattung von Fahrtkosten, wenn die andere Mannschaft im Hinspiel bei der gestrichenen oder zurückgetretenen Mannschaft angetreten ist, das Rückspiel jedoch nicht durchgeführt wird).

D 15.5/EDB VERZICHT

a)

Die Vereine können ab letztem Spieltag der Rückrunde einer Spielzeit bis zum folgenden 10. Juni d.J. für eine oder mehrere Mannschaften ihres Vereins erklären, dass diese für die kommende Spielzeit auf die Mitwirkung in der Spielklasse verzichten, der sie nach Abschluss der vergangenen Spielzeit unter Berücksichtigung des Auf- und Abstiegs angehören.

Die Verzichtserklärung ist über das Programm TTLive abzugeben.

b)

Der Verzicht bedeutet die Zurückstufung der betreffenden Mannschaft um mindestens eine Spielklasse. Der zuständige Staffelleiter/Sportausschuss hat den Verein, dessen Mannschaft nunmehr den freigewordenen Platz einnimmt, unverzüglich von dem Verzicht zu unterrichten.

Erklärt dieser Verein nicht binnen einer Frist von 7 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, dass seine Mannschaft den freigewordenen Platz in der höheren Leistungsklasse nicht einnehmen will, ist die Mannschaft für die kommende Spielzeit Mitglied der entsprechenden Spielklasse.

c)

Wird die Verzichtserklärung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist im Programm TTLive abgegeben, wird sie als Zurückziehung einer Mannschaft innerhalb der laufenden Spielzeit mit den sich hieraus ergebenden Konsequenzen (automatischer Abstieg und automatische Strafe) behandelt.

d)

Bei einem ordnungsgemäß gemeldeten Verzicht ist keine automatische Strafe auszusprechen.

D 15.6/EDB SPERRVERMERKE

a)

Spieler, auch Schüler/Jugendliche, mit Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich - bis einschließlich Verbandsliga -, die aus besonderen Gründen in einer tieferen Mannschaft als ihrer Spielstärke entsprechend spielen wollen oder gemeldet werden, können vor Beginn der Vor- und Rückrunde ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Spielberechtigung von dem zuständigen Sportausschuss an der Spitze der gewünschten unteren Mannschaft eingereiht werden.

Meldet ein Verein seine Mannschaften ohne den Hinweis auf gewünschte Sperrvermerke - und steht dies im Widerspruch zur tatsächlichen Spielstärkenreihenfolge übergreifend bei verschiedenen Mannschaften -, so kann der zuständige Sportausschuss von sich aus Sperrvermerke aussprechen. In diesen Fällen muss der Sportausschuss den Verein von seiner beabsichtigten Maßnahme informieren und ihm die Gelegenheit zu einer Änderung seiner Aufstellungen geben.

b)

Spieler mit Sperrvermerken, deren Mannschaft zurückgezogen oder gestrichen wurde, dürfen nur in höheren Mannschaften spielen, für die kein Sperrvermerk ausgesprochen wurde.

c)

Vom Aufstieg ausgeschlossen sind Sechser-Mannschaften mit mehr als 2 Sperrvermerken und Vierer-Mannschaften mit mehr als 1 Sperrvermerk. Dies gilt für die gesamte Spielserie. Sperrvermerke, die zur Rückrunde gestrichen worden sind, bleiben für die Aufstiegsregelung bestehen. Diese Einschränkungen gelten nicht für den Aufstieg in die Oberliga.

Sperrvermerke, die Spielerinnen (Spielklasse Herren) für die Damenspielklassen erhalten haben, werden nicht mitgerechnet.

D 15.7/EDB SPERRVERMERKE ZUR RÜCKRUNDE

Spieler, die aufgrund ihrer in der Vorrunde erspielten Bilanz zur Rückrunde in eine höhere Mannschaft eingestuft werden müssten, erhalten vom Sportausschuss einen Sperrvermerk, wenn sie auch in der Rückrunde in ihrer ursprünglichen Mannschaft eingesetzt werden sollen.

Ein Sperrvermerk zur Rückrunde kann den Ausschluss der Aufstiegsberechtigung nach sich ziehen.

Sperrvermerke werden nur auf Antrag der Vereine, die an die zuständigen Sportausschüsse gestellt worden sind, aufgehoben. Voraussetzung ist, dass die Richtlinien des TTVSH für Mannschaftsaufstellungen eingehalten werden ([H 1/EDB](#)).

Auf der Grundlage der Aufstellung der Vorrunde muss entschieden werden.

Diese Anträge sind zum Mannschaftsmeldetermin der Rückrunde mit einzureichen.

Zuständige Sportausschüsse:

Kreisligen, Kreisklassen: Kreissportausschuss;
Bezirksligen: Bezirkssportausschuss;
Verbands- / Landesligen: Landessportausschuss.

D 15.8/EDB MANNSCHAFTSFÜHRER

Ist kein angesetzter Oberschiedsrichter anwesend, führt der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft das Spielberichtsformular. Er hat nach den Angaben des Mannschaftsführers der Gastmannschaft dessen Aufstellung im Kopf des Spielberichtsformulares einzutragen und dies kontrollieren zu lassen. Spätere eventuelle Fehlübertragungen bei der Spielreihenfolge können dann nicht zum Nachteil der Gastmannschaft ausgelegt werden.

Bei Mannschaftskämpfen ohne offiziell angesetzten Oberschiedsrichter wird dieses Amt vom Mannschaftsführer der Gastmannschaft wahrgenommen.

D 16/EDB STAMMSPIELER

In den Spielklassen des TTVSH sind Spieler, die in einer Mannschaft gemeldet werden, Stammspieler.

Die Anzahl der Stammspieler einer Mannschaft muss ständig mindestens ihrer Sollstärke entsprechen (Ausnahme: siehe [D 15.4.3/EDB](#)).

Ist bei der Mannschaftsmeldung zur Vor- oder Rückrunde die Sollstärke einer Mannschaft nicht gegeben, ist der zuständige Sportausschuss berechtigt Spieler aus der unteren Mannschaft hochzuziehen. Der Verein ist von dieser Maßnahme in Kenntnis zu setzen und ihm wird Gelegenheit zur Änderung der Aufstellung gegeben. Von der erfolgten Veränderung ist der Sportausschuss der unteren Mannschaft in Kenntnis zu setzen.

Als Stammspieler - bis zur Sollstärke einer Mannschaft - gelten nur solche Spieler, die in der direkt vorangegangenen Halbserie mindestens 2 Punktspieleinsätze im Einzel nachweisen können (Verfahren der Wertung, siehe auch [D 25.2/EDB](#)).

Dies gilt nicht:

- für Spieler- / innen der untersten Mannschaft eines Vereins,
- für Spieler- / innen, für die zum ersten Mal eine Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb nach B 5.1/JWO beantragt wird.

Spieler-/innen, die während der laufenden Vor- oder Rückrunde nachgemeldet werden, gelten nicht als Stammspieler der Sollstärke.

In Härtefällen (Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, berufliche Abwesenheit) kann der zuständige Sportausschuss - auf Antrag des Vereins - Ausnahmen zulassen.

Der zuständige Sportausschuss kann zur Anerkennung der Sollstärke Auflagen erteilen.

D 16.1/EDB

Verliert ein Stammspieler - bis zur Sollstärke einer Mannschaft - seine Spielberechtigung für diese Mannschaft (z.B. Abmeldung aus dem Verein, Verbands- oder Vereinssperre, Abmeldung als aktiver Spieler usw.), so muss der Verein dem zuständigen Staffelleiter sofort nach Eintritt dieses Falles einen neuen Stammspieler nachmelden. Nachzumelden ist auf jeden Fall der nächste in der genehmigten Spielstärkenreihenfolge spielberechtigte Stammspieler, wobei Spieler mit Sperrvermerken übersprungen werden müssen.

Die Vereine sind verpflichtet, in derartigen Fällen ihre Mannschaft - oder auch ggf. ihre Mannschaften - unverzüglich bei den Staffelleitern umzumelden, ohne eine Aufforderung abzuwarten. Falls ein nachzumeldender Spieler weiterhin für die untere Mannschaft spielt, werden dieser die Punkte aus Spielen aberkannt, in denen der Spieler noch mitgewirkt hat, obwohl er nach den Bestimmungen schon Stammspieler der höheren Mannschaft war.

D 16.2/EDB

Bei einer Mitteilung (schriftlich oder mündlich) an den zuständigen Staffelleiter, über den Ausfall eines/r Spielers/r, muss eine sofortige Nachmeldung erfolgen.

Die vorstehende Regelung gilt entsprechend, wenn ein Stammspieler einer Mannschaft fünfmal in ununterbrochener Reihenfolge nicht teilnimmt. Dieser verliert nicht seine Spielberechtigung, kann daher weiter in der Mannschaft eingesetzt werden. Der nachgemeldete neue Stammspieler darf jedoch während der Vor- oder Rückrunde nicht wieder in seiner alten Mannschaft spielen.

In Härtefällen (Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz, berufliche Abwesenheit) kann der Staffelleiter dem nachgemeldeten neuen Stammspieler (gilt nicht für Spieler, die sich schon vorher festgespielt haben) seinen ursprünglichen Status wieder einräumen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

Vom Verein ist vor Eintritt des Härtefalls (vor der fünfmaligen Nichtteilnahme) ein entsprechender Antrag unter Beifügung von Attesten und/oder Bescheinigungen mit Angabe der maßgebenden Zeiträume so rechtzeitig an den Staffelleiter zu richten, dass diesem noch ein Nachprüfungs- und Entscheidungsspielraum gegeben ist. Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält der Spieler seinen ursprünglichen Status wieder, wenn der Stammspieler - für den er nachgemeldet werden musste - erstmalig wieder eingesetzt wurde. Hiervon hat der Verein die beteiligten Staffelleiter vorher zu informieren.

D 16.3/EDB

Nicht nachgemeldet werden muss/müssen nach D [16.1/EDB](#) bis [D 16.2/EDB](#) STAMMSPIELER dann, wenn in der betreffenden Mannschaft Spieler über die Sollstärke hinaus gemeldet sind. Diese/r über die Sollstärke hinaus gemeldete/n Spieler muss/müssen aber während der fünfmaligen Nichtteilnahme eines Stammspielers mindestens einmal gespielt haben.

Nicht nachgemeldet werden muss, wenn es zu Nachmeldungen gemäß [D 15.1/EDB](#) kommt. Diese Spieler müssen aber - während der fünfmaligen Nichtteilnahme eines Stammspielers - mindestens einmal gespielt haben.

D 17/EDB

ERSATZSPIELER

D 17.1/EDB

Ersatzspieler können in den Leistungsklassen des TTVSH nur Stammspieler unterer Mannschaften sein.

D 17.2/EDB

Spieler aus unteren Mannschaften eines Vereins dürfen als Ersatzspieler in höheren Mannschaften eingesetzt werden, wenn sie auf dem Mannschaftsmeldformular stehen und keinen Sperrvermerk haben. Es ist zulässig, dass ein Spieler in mehreren höheren Mannschaften eingesetzt wird.

Spielen mehrere Mannschaften eines Vereines in der gleichen Klasse / Liga so dürfen im Spiel gegeneinander Spieler /innen nur in einer der Mannschaften eingesetzt werden.

D 17.3/EDB

Eine Ersatzgestellung ist nur möglich innerhalb der Spielklassen der Damen und Herren.

Ausnahme: Spielerinnen aus gemischten Mannschaften (Spielklasse Herren) können in den Spielklassen der Damen bis einschließlich Verbandsliga als Ersatz eingesetzt werden.

Eine Genehmigung wird nur Spielerinnen erteilt, die von der Spielstärke her, nach allen Spielerinnen der Damenmannschaft eingestuft werden.

Spielstarke Spielerinnen (Spielklasse Herren) erhalten für die Spielklasse der Damen einen Sperrvermerk (siehe auch H 1.7.5/EDB).

Die Entscheidung trifft der jeweils zuständige Sportausschuss.

D 17.4/EDB

Ein Spieler, der in einer Vor- oder Rückrunde viermal Ersatz in derselben höheren Mannschaft spielt, verliert mit Beginn dieses vierten Einsatzes die Spielberechtigung für seine Stammmannschaft und für alle weiteren unteren Mannschaften. Bei einer Ersatzgestellung in einer anderen Mannschaft muss die ursprünglich genehmigte Spielstärkenreihenfolge eingehalten werden.

Eine viermalige Ersatzgestellung (Festspielen) ist nur einmal pro Vor- und Rückrunde möglich.

Beim Festspielen eines Spielers sind die Vereine verpflichtet ihre Mannschaften auf die Sollstärke gemäß dem Spielsystem zu überprüfen, gegebenenfalls muss eine Nachmeldung erfolgen.

D 18/EDB

NACHHOLSPIELE

Werden Nachholspiele der Vorrunde nach dem 31.12. d.J. durchgeführt, so ist in der zuletzt gültigen Mannschaftsaufstellung der Vorrunde zu spielen.

D 19/EDB

WIEDERHOLUNGSSPIELE BEI HÖHERER GEWALT

Beim Eintreten HÖHERER GEWALT, die der Durchführung eines angesetzten Meisterschaftsspieles unmöglich macht, ist das Spiel neu anzusetzen. Die Entscheidung über die Begriffsbestimmung HÖHERE GEWALT obliegt dem zuständigen Staffelleiter.

Bei Wiederholungsspielen, verursacht durch HÖHERE GEWALT, entscheidet der Staffelleiter über eventuell entstandene Kosten auf Antrag.

D 20/EDB

KONTROLLE DER SPIELBERECHTIGUNG

Die Mannschaftsführer haben die neueste Vereinsspielberechtigungsliste des TTVSH mitzuführen. Diese Liste kann aus TTLive / Vereinsverwaltung heruntergeladen werden.

Bei Mannschaftskämpfen ohne offiziell angesetzten Oberschiedsrichter ist die Spielberechtigungsliste dem gegnerischen Mannschaftsführer auf Verlangen vorzulegen. Die beteiligten Spieler müssen ferner auf Verlangen ihre Identität nachweisen. Bei Fehlen eines Identitätsnachweises muss dieser unverzüglich schriftlich oder persönlich nachgereicht werden.

D 21/EDB

VERLEGUNG VON SPIELTERMINEN

D 21.1/EDB

Spielverlegungen sind möglich innerhalb der Spielwoche (Spielwoche = Montag bis Sonntag), wenn beide beteiligten Vereine und der zuständige Staffelleiter ihre Zustimmung gegeben haben (Antrag und Zustimmung haben vor dem angesetzten Spiel zu erfolgen).

In den Spielklassen der Damen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Bezirke und die Kreise können eigene Regelungen treffen.

D 21.2/EDB

Spielverlegungen außerhalb der Spielwoche können beim Staffelleiter beantragt werden und müssen vom Staffelleiter genehmigt (Antrag und Zustimmung haben vor dem angesetzten Spiel zu erfolgen) werden, wenn

- a) am Spieltag die Jahreshauptversammlung (nicht die TT- Abteilungsversammlung) eines der beiden beteiligten Vereine stattfindet;
- b) ein Stammspieler als Oberschiedsrichter oder Schiedsrichter vom TTVSH nominiert wurde;
- c) ein Stammspieler zu Veranstaltungen, Sitzungen und Lehrgängen des DTTB, des NTTV, des TTVSH oder seines Bezirks oder seines Kreises eingeladen wird;
- d) ein Stammspieler als Betreuer zu Veranstaltungen des DTTB, des NTTV oder des TTVSH eingeladen wird.

D 21.2.1/EDB

Veranstaltungen aus dem Jugendbereich, an denen Schüler-/ Jugendliche mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenbereich teilnehmen/nominiert worden sind, gelten nicht als Verlegungsgrund für den Spielbetrieb der Damen/Herren.

D 21.3/EDB

Veranstaltungen etc. der Bezirke und der Kreise sind kein Verlegungsgrund für Mannschaften der Spielklassen der Verbands- und Landesligen.

D 21.4/EDB

Stets ist die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters abzuwarten. Eigenmächtig verlegte Spiele ohne Zustimmung des Staffelleiters - auch innerhalb der Spielwoche - werden für den Heimverein oder für den Gastverein oder für beide Vereine als verloren gewertet.

D 21.5/EDB

Spielplan, Ort, Datum und Anfangszeit sind bindend. Abweichungen müssen mindestens eine Woche vorher allen Beteiligten bekanntgegeben werden.

D 21.6/EDB

Bei Ausfall des Spiellokals kann ein anderes Spiellokal benutzt werden. In diesem Fall sind die Gastmannschaft und der Staffelleiter - und ggfs. ein angesetzter Oberschiedsrichter - vom Heimverein rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Staffelleiter entscheidet auch, ob das neue Spiellokal zulässig ist. Steht dem Heimverein kein Spiellokal zur Verfügung, so muss er seiner Spielverpflichtung im Spiellokal der Gastmannschaft nachkommen, ohne jedoch Anspruch auf Fahrtkostenersatz und - bei einem Spiel der Vorrunde - ohne Anspruch auf das Rückspiel im eigenen Spiellokal zu haben.

D 21.7/EDB

Stehen weder beim Heimverein noch bei der Gastmannschaft ein Spiellokal zur Verfügung, so entscheidet der Staffelleiter über eine eventuelle Wertung oder eine eventuelle Neuansetzung.

D 22/EDB SPIELBEREITSCHAFT

D 22.1/EDB

Das Spiel hat pünktlich zur festgesetzten Anfangszeit zu beginnen. Ist ein Spieler 2 Minuten nach Aufruf nicht spielbereit, so geht dieses Spiel kampflös an den Gegner. Bei Fehlen beider Gegner wird der Punkt nicht gewertet und in der Abwicklung des Mannschaftskampfes fortgefahren.

D 22.2/EDB

Verbindlicher Zeitraum der Anfangszeiten:

19.30 - 20.15 Uhr	Wochentag
13.00 - 20.15 Uhr	Sonnabend
10.00 - 16.00 Uhr	Sonntag

Andere Zeiten bedürfen der Genehmigung des zuständigen Sportausschusses.

D 22.3/EDB

Eine Mannschaft gilt als spielbereit, wenn sie zur Begrüßung mit mehr als der Hälfte der nach dem jeweiligen Spielsystem erforderlichen Spieler antritt.

D 22.4/EDB

Eine zu Beginn eines Meisterschaftsspieles (Begrüßung) nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich während des Spieles unter Beachtung der Bestimmungen ergänzen.

D 22.5/EDB

Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel verspätet an, und wird das Spiel trotzdem ordnungsgemäß durchgeführt, so wird es entsprechend seinem Ausgang gewertet.

D 22.6/EDB

Bei Koppelspielen an einem Tag muss der Gastgeber des zweiten Spiels auf den Gast warten. Das Ende des ersten Spiels (Uhrzeit) ist vom Gastgeber des ersten Spiels auf dem Spielberichtsformular zu bescheinigen.

D 22.7/EDB

Fällt ein Spiel wegen Nichterscheins einer Mannschaft aus, so muss es neu angesetzt werden, wenn das Nichtantreten durch HÖHERE GEWALT verursacht wurde. Der rechtzeitige Reiseantritt ist in diesem Fall nachzuweisen. Begründet eine Mannschaft ihre Verspätung oder ihr Ausbleiben jedoch mit einem Ausfall eines privaten Verkehrsmittels durch "HÖHERE GEWALT", so obliegt ihr eine erhöhte Beweispflicht. Sie kann außerdem - falls eine Neuansetzung gerechtfertigt erscheint - für die dem Heimverein entstandenen Kosten ersatzpflichtig gemacht werden.

Ausgangspunkt eines Auswärtsspiels einer Mannschaft ist für alle Spieler der Sitz des Vereins.

D 23/EDB NICHTANTRETEN

D 23.1/EDB

Eine Mannschaft muss in folgender Mindeststärke antreten:

- 4 Spieler bei Sechser-Mannschaften,
- 3 Spieler bei Vierer- Mannschaften,
- 2 Spieler bei Dreier- Mannschaften,
- 2 Spieler bei Zweier- Mannschaften.

D 23.2/EDB

Im Falle von Nichtantreten einer Mannschaft (Gastgeber oder Gast) ist von der anwesenden bzw. von der spielbereiten Mannschaft ein Spielberichtsformular mit einem entsprechenden Vermerk auszufüllen (Wertung siehe [D 25/EDB](#), Verfahren der Wertung siehe [D 25.2/EDB](#)). Auf diesem Spielbericht oder im Programm TTLive muss die genaue Aufstellung der anwesenden bzw. der spielbereiten Mannschaft eingetragen sein.

Alle Spielklassen werden im Programm TTLive geführt. Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Ergebnisse in dieses Programm eingegeben werden. Das Spiel wird für diese Mannschaft als ordnungsgemäß ausgetragen gewertet. Falls es sich um ein Spiel der Vorrunde handelt, ist das Spiel der Rückrunde bei der angetretenen Mannschaft anzusetzen. Falls es sich um ein Spiel der Rückrunde handelt - oder sollte die nicht angetretene Mannschaft in der Vorrunde der Gastgeber sein -, so hat die nicht angetretene Mannschaft auf Anforderung an ihren Gegner die halben Fahrtkosten für höchstens 7 Personen bei Sechser-Mannschaften und höchstens 5 Personen bei Vierer-Mannschaften zu zahlen (entweder die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel oder PKW-Kosten von EUR 0,25 pro Kilometer einfache Strecke; bei Sechser-Mannschaften für 2 PKW, sonst für 1 PKW). Maßgebend ist der Vereinssitz.

D 23.3/EDB

Tritt eine Mannschaft während der gesamten Spielzeit dreimal nicht an, so ist sie zu streichen (siehe [D 15.4/EDB](#) weiter unten).

D 24.1/EDB

Das Original des vorgeschriebenen Spielberichtsformulars ist vom Gastgeber vollständig auszufüllen und - bis die Abschlusstabellen rechtskräftig sind - aufzubewahren (siehe [D 25.4/EDB](#)).

Alle Spielklassen werden im Programm TLive geführt. Die Vereine sind verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Mannschaften in dieses Programm einzugeben oder zu bestätigen. Das vollständige Ergebnis (inkl. der Einzelergebnisse) muss innerhalb von 24 Stunden durch den Heim- oder Gastverein gemeldet und innerhalb von 48 Stunden durch den jeweils anderen Verein bestätigt werden (Beginn der Zeitrechnung: Spieltag 24.00 Uhr).

Bei Nichteingabe des Spielberichtes (Heim- oder Gastverein) innerhalb 24 Stunden wird dem Heimverein eine „Ordnungsstrafe“ ausgesprochen. Bei Nichtbestätigung wird ebenfalls eine Ordnungsstrafe erteilt. Ist innerhalb von 48 Stunden eine Bestätigung des Spielberichtes durch den Gastverein nicht möglich, (Spielbericht wurde noch nicht eingegeben), so sollte die Eingabe durch diesen Verein erfolgen, da sonst eine Strafe wegen Nichtbestätigung ausgesprochen wird.

Bei einem evtl. Einspruch muss der Originalspielbericht umgehend an den Staffelleiter geschickt werden.

D 24.2/EDB

Eine Kopie des Spielberichtsformulars erhält die Gastmannschaft sofort nach Spielschluss.

D 24.3/EDB

Werden Ersatzspieler eingesetzt, so ist in das Spielberichtsformular einzutragen, in welcher unteren Mannschaft und auf welchem Platz er/sie gemeldet sind.

D 24.4/EDB

Bei Namensgleichheit sind die Vornamen mit anzugeben.

D 24.5/EDB

Jedes durch Aufgabe eines Spielers beendete Spiel innerhalb eines Punktspiels ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie 11:0 für den nicht beendeten Satz und für alle ggf. noch erforderlichen Sätze/Spiele in das Spielberichtsformular mit „A“ für „AUFGEGEBEN“ einzutragen.

Es ist ausreichend und gilt für das gesamte Punktspiel, wenn der Spieler einmal seine Spielbereitschaft zeigt. Unter „Zeigen der Spielbereitschaft“ ist bereits das Einspielen vor der Spielpaarung oder auch der erste Ballwechsel zu verstehen.

Es reicht nicht, dass ein Spieler nur anwesend ist.

Spiele mit dem Vermerk „A“ für „aufgegeben“ werden bei der Berechnung der Leistungspunktzahl berücksichtigt.

Bei Fehlen eines Spielers (unvollständiges Antreten seiner Mannschaft, Spieler ist 2 Minuten nach Aufruf nicht spielbereit) ist jedes von ihm kampflos abgegebene Spiel mit den Satzergebnissen von 11:0 und dem Vermerk „K“ für „KAMPFLOS“ einzutragen.

Spiele mit dem Vermerk „kampflos“ werden NICHT bei der Berechnung der Leistungspunktzahl berücksichtigt. Sie gelten nur als Einsatz für den anwesenden Spieler.

D 24.6/EDB

Spielberichtsformulare sind Urkunden. Im Spielberichtsformular dürfen keine Änderungen und Zusätze mehr vorgenommen werden, wenn das Duplikat bereits an die Gastmannschaft ausgehändigt wurde.

D 25.1/EDB

Ein Punktspiel wird einer Mannschaft als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet, wenn sie

- a) einen Spieler ohne Spielberechtigung für den betreffenden Verein, für die betreffende Mannschaft (u.a. nicht gemeldeter oder falsch eingestufte Spieler/Ersatzspieler, falsch eingestufte Stammspieler, verkehrte oder falsch aufgestellte Doppel) oder für den betreffenden Platz innerhalb der Mannschaft (Verschiebung der gemeldeten Reihenfolge im Paarkreuz-, im Werner-Scheffler- oder im Bundes-System) hat teilnehmen lassen; (auch die Vertauschung von Spielern innerhalb eines Mannschaftsdrittels bzw. der oberen und unteren Hälfte oder bei der Ersatzgestaltung gilt im Paarkreuz-, im Werner-Scheffler- oder im Bundes-System als NICHT SPIELBERECHTIGT für den betreffenden Platz);
- b) nicht mit der geforderten Mindeststärke antritt;
- c) bei Fehlen eines Spielers nicht geschlossen aufrückt, so dass Lücken in der Mannschaft bleiben;
- d) ein Punktspiel abbricht oder den Abbruch verschuldet;
- e) durch eigenes Verschulden nicht oder so spät antritt, so dass das Punktspiel nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann;
- f) vom Verband, einem Bezirk, einem Kreis oder einer anderen Instanz an dem festgesetzten Spieltermin gesperrt ist;
- g) mit nicht zugelassenen Material (Schlägerhölzer-/beläge) spielt. Die Prüfung hat immer vor den jeweiligen Spielen stattzufinden, Vermerk im Spielbericht.
- h) durch mangelhafte Spielmöglichkeiten (wie Fehlen von Tischen, Netzgarnituren, Bällen) oder unzumutbare Spielverhältnisse (übermäßig beengter Spielraum, völlig unzureichende Beleuchtung, unzumutbarer Fußboden usw.) verschuldet, dass ein Spiel nicht durchgeführt werden kann;

Bei der Beurteilung eventueller unzumutbarer Spielverhältnisse ist vom Staffelleiter zu prüfen, ob und in welcher Art und in welchem Umfang sich die Verhältnisse des ursprünglich vom Sportausschuss genehmigten Spiellokals verändert haben.

D 25.2/EDB

VERFAHREN BEI WERTUNGEN

- a) Die Wertung eines Meisterschaftsspiels, in dem auf Punktverlust entschieden wird, erfolgt mit 2:0 Punkten und der höchstmöglichen Zahl der im jeweiligen Spielsystem erreichbaren Spiele (9:0, 8:0 usw.). Sätze und Bälle sind für die Tabelle mit 0:0 zu werten. Punktspiele, die als kampfflos gewertet worden sind, gelten als Einsatz für die im Spielbericht aufgeführten spielberechtigten Spieler.
- b) Verstoßen beide Mannschaften gegen die einschlägigen Bestimmungen, ist dieses Punktspiel für beide als verloren zu werten.

In der Tabelle ist durch eine Fußnote darauf hinzuweisen.

c) Wird wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der WO des DTTB und der EDB des TTVSH auf Punktverlust entschieden, ist dem betroffenen Verein diese Entscheidung sofort nach dem ersten Verstoß durch einfachen Brief, per Fax, per E-Mail oder Staffelleiterentscheidung aus TTLive mitzuteilen.

d) Diese Entscheidung muss enthalten:

- da) den Gegenstand des Verfahrens,
- db) die Namen der beteiligten Vereine,
- dc) die ergangene Entscheidung,
- dd) die angewandten Bestimmungen,
- de) die Rechtsmittelbelehrung mit Hinweis auf den zu zahlenden Kostenvorschuss.

D 25.3/EDB WERTUNG BEI UNVOLLSTÄNDIGEM ANTRETEN BEIDER MANNSCHAFTEN

- a) Bei Fehlen eines Spielers in jeder Mannschaft ist bei Erreichen des Siegpunktes das Spiel entschieden.
- b) Treten zwei Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System mit nur je fünf Spielern gegeneinander an, so ist der 8. Punkt der Siegpunkt
- c) Treten zwei Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System (2 Doppel, 8 Einzel) nur mit je 3 Spielern gegeneinander an, so ist der 7. Punkt der Siegpunkt.
- d) Treten 2 Vierer-Mannschaften im Bundes-System (2 Doppel, 8 Einzel) nur mit je 3 Spielern gegeneinander an, so ist der 5. Punkt der Siegpunkt.
- e) Treten zwei Sechser-Mannschaften im Paarkreuz-System nur mit je vier Spielern gegeneinander an, so ist der 6. Punkt der Siegpunkt.

D 25.4/EDB TABELLEN

Für jede Leistungsklasse ist vom Staffelleiter eine Tabelle zu führen (werden im Ergebnisdienst TTLive geführt).

Die Reihenfolge in den offiziellen Tabellen ergibt sich aus der größeren Zahl der Gewinnpunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Zahl von Verlustpunkten. Ist auch diese gleich, entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach entscheiden die Sätze, Bälle. Ist auch diese gleich entscheidet der direkte Vergleich zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften, danach das Los.

D 25.5/EDB RELEGATIONSRUNDE

Relegationsspiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde. Für diese Punktspiele gilt die Mannschaftsaufstellung der Rückrunde. In jeder Mannschaft dürfen nur solche Spieler-/innen eingesetzt werden, die für die letzten drei Rückrundenspiele eine Spielberechtigung hatten.

Die Reihenfolge der Relegationsspiele ergibt sich aus der größeren Zahl der Gewinnpunkte. Ist diese gleich, entscheidet die kleinere Zahl von Verlustpunkten. Ist auch diese gleich, entscheidet die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Spielen, danach entscheiden die Sätze, Bälle. Ist auch diese gleich entscheidet der direkte Vergleich zwischen den balldifferenzgleichen Mannschaften, danach das Los.

D 25.6/EDB RELEGATIONSSPIEL

Die jeweiligen Relegationsspiele gelten als Fortsetzung der Rückrunde. Für diese Punktspiele gilt die Mannschaftsaufstellung der Rückrunde. In jeder Mannschaft dürfen nur solche Spieler-/innen eingesetzt werden, die für die letzten drei Rückrundenpunktspiele eine Spielberechtigung hatten.

Der Sieger des Relegationsspieles ist die Mannschaft, die die zum Sieg notwendigen Siegpunkte erreicht hat. Bei Punktgleichheit gilt: Punkte, Sätze, Bälle und danach entscheidet das Los.

Der Sieger der Relegationsspiele (Hin- / Rückspiel) ist die Mannschaft, die die zum Sieg notwendigen Siegpunkte erreicht hat. Bei Punktgleichheit gilt: Punkte, Sätze, Bälle, direkter Vergleich und danach entscheidet das Los.

D 25.7/EDB EINSPRÜCHE

a)

Einsprüche gegen Abschlusstabellen der Vor- oder Rückrunde sind binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung an den Staffelleiter zu richten. Gehen bis zum Ablauf der Einspruchsfrist keine Einsprüche ein, sind die Tabellen rechtskräftig.

Einsprüche gegen Abschlusstabellen können nur durch Vereinsberechtigte (Spartenleiter, dessen offizieller Vertreter) eingereicht werden.

Im Ergebnisdienst des TTVSH wird nach Abschluss der jeweiligen Halbserien ein Vermerk mit Datum eingestellt.

b)

Bei Einsprüchen gegen Spielbedingungen (siehe [D 2.3.9/EDB](#)), Mannschaftsaufstellungen / Spielpläne (siehe [D 15/EDB](#) und Tabellen (siehe [D 25.4/EDB](#)) ist dem Beschwerdeführer (Spartenleiter) innerhalb von sieben Tagen auf seinen Einspruch per Fax, einfachen Brief oder per E-Mail zu antworten.

Die Antwort muss enthalten:

- ba) die Grundlage des Einspruches,
- bb) die Entscheidung des zuständigen Gremiums,
- dc) die angewandten Bestimmungen,
- dd) die Rechtsmittelbelehrung mit Hinweis auf den zu zahlenden Kostenvorschuss.

c)

Gegen Antwortschreiben des Punktes D 25.7/EDB Buchstabe b) ist innerhalb von vierzehn Tagen ein möglicher Protest, über die zuständige Stelle, einzureichen.

Später eingereichte Proteste sind nicht zulässig.

E /WO SCHÜLER / JUGENDLICHE

E 1 /WO VEREINSZUGEHÖRIGKEIT

Ein Schüler/Jugendlicher kann nur mit Genehmigung des/der Erziehungsberechtigten einem Verein beitreten oder den Verein wechseln.

E 2 /WO VERANSTALTUNGSENDE

Offizielle Veranstaltungen in den Schüler- und Jugendklassen müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

E 3 /WO VORSCHRIFTEN ZUR UNEINGESCHRÄNKTEN TEILNAHME AM ERWACHSENENSPIELBETRIEB

E 3.1 /WO

Für die uneingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen an offiziellen Veranstaltungen (gemäß [A 11/WO](#)) in der Herren- und Damenklasse müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a)

Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten;

b)

Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenpielbetrieb durch die zuständige Instanz des Mitgliedsverbandes;

c)

Die Mitgliedsverbände können für ihren Bereich zusätzliche Voraussetzungen (z.B. ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) festlegen.

E 3.2 /WO

Schüler/Jugendliche mit der Spielberechtigung für den Erwachsenenpielbetrieb behalten uneingeschränkt die Teilnahmeberechtigung für offizielle Veranstaltungen in der Schüler-/Jugendklasse.

E 3.3 /WO

Abweichende Regelungen von E 3.2 dürfen Mitgliedsverbände für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß [WO A 11.2](#) in den Altersklassen der Jugend und Schüler für ihre Spielklassen beschließen.

E 3.4 /WO

Die Spielberechtigung für den Erwachsenenpielbetrieb kann von der zuständigen Instanz widerrufen werden.

E 4 /WO

VORSCHRIFTEN ZUR EINGESCHRÄNKTEN TEILNAHME AM ERWACHSENENSPIELBETRIEB

E 4.1 /WO

Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß [WO A 11.2](#) bis einschließlich zur Verbandsebene eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen als Ersatzspieler (nicht als Stammspieler) in einer Herren- oder Damenmannschaft in eigener Zuständigkeit regeln.

E 4.2 /WO

Die Mitgliedsverbände dürfen für weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß [WO A 11.1](#) und für nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß [WO A 11.3](#) eine eingeschränkte Teilnahme von Schülern/Jugendlichen in einer Herren- oder Damen-Turnierklasse in eigener Zuständigkeit regeln.

E 5 /WO

REGELUNG FÜR AUSWAHLSPIELE

Schüler/Jugendliche können in Auswahlmannschaften der Herren- bzw. Damenklasse auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenen Spielbetrieb berufen werden.

F 1 /WO

GELTUNGSBEREICH / ALLGEMEINES

F 1.1 /WO

Mit diesen Werbebestimmungen wird die Zulässigkeit der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereins-/Verbandszeichen (Wappen und Namen) einschließlich ihrer Farbgebung, der Spielernamen und der Rückennummern auf der Spielkleidung/Schiedsrichterkleidung und den Materialien geregelt. Sie gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga - DTTL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaften Herren (ab der 1. Hauptrunde) für alle Bundesveranstaltungen, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind oder sich aus den zwischen Fernsehanstalten und dem DTTB für Fernsehübertragungen getroffenen Vereinbarungen etwas anderes ergibt. Im internationalen Spielverkehr gelten die Bestimmungen der ITTF (2.2 und 2.5 der Internationalen Tischtennisregeln B) ohne Einschränkungen.

F 1.2 /WO

Alle Werbeflächen auf der Spielkleidung und den Materialien müssen deutlich voneinander getrennt sein und dürfen nur für jeweils einen Werbenden verwendet werden.

F 1.3 /WO

Alle von der ITTF zugelassenen Materialien dürfen das Logo der ITTF tragen. Im Bereich der Lizenzligen darf zusätzlich ein Logo der Lizenzliga in einer Fläche von 64 cm² getragen werden.

F 2 /WO

SPIELKLEIDUNG

Werbung, Herstellerzeichen, Vereins-/Verbandszeichen, Spielernamen, Städtenamen und Rückennummern sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

F 2.1 /WO

GRUNDSATZ

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet. Darüber hinaus ist Werbung für alkoholische Getränke im Schüler- und Jugendspielbetrieb nicht erlaubt.

F 2.2 /WO

VORDERSEITE HEMD

Für die Werbung auf Vorderseite, Schulter oder Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind - Herstellerzeichen unberücksichtigt - maximal 600 cm² (in nicht mehr als acht Flächen aufgeteilt).

F 2.3 /WO

RÜCKSEITE HEMD

F 2.3.1 /WO

ALLGEMEINES

Für die Werbung auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses sind maximal 400 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen. Zusätzlich ist in Verbindung mit der Rückennummer eine weitere Werbefläche von maximal 100 cm² (ohne die Nummer selbst) zugelassen, die - wenn sie auf das Hemd bzw. den einteiligen Sportdress geflockt, gedruckt oder gestickt ist - unterhalb der Nummer angebracht und direkt an sie angeschlossen sein muss. Aufgeflockte, aufgedruckte und aufgestickte Rückennummern dürfen bis zu 10 cm hoch sein.

Darüber hinaus ist das Aufflocken, Aufdrucken oder Aufsticken des aus der Vereinsbezeichnung hervorgehenden Städtenamens, dessen Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 4 cm nicht überschreiten darf - gleich, ob der Städtename ein- oder mehrzeilig aufgebracht ist - oder

des Namens des Vereins - oder

des Namens des Verbandes - und/oder

des Namens des Spielers

freigegeben.

F 2.3.2 /WO SONDERREGELUNGEN IN DEN BUNDESLIGEN

Im Spielbetrieb der Bundesligen gelten mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (Tischtennis Bundesliga - DTTL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) die unter F 2.3.1 / WO aufgeführten Bestimmungen für den Namenszug des Spielers anstelle der Rückennummer.

F 2.3.3 /WO UNTERHALB DER BUNDESLIGEN

Der Name des Vereins/Verbandes/Spielers ist jeweils auf eine Fläche von 200 cm² beschränkt und darf zusätzlich nur dann auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses angebracht werden, wenn diese lediglich eine einzige Werbung aufweist.

Die Namen müssen von der Werbung deutlich getrennt sein.

F 2.4 /WO SHORTS / RÖCKCHEN

Für die Werbung auf Shorts, Röckchen oder dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses sind - das Herstellerzeichen unberücksichtigt - maximal 120 cm² in bis zu zwei einzelnen Flächen vorne und/oder an den Seiten freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden dürfen.

F 2.5 /WO HERSTELLERZEICHEN

Auf Hemden und dem oberen Teil eines einteiligen Sportdresses sind höchstens zwei deutlich voneinander getrennte Herstellerzeichen, auf Shorts, Röckchen und dem unteren Teil eines einteiligen Sportdresses ist höchstens ein Herstellerzeichen zulässig, wobei die maximale Größe jedes einzelnen Zeichens 24 cm² nicht überschreiten darf.

F 2.6 /WO WAPPEN

Außer der nach F 2.1/WO bis F 2.4/WO erlaubten Werbung, den Herstellerzeichen und einer eventuellen Rückennummer darf die Spielkleidung auf ihrer Vorderseite oder dem Ärmel des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses insgesamt nur ein maximal 64 cm² großes Wappen des Vereins /Verbandes tragen.

F 2.7 /WO FARBGEBUNG

Die Farbe der Werbung, der Herstellerzeichen und der Vereins-/Verbandswappen auf der Vorderseite von Hemd, einteiligem Sportdress, Shorts/Röckchen und Trainingsanzügen dürfen nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner stören könnten.

F 2.8 /WO TRAININGSANZÜGE

Die Beschränkungen nach F 2.1/WO bis F 2.7/WO gelten für Trainingsanzüge nur dann, wenn sie nach 2.2.1 der Internationalen Tischtennis-Regeln B mit Genehmigung des Oberschiedsrichters als Spielkleidung getragen werden.

F 2.9 /WO SCHIEDSRICHTERKLEIDUNG

Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen der Int. TT- Regeln B 2.5.12 entscheidet das Ressort Schiedsrichter.

F 2.10 /WO DEFINITIONEN

F 2.10.1 /WO

Als Werbung (Werbefläche) gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gezogen werden kann.

F 2.10.2 /WO

Als Herstellerzeichen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um die Symbole, Buchstaben und Linien des Herstellers gezogen werden kann.

F 2.10.3 /WO

Als Vereins-/Verbandswappen gilt das kleinstmögliche Rechteck oder der kleinstmögliche Kreis, das/der um das offizielle Zeichen des Vereins /Verbandes gezogen werden kann. Ein Wappen, das Buchstaben, Symbole und Linien von Firmen und Institutionen beinhaltet, ist nur zulässig, wenn insoweit eine Verbindung (ein Bezug) zum Vereinsnamen besteht und einer Verwendung gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

F 2.10.4 /WO

Als Vereins-/Verbands- und Spielernamen gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die den entsprechenden Namen bildenden Buchstaben gezogen werden kann. Dem Vereinsnamen können Ergänzungen zum Zwecke der Werbung dann hinzugefügt werden, wenn sie Bestandteil des Namens sind und der Name in dieser Form in das Vereinsregister eingetragen oder durch den zuständigen Landessportbund anerkannt ist.

F 2.10.5 /WO

Als Rückennummer gilt das kleinstmögliche Rechteck, das um die auf der Rückseite des Hemdes bzw. des oberen Teils eines einteiligen Sportdresses aufgeflockte, aufgedruckte, aufgestickte oder aufgesteckte Nummer - die der Platzziffer der Einzelaufstellung bzw. der zugeteilten Startziffer des betreffenden Spielers entspricht - gezogen werden kann.

F 2.11 /WO GENEHMIGUNG

F 2.11.1 /WO

Das Anbringen der Werbung, der Herstellerzeichen, der Vereinszeichen (Wappen und Namen) sowie der Spielernamen ist für die Bundesligen genehmigungspflichtig. Über einen solchen Antrag auf Erteilung der Genehmigung entscheidet mit Ausnahme der 1. Bundesliga Herren (TTBL) sowie der Deutschen Pokalmeisterschaft Herren (ab der 1. Hauptrunde) der DTTB.

Bundesliga-Vereine haben dem Antrag die Original-Spielkleidung, für die die Genehmigung eingeholt werden soll, beizufügen. Die Verweigerung der Genehmigung durch den DTTB ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 57.1 der Satzung, gegen den ein Einspruchsrecht des antragstellenden Vereins besteht.

F 2.11.2 /WO VORLAGEPFLICHT

Kopien der Genehmigung sind mit den Mannschaftsaufstellungen bei jedem Meisterschafts- und Pokalspiel mitzuführen und dem Oberschiedsrichter vorzulegen.

F 3 /WO

MATERIALIEN

Werbung und Herstellerzeichen sind unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

F 3.1 /WO

GRUNDSATZ

Werbung für Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist nicht gestattet.

F 3.2 /WO

TISCHE

An Tischen sind nur an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte das Warenzeichen, das Symbol oder der Name ihrer Hersteller erlaubt, und zwar auf jeder Hälfte einer Längsseite und auf jeder Schmalseite nur einmal, wobei jedes Zeichen, jedes Symbol oder jeder Name auf eine Gesamtfläche von 200 cm² beschränkt ist.

Für weitere Werbung an den Längs- und Schmalseiten der Tischplatte ist pro Tischplatte jeweils eine Fläche freigegeben, die jeweils nur für einen Werbenden verwendet werden darf. Diese Werbung muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller/Händler von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von 60 cm nicht überschreiten.

Jede andere Werbung ist unzulässig. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von [A 6.3 /WO](#) (Satz 1) beliebig.

F 3.3 /WO

NETZGARNITUREN

Netzgarnituren dürfen an ihren beiden Pfosten oder an ihren beiden Gestellen mit Werbung ihrer Hersteller (Markenzeichen, Typ etc.) in unbeschränkter Größe und beliebiger Farbe versehen werden, wenn dies dem Grundsatz entspricht, dass Materialien jedweder Art nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Darüber hinaus dürfen pro Netzseite Werbeflächen einem Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante aufgebracht werden.

Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten (siehe [A 6.3 /WO](#)).

F 3.4 /WO

SCHIEDSRICHTERTISCHE

Schiedsrichtertische innerhalb der Spielbox gelten als Bestandteil der Umrandung. Auf maximal drei konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen des Tisches dürfen jeweils maximal zwei Werbeflächen aufgebracht werden, deren Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume 40 cm nicht überschreiten darf - gleich, ob die Werbung ein- oder mehrzeilig ist. Die Grund- und die Werbefarben müssen mit denen der Umrandung identisch oder schwarz sein. Auf den zu den Tischen gehörigen Stühlen ist Werbung nicht gestattet.

F 3.5 /WO

ZÄHLGERÄTE

Auf Vorder- und Rückseite der Zählgeräte darf je eine Werbung mit einer Fläche von maximal 350 cm² aufgebracht werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Zählgeräte, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

F 3.6 /WO HANDTUCHBEHÄLTER

Handtuchbehälter dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Handtuchbehälter, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

F 3.7 /WO BALLBOXEN

Ballboxen dürfen auf höchstens vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit je einer Werbung von maximal 750 cm², deren Gesamthöhe 40 cm nicht überschreiten darf, versehen werden. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung des Grundsatzes beliebig, dass sie nicht so glänzend-reflektierend sind, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnten. Umfasst eine Spielbox mehrere Ballboxen, müssen sie alle sowohl dieselbe Grund- als auch dieselbe Werbefarbe aufweisen.

F 3.8 /WO UMRANDUNGEN

Je Seite eines Umrandungselements ist eine Werbung zulässig. Die Werbung darf eine Gesamthöhe einschließlich evtl. Zwischenräume von 60 cm nicht überschreiten, gleich ob sie ein- oder mehrzeilig ist. Die Werbung auf den Innenseiten der Umrandung darf nicht mehr als zwei Farben aufweisen.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung dieser Werbung in einem dunkleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz zu halten. Die Umrandungen einzelner Spielräume und Mannschaftsboxen innerhalb einer Spielhalle müssen auf der Innenseite sowohl dieselbe Grund- wie auch dieselbe Werbefarbe aufweisen, die weder weiß noch orange sein darf.

Die farbliche Gestaltung der Außenseite der Umrandungen darf von der Gestaltung der Innenseite abweichen.

F 3.9 /WO BODEN

Der Boden darf nicht hellfarbig sein. Zudem gilt der in den Punkten F 3.6 /WO und F 3.7 /WO genannte Grundsatz (siehe auch [A 6.4 /WO](#)). Die Grund- und Werbefarben sind mit Ausnahme von Weiß und Orange beliebig. Innerhalb eines Spielraumes sind insgesamt vier Werbeflächen (in jeder Hälfte zwei, davon je eine zwischen der Schmalseite des Tisches und der hinteren Umrandung sowie zwischen der Längsseite des Tisches und der seitlichen Umrandung) in einer Größe von jeweils maximal 2,5 m² gestattet. Sie dürfen nicht weniger als 1m, die an den Schmalseiten jedoch höchstens 2m von der Umrandung entfernt sein.

Es wird empfohlen, die Farbgestaltung der Werbung und des Herstellerzeichens in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe des Bodens oder in Schwarz zu halten. Lose Zusatzböden, wie z.B. Auslegware, dürfen zusätzlich den Namen ihres Herstellers in einer maximalen Größe von 750 cm² tragen, ebenfalls in einem dunkleren oder unwesentlich helleren Ton der Grundfarbe oder in Schwarz gehalten. Die Spieleigenschaften der Werbeflächen (Rutschfestigkeit etc.) müssen identisch sein mit denen der übrigen Bodenfläche.

F 3.10 /WO NAMENSSCHILDER

Auf Namensschildern ist die Werbung nicht gestattet. Die Farbgebung des Schildes ist unter Beachtung des in den Punkten F 3.6 /WO und F 3.7 /WO genannten Grundsatzes beliebig.

F 3.11 /WO TISCHNUMMERN

Anstelle herkömmlicher Nummerierung der Spieltische (am Tischgestell oder am Schiedsrichtertisch) darf in jedem Spielraum ein Tischnummernschild in einer Größe von maximal 30 cm x 42 cm an einem separaten Gestell angebracht und aufgestellt werden. Auf diesem Nummernschild ist Werbung in einer Größe von 50% der Gesamtfläche gestattet. Die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von [A 6.3 /WO](#) beliebig.

F 3.12 /WO UMFELD DER SPIELBOX

F 3.12.1 /WO

Um den Spielraum herum darf innerhalb eines Abstandes von 2 Metern zur Umrandung (2-Meter-Zone) nur auf Schiedsrichtertischen, Zählgeräten, Spielergesamtergebnisanzeigen, auf den Außenseiten der Umrandungen, den Getränkeboxen und mit an der Hallenwand ständig angebrachter, zur Halle gehöriger Werbung geworben werden.

F 3.12.2 /WO

Für die Schiedsrichtertische gilt die Regelung zu F 3.4 /WO, für die Zählgeräte und die Spielergesamtergebnisanzeigen die zu F 3.5 /WO, für die Getränkeboxen und die Außenseiten der Umrandung die zu F 3.8 /WO entsprechend. Die Werbung an der Hallenwand (F 3.12.1 /WO) darf nicht so glänzend-reflektierend sein, dass sie die Spieler stören oder die Beobachtung der Spiele einschränken könnte. Die Getränkeboxen dürfen auf maximal vier konstruktionsbedingt voneinander getrennten Flächen mit Werbung versehen werden.

F 3.12.3 /WO

Jede andere Werbung in der 2-Meter-Zone ist unzulässig.

F 3.13 /WO DEFINITIONEN

F 3.13.1 /WO

Für die Werbung/Herstellerzeichen auf Materialien gelten F 2.10.1 /WO und F 2.10.2 /WO.

F 3.13.2 /WO

Grundfarben sind die Farben, die - mit Ausnahme der Werbefarben - auf den Materialien aufgebracht sind.

F 3.13.3 /WO

Werbefarben sind die Farben, in denen die Symbole, Buchstaben und Linien des Werbenden gestaltet sind.

G 1/EDB

Dem Sportausschuss des TTVSH obliegt es in alleiniger Funktion, eine einheitliche Auslegung der EDB des TTVSH sicherzustellen. Zur Erreichung dieses Zweckes kann er sich auf schriftliche Anfrage gutachterlich äußern.

G 2/EDB

Als Anhang zu diesen EDB des TTVSH werden in unregelmäßiger Folge Gutachten, Erläuterungen und Empfehlungen des Sportausschusses, des Schiedsgerichts und der Sportwartetagung des TTVSH herausgegeben.

G 2.1/EDB

Soweit solche Gutachten, Erläuterungen und Empfehlungen vom Beirat bestätigt worden sind, gelten sie als Bestandteil der EDB des TTVSH und sind für den Bereich des TTVSH bindend.

Die Bestätigung des Beirates ist im Anhang jeweils zu vermerken.

G 4/EDB

INKRAFTTRETEN

G 4.1/EDB

Die EDB des TTVSH zur WO des DTTB ist in der vorliegenden Fassung durch Beschluss der Beiratstagung am 18. März 2012 in Kiel in Kraft getreten.

Die Änderungen der Bestimmungen für Mannschaftswettbewerbe (Punkt D/WO) gelten - nach erfolgter Zustimmung des Beirates - ab 1.07. des Jahres.

Alle anderen Änderungen gelten - nach erfolgter Zustimmung des Beirates - mit dem Tag der Veröffentlichung.

Die Fassung der EDB 03/2012 ersetzt alle vorherigen Fassungen.

H/EDB

RICHTLINIEN DES TTVSH

H 1/EDB

RICHTLINIEN DES TTVSH FÜR
MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN

H 1.1/EDB

Der Verband, die Bezirke und die Kreise müssen Gremien (Sportausschüsse) einsetzen, die für die Überprüfung der gemeldeten Mannschaftsaufstellungen verantwortlich sind. Ein einziger Funktionsträger darf nicht entscheidungsberechtigt sein.

Innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe der Aufstellungen (auch Spielpläne, Spiellokale und ergänzende Bestimmungen) besteht ein Einspruchsrecht der Vereine. Innerhalb dieser Frist hat auch der Sportausschuss das Recht, Berichtigungen oder Änderungen vorzunehmen, die ebenfalls bekanntgegeben werden müssen.

H 1.2/EDB

Die Aufstellung der Mannschaften nach Spielstärke gemäß D 15/EDB ist die Grundlage der nachfolgenden Richtlinien.

H 1.3/EDB

Bei den Aufstellungen sind die Punktspielbilanzen der letzten gespielten Halbserie zu beachten. Der Sportausschuss hat das Recht, in Zweifelsfällen Jahres- und Halbjahresranglisten des DTTB, des NTTV und des TTVSH zu berücksichtigen und gegebenenfalls anzuwenden.

H 1.4/EDB

Die unten stehenden Kriterien dieser RICHTLINIEN DES TTVSH FÜR MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN unter H 1.7/EDB zeigen auf, wann Umstellungen vorgenommen werden müssen, können oder nicht zulässig sind.

H 1.5/EDB

Bei der Beurteilung einer Mannschaftsaufstellung in Fällen, in denen ein Spieler keine 5 Spiele im Einzel ausgetragen hat, sowie in Extremfällen wird die Entscheidung vom zuständigen Sportausschuss getroffen.

H 1.6/EDB

Grundlage sind die Grundpunktzahl (GPZ), die Leistungspunktzahl (LPZ), die Bilanzpunkte (BLP) und der Faktor 20 : ausgetragene Spiele (20/AS) (Spiele im Einzel) sowie beim Werner-Scheffler-System ein Korrekturfaktor.

H 1.7/EDB GRUNDPUNKTZAHL (GPZ)

Die Grundpunktzahl (GPZ) dient einmal der Klassifizierung der Spieler, zum anderen ist sie ein Faktor im Rahmen der Mannschaftsaufstellungen nach Spielstärke. Sie beträgt nachstehende Punkte für die

Verbandsligen	400
Landesligen	380
1. Bezirksligen	360
2. Bezirksligen	340
Kreisligen	320
1. Kreisklassen	300

sowie für jede weitere darunter liegende Kreisklasse jeweils 20 Punkte weniger.

H 1.7.1/EDB DIFFERENZ DER LEISTUNGSPUNKTZAHL (LPZ)

Bei einer LPZ-Differenz von 0 bis 10 kann umgestellt werden, bei einer höheren LPZ-Differenz muss umgestellt werden. Über einer LPZ-Differenz von 15 gibt es Sperrvermerke.

Spielen 2 oder mehr Mannschaften eines Vereins in einer Klasse, wird ein Sperrvermerk bereits ab einer LPZ-Differenz von über 10 Punkten ausgesprochen.

Den Sportausschüssen der Bezirke und Kreise ist es gestattet, für ihren Bereich eine höhere LPZ-Differenz für Kann-/Muss-Umstellungen zu beschließen.

H 1.7.2/EDB BILANZPUNKTE (BLP)

Im Rahmen der von den Spielern ausgetragenen Punktspiele in

Sechser-Mannschaften erhält ein Spieler im oberen Paarkreuz
für einen Sieg 3 Pluspunkte, für eine Niederlage 1 Minuspunkt;
im mittleren Paarkreuz
für einen Sieg 2 Pluspunkte, für eine Niederlage 1 Minuspunkt;
im unteren Paarkreuz
für einen Sieg 1 Pluspunkt, für eine Niederlage 1 Minuspunkt.

DREIER-MANNSCHAFTS-SPIELSYSTEME, DIE NUR INNERHALB DER PAARKREUZE SPIELEN

Bei Dreier-Mannschaften erhält ein Spieler im oberen Paarkreuz
für einen Sieg 2 Pluspunkte, für eine Niederlage 1 Minuspunkt;
im unteren Paarkreuz erhält ein Spieler
für einen Sieg 1 Pluspunkt, für eine Niederlage 1 Minuspunkt

MOD. SWAYTHLING-CUP-SYSTEM (D8.1/WO)

Spieler erhält für Sieg gegen Spieler an Pos.(1) 3 Pluspunkte,
bei Niederl. 1 Minuspunkt;
Spieler erhält für Sieg gegen Spieler an Pos.(2) 2 Pluspunkte,
bei Niederl. 1 Minuspunkt;
Spieler erhält für Sieg gegen Spieler an Pos.(3) 1 Pluspunkte,
bei Niederl. 1 Minuspunkt;

VIERER-MANNSCHAFTS-SPIELSYSTEME, DIE NUR INNERHALB DER PAARKREUZE SPIELEN

Bei Vierer-Mannschaften erhält ein Spieler im oberen Paarkreuz
für einen Sieg 2 Pluspunkte, für eine Niederlage 1 Minuspunkt;
im unteren Paarkreuz erhält ein Spieler
für einen Sieg 1 Pluspunkt, für eine Niederlage 1 Minuspunkt.

WERNER-SCHEFFLER-SYSTEM (D5.2.1/EDB)

Spieler erhält für Sieg gegen Spieler an Pos.(1) 4 Pluspunkte,
bei Niederl. 1 Minuspunkt;
Spieler erhält für Sieg gegen Spieler an Pos.(2) 3 Pluspunkte,
bei Niederl. 1 Minuspunkt;
Spieler erhält für Sieg gegen Spieler an Pos.(3) 2 Pluspunkte,
bei Niederl. 1 Minuspunkt;
Spieler erhält für Sieg gegen Spieler an Pos.(4) 1 Pluspunkt,
bei Niederl. 1 Minuspunkt.

Faktor 20 / AS * Korrektur:

Um eine gleichmäßige Bewertung herbeizuführen, erfolgt eine Umrechnung auf
20 Spiele (AS = Anzahl Spiele im Einzel).

Da im Werner-Scheffler-System aber bis zu 3 Einzel (Paarkreuz nur 2 Einzel)
gespielt werden, ist ein Korrekturfaktor notwendig, der das Ergebnis in das
richtige Verhältnis setzt: KORREKTUR = 2/3.

H 1.7.3/EDB FAKTOR 20/AS

Um eine gleichmäßige Bewertung herbeizuführen, erfolgt eine Umrechnung auf
20 Spiele (Spiele im Einzel), und zwar unabhängig davon, ob mehr oder weniger
Spiele ausgetragen werden.

Die jeweiligen Punkte sind der obigen Berechnungsgrundlage unter H 1.7.2/EDB
zu entnehmen.

H 1.7.4/EDB BERECHNUNG DER LEISTUNGSPUNKTZAHL (LPZ)

Die Leistungspunktzahl (LPZ) setzt sich zusammen aus der Grundpunktzahl (GPZ)
und aus den Bilanzpunkten (BLP). Berücksichtigt wird ferner der Faktor 20/AS,
beim Werner-Scheffler-System zusätzlich der Korrekturfaktor 2/3.

H 1.7.5/EDB

Spielt ein in einer unteren Mannschaft gemeldeter Spieler die Mehrzahl der
Punktspiele in der höheren Leistungsklasse, so ist die LPZ aus der höheren
Leistungsklasse zu errechnen.

Bei gleicher Anzahl der Punktspiele in beiden Mannschaften ist die LPZ aus
den Spielen seiner Stamm-Mannschaft zu berechnen.

Bei Spielerinnen mit einem „HES“ Vermerk gilt für die Beurteilung der Spiel-
stärke (Sperrvermerk für Spielklasse Damen / Einstufung in Damenmannschaft),
falls vorhanden, die Leistungspunktzahl der Spielklasse Damen.

H 1.8/EDB UMSTUFUNGEN

Einmal jährlich werden Umstufungen zur A-/B-Liste, falls erforderlich, vor der neuen Spielserie durchgeführt.

Ablauf der Umstufungsänderungen siehe A 9.2/EDB

H 1.8.1/EDB AUSWIRKUNGEN DER LEISTUNGSPUNKTZAHL (LPZ)

a) Als A-Spieler werden einmal jährlich Spieler eingestuft, die eine LPZ von 400,0 und mehr erreicht haben,

b) als B-Spieler werden einmal jährlich Spieler eingestuft, die eine LPZ von 380,0 bis 399,9 erreicht haben.

A-/B-Spieler-Einstufungen gelten nur für Turniere, Ranglisten und Einzelmeisterschaften.

H 1.9/EDB DAMEN-MANNSCHAFTEN

Auch Damen-Mannschaften sind nach Spielstärke aufzustellen. Dieses gilt für alle Spielsysteme, um bei evtl. Nachrücken die spielstärkemäßige Reihenfolge einhalten zu können.

H 2 / EDB

RICHTLINIEN UND NOMINIERUNGSKRITERIEN DES TTVSH FÜR RANGLISTEN UND MEISTERSCHAFTEN AUF LANDES-, NORDDEUTSCHER UND DEUTSCHER EBENE

H 2.1/EDB AUFZÄHLUNG DER RANGLISTEN UND MEISTERSCHAFTEN

H 2.2/EDB RANGLISTEN

- H 2.2.1 Landesrangliste der JUNIOREN (wird für unbegrenzte
Zeit ausgesetzt)
- H 2.2.2 Landesranglisten-Qualifikation der DAMEN UND HERREN
- H 2.2.3 Landesendrangliste der DAMEN UND HERREN
- H 2.2.4 DTTB-Bundesranglistenturnier der DAMEN UND HERREN
- H 2.2.5 DTTB-Bundesranglistenfinale der DAMEN UND HERREN

H 2.3/EDB MEISTERSCHAFTEN

- H 2.3.1 Landesmeisterschaften der JUNIOREN (wird für unbe-
grenzte Zeit ausgesetzt)
- H 2.3.2 Landesmeisterschaften der DAMEN UND HERREN
- H 2.3.3 Landesmeisterschaften der SENIOREN
- H 2.3.4 Norddeutsche Meisterschaften (Region 6)
der DAMEN UND HERREN
- H 2.3.5 Norddeutsche Meisterschaften (Region 6) der SENIOREN
- H 2.3.6 Deutsche Meisterschaften der DAMEN UND HERREN
- H 2.3.7 Deutsche Meisterschaften der SENIOREN

H 2.4./EDB MANNSCHAFTS-MEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN

- H 2.4.1 Richtlinien für die Landesmeisterschaften
- H 2.4.2 Richtlinien für die Norddeutschen Meisterschaften
(Region 6)
- H 2.4.3 Richtlinien für die Deutschen Meisterschaften

H 3/EDB DEUTSCHLANDPOKAL SENIOREN 60

H 4/EDB DEUTSCHE POKALMEISTERSCHAFTEN FÜR DAMEN- UND HERRENMANNSCHAFTEN AUS DEN VERBANDSSPIELKLASSEN

H 5/EDB DEUTSCHE EINZELMEISTERSCHAFTEN FÜR VERBANDSKLASSEN DER DAMEN UND HERREN

H 2.2/EDB RANGLISTEN

H 2.2.1/EDB STARTBERECHTIGUNG ZUR LANDESRANGLISTE DER JUNIOREN (wird für unbegrenzte Zeit ausgesetzt)

a)

Teilnehmerfelder: 10 Juniorinnen, 10 Junioren

b)

Die Teilnehmer an der Landesrangliste der Junioren haben sich über die Bezirke zu qualifizieren und sind von diesen zu melden.

c)

Persönliches Startrecht für die Landesrangliste der Junioren:

ca)

Der Sieger der letzten gespielten Landesrangliste der Junioren erhält - soweit er noch dieser Altersklasse angehört - eine persönliche Quote.

cb)

Ein persönliches Startrecht für die Landesrangliste der Junioren haben alle Junioren, die an der Landesendrangliste der Damen und Herren teilgenommen haben.

d)

Jeder Bezirk erhält je eine Grundquote für die Landesrangliste der Junioren.

e)

Weitere freie Plätze sind Verfügungsplätze des Verbandssportausschusses.

f)

Anträge für Verfügungsplätze für die Landesrangliste der Junioren gemäß H 2.3/EDB sind von den Bezirken zu stellen. Die Anträge sind spätestens 1 Woche nach der Ausspielung der Bezirksrangliste der Junioren beim Juniorenwart des TTVSH zu stellen. Die Ergebnisse der Bezirksrangliste sind beizufügen.

g)

Sollte es sich ergeben, dass die Teilnehmerzahl von 10 bei den Junioren durch die persönliche Qualifikation und durch die 4 Bezirksquoten überschritten wird, muss mit Überhang gespielt werden. In diesem Fall wird in 2 Gruppen mit Vor- und Endrunde gespielt, wobei die Gesamtzahl von 9 Spielern nicht überschritten werden darf.

h) FREISTELLUNG VON DER LANDESRANGLISTE DER JUNIOREN

ha)

Spieler können von der Ausspielung der Landesrangliste der Junioren freigestellt werden.

hb)

Die von der Landesrangliste der Junioren freigestellten Spieler werden der ausgespielten Landesrangliste der Junioren vorangestellt.

hc)

Über die Freistellung von der Ausspielung der Landesrangliste der Junioren entscheidet der Verbandssportausschuss.

**H 2.2.2/EDB STARTBERECHTIGUNG ZUR LANDESRANGLISTEN-
QUALIFIKATION
DER DAMEN UND HERREN**

a)
Teilnehmerfelder:

Damen: 2 Gruppen zu 8 Damen = 16 Teilnehmerinnen
Herren: 3 Gruppen zu 7 Herren = 21 Teilnehmer

b)
Persönlich qualifiziert sind die nach H 2.2.3/EDB verbleibenden Aktiven der letzten gültigen TTVSH-Jahresrangliste,

ba)
bei Damen und Herren die Plätze 1 bis 8 der letzten ausgespielten Landesrangliste und die Plätze 1 bis 4 (Damen) bzw. 1 bis 8 (Herren) der letzten ausgespielten Landesmeisterschaften, soweit sie nicht bereits nach H 2.2.3/EDB qualifiziert sind.

bb)
Die Bezirke erhalten eine Grundquote von je 2 Damen und 2 Herren.

bc)
Verbleibende Quoten sind Verfügungsplätze des Verbandssportausschusses.

bd)
Aktive, die nicht in der letzten gültigen TTVSH-Jahresrangliste aufgeführt sind, müssen eine Qualifikation zur Landesranglisten-Qualifikation über ihre Bezirke und Kreise anstreben. Dies gilt auch für Aktive, die aus einem anderen Mitgliedsverband zum TTVSH gewechselt haben und nicht unter H 2.2.3 Buchstabe f)/EDB fallen.

Den Bezirken bleibt es freigestellt, Aktive mit besonderer Spielstärke von den Kreisranglisten zu befreien.

be)
Spieler, die sich für die Bezirksrangliste qualifiziert haben und zum 1.05. d.J. zu einem Verein gewechselt haben, der einem anderem Bezirk angehört, haben die Bezirksrangliste im neuen Bezirk zu spielen.

**H 2.2.3/EDB STARTBERECHTIGUNG ZUR LANDESENDRANGLISTE
DER DAMEN UND HERREN**

a) Teilnehmerfelder: 12 Damen, 12 Herren.

b)
Persönlich qualifiziert sind die jeweils von 1 bis 6 Platzierten der letzten gültigen TTVSH-Jahresrangliste (keine gleitende Nominierung) ohne die für DTTB-Ranglisten freigestellten Aktiven. Über Ausnahmen entscheidet der Verbandssportausschuss.

c)
Über die Vergabe der Verbandsplätze entscheidet der Verbandssportausschuss.

d)
Die verbleibenden Plätze werden aus der Platzierung der Landesranglisten-
Qualifikation entnommen.

e)
Auf Antrag können Aktive eine persönliche Quote erhalten, wenn sie aus einem
anderen Mitgliedsverband zum TTVSH gewechselt haben und in ihrem bisherigen
Mitgliedsverband zumindest in der Jahresrangliste aufgeführt sind. Der Antrag
auf eine persönliche Quote muss bis zum 10.06. d.J. gestellt werden.

H 2.2.4/EDB STARTBERECHTIGUNG ZUM DTTB-BUNDESRANG- LISTENTURNIER DER DAMEN UND HERREN

Die Nominierung erfolgt über den TTVSH, der über je 1 Grundquote für Damen
und Herren verfügt.

H 2.2.5/EDB STARTBERECHTIGUNG ZUM DTTB-BUNDESRANGLISTENFINALE DER DAMEN UND HERREN

Die Nominierung erfolgt über den DTTB.

H 2.3/EDB MEISTERSCHAFTEN

H 2.3.1/EDB STARTBERECHTIGUNG FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN DER JUNIOREN (wird für unbegrenzte Zeit ausgesetzt)

Die Landesmeisterschaften der Junioren gehören zum offiziellen Programm des
TTVSH.

a)
Teilnehmerfelder: 24 Juniorinnen, 32 Junioren.
Der Verbandssportausschuss kann im Bedarfsfall das Teilnehmerfeld vergrößern.

b)
Automatisch startberechtigt sind die Spieler der Plätze 1 bis 6 der letzten
gespielten
Landesrangliste der Junioren.

c)
Die Bezirke erhalten eine Grundquote von je 3 Juniorinnen und 4 Junioren. Die
Vergabe der Grundquoten regeln sie mit den zuständigen Kreisverbänden.

d)
Verbleibende Plätze sind Verfügungsplätze des Verbandssportausschusses, die
auf Antrag der Bezirke vergeben werden.

Die Anträge sind spätestens 1 Woche nach den Bezirksmeisterschaften der
Junioren schriftlich beim Juniorenwart des TTVSH zu stellen. Die Ergebnisse
der Bezirksmeisterschaften sind beizufügen.

e)
Bei Ausfall von persönlich qualifizierten Spielern gehen die Plätze an den
Verbandssportausschuss zurück, der diese dann neu vergibt.

f)
Der Sieger der Landesmeisterschaften der Junioren im Einzel erhält einen
Platz für die Landesmeisterschaften der Damen und Herren.

Sollte der Sieger bereits qualifiziert sein, erhält der Nächstplatzierte -
maximal bis zum 3. Platz der Landesmeisterschaften der Junioren - diesen
Platz.

H 2.3.2/EDB STARTBERECHTIGUNG FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN DER DAMEN UND HERREN

- a)
Teilnehmerfelder: 32 Damen, 64 Herren.
- b)
Persönlich qualifiziert sind Spieler der letzten gültigen TTVSH-Jahresrangliste.
- c)
Persönlich qualifiziert sind ferner die Spieler der letzten gespielten Landes-Endrangliste der Damen und Herren (soweit nicht bereits unter H 2.3.2 b)/EDB erfasst).
- d)
Persönlich qualifiziert sind weiterhin die Spieler der Plätze 1 bis 8 und die Spieler der Plätze 1 bis 13 der letzten gespielten Landesranglisten-Qualifikation der Damen und Herren (soweit nicht bereits unter H 2.3.2 b) und/oder H 2.3.2 c) erfasst).
- e)
Persönlich qualifiziert haben sich außerdem der Landesmeister der Mädchen- und Jungen-Klasse (soweit nicht bereits unter H 2.3.2 b) und/oder H 2.3.2 c) und/oder H 2.3.2 d) erfasst).
- f)
Die Kreise erhalten bei den Herren eine Grundquote. Bei den Damen werden keine Grundquoten vergeben.
- g)
Der Verbandssportausschuss hat Verfügungsquoten von 6 bis 8 Plätzen, die er in eigener Zuständigkeit nach sportlichen Gesichtspunkten vergeben kann. Bezirke und Kreise können beim Verbandssportwart schriftlich begründete Anträge auf Verfügungsplätze stellen.
- h)
Die verbleibenden Plätze werden auf die Bezirke verteilt. Diese vergeben ihre Plätze im Anschluss an die Bezirksmeisterschaften nach ihren Vergaberichtlinien. Die Kreise sind verpflichtet, die qualifizierten Spieler (Kreis- und Bezirksplätze) an den TTVSH zu melden.
- i)
Bei Ausfall persönlich Qualifizierter gehen die Plätze an den Verbandssportausschuss zurück.
- k)
Am Veranstaltungstag durch fehlende Spieler freibleibende Plätze können - ohne dass die Auslosung geändert werden darf - ersetzt werden. Dies gilt für alle freiwerdenden Plätze.
- Freigewordene Plätze sollen in folgender Reihenfolge vergeben werden:
- ka)
Grundquoten der Bezirke und Kreise können von den betroffenen Bezirken und Kreisen neu besetzt werden;
- kb)
Verfügungsquoten der Bezirke und der Kreise fallen an den Verbandssportausschuss zurück und werden im Rahmen der beschlossenen Ersatz-Reihenfolge vergeben.

Über die Vergabe eventuell weiterer freier Plätze entscheidet das Turnierschiedsgericht nach sportlichen Gesichtspunkten.

In den Gruppen, im Doppel und Mixed spielen Ersatzspieler in der Gruppe/Paarung des vorher ausgelosten Spielers, für die sie Ersatz spielen.

Die Kreise melden ihre eventuell zum Einsatz kommenden Ersatzspieler.

H 2.3.3/EDB STARTBERECHTIGUNG FÜR DIE LANDESMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN

a) KLASSENEINTEILUNG

Gespielt wird in den vom DTTB beschlossenen Spielklassen. Das sind z.Zt. folgende Klassen:

Senioren 40: wer vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter ist,
Senioren 50: wer vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter ist,
Senioren 60: wer vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter ist,
Senioren 65: wer vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter ist,
Senioren 70: wer vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter ist,
Senioren 75: wer vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter ist,
Senioren 80: wer vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter ist.

b) WETTBEWERBE

ba)

Gespielt werden Einzel, Doppel und Mixed. Die Einzel werden zunächst in Gruppen gespielt, wobei sich die Erst- und Zweitplatzierten der Gruppen für die Endrunde qualifizieren. Die Endrunde wird dann im einfachen KO-System den Sieger ermitteln.

bb)

Die Doppel- und Mixed-Konkurrenzen finden im einfachen KO-System statt, wobei die Spielklassen Ü 60 und Ü 65 sowie Ü 70, Ü 75 und Ü 80 zusammengelegt werden.

c) TEILNAHMEBERECHTIGUNG

Die Teilnahmeberechtigung erfolgt durch freie Meldung über die Vereine.

d) STARTGELD

Die Teilnahme an den Landesmeisterschaften ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren werden vom Präsidium/Vorstand des TTVSH festgelegt und durch die Ausschreibung mitgeteilt.

Das Startgeld (auch bei Nichtteilnahme) ist am Turniertag vereinsweise beim Veranstalter zu entrichten.

a)

Der TTVSH erhält vom NTTV Grundquoten für je 2 Damen und je 2 Herren.

b)

Verbandsplätze für die Spieler/innen der Plätze 11 - 16 des Bundesranglistenfinales.

Verbandsplätze für die Spieler/innen der Plätze 11 - 24 des Bundesranglistenturniers.

Diese Plätze sind keine persönlichen Plätze, sondern Plätze des Mitgliedsverbandes, für den der Spieler im Vorjahr gestartet ist.

c) bis zu 8 Verfügungsplätze

Wünsche vom Mitgliedsverband auf Zuteilung können nur berücksichtigt werden, wenn sie termingemäß beantragt und die Ergebnisse der Landesmeisterschaften an den Vizepräsident Erwachsenen sport des Norddeutschen TTV gemeldet wurden. Für Spieler/innen, die einen Platz nach a) oder b) erspielt haben, darf kein Verfügungsplatz beantragt werden.

Die einem Mitgliedsverband zugeteilten Startplätze nach a) und b) werden von diesem nach eigenen Regelungen an einzelne Spieler vergeben. Sofern ein Mitgliedsverband auf ihm zustehende Plätze nach a) oder b) verzichtet, erhöht sich die Anzahl der Verfügungsplätze nach c) entsprechend.

Die Verfügungsplätze nach c) werden vom VP Erwachsenen sport des Norddeutschen TTV an die Spieler namentlich vergeben. Fallen über die Verfügungsplätze nominierte Spieler/innen aus oder werden sie von ihrem Mitgliedsverband nicht berücksichtigt, fallen ihre Starterplätze an die Qualifikationsveranstaltung zurück und werden vom VP Erwachsenen sport des Norddeutschen TTV namentlich neu vergeben.

d)

Wenn es die Anzahl der zu vergebenden Plätze zulässt, sollen die Spieler in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden:

- | | | |
|------|---|---|
| dda) | Die beiden besten Damen und der beste Herr <u>des durchgeführten DTTB-Bundesranglistenturniers und des Bundesranglistenfinales.</u> | |
| ddb) | Platz 1 | der Landesmeisterschaft der Damen und Herren |
| ddc) | Platz 1 | der gespielten Landes-Endrangliste der Damen und Herren |
| ddd) | Platz 2 | der gespielten Landes-Endrangliste der Damen und Herren |
| dde) | Platz 2 | der Landesmeisterschaft der Damen und Herren |
| ddf) | Platz 3 | der gespielten Landes-Endrangliste der Damen und Herren |
| ddg) | Platz 3 | der Landesmeisterschaft der Damen und Herren |

e)

Der Nominierungsschlüssel ist eine Richtlinie für den Verbandssportausschuss, von dem dieser in begründeten Fällen abweichen kann.

a) QUOTENVERTEILUNG

Grundquote der Mitgliedsverbände:

Senioren 40: 4 Grundplätze
Senioren 50: 4 Grundplätze
Senioren 60: 3 Grundplätze
Senioren 65: 3 Grundplätze
Senioren 70: 3 Grundplätze
Senioren 75: 2 Grundplätze
Senioren 80: 2 Grundplätze

b) Verbandsplätze

Sollte ein Spieler bei den vorjährigen Meisterschaften einen Platz von 1 bis 4 im Einzel errungen haben, so steht dem Verband ein weiterer Verbandsplatz zur Verfügung.

c) Verfügungsplätze

Senioren 40: 4 Verfügungsplätze
Senioren 50: 4 Verfügungsplätze
Senioren 60: 2 Verfügungsplätze
Senioren 65: 2 Verfügungsplätze
Senioren 70: 2 Verfügungsplätze
Senioren 75: 0 Verfügungsplätze
Senioren 80: 0 Verfügungsplätze

Wünsche vom Mitgliedsverband auf Zuteilung können nur berücksichtigt werden, wenn sie termingemäß beantragt und die Ergebnisse der Landesmeisterschaften an den Seniorenwart des Norddeutschen TTV gemeldet wurden. Für Spieler/innen, die einen Platz nach a) oder b) erspielt haben, darf kein Verfügungsplatz beantragt werden.

Die einem Mitgliedsverband zugeteilten Startplätze nach a) und b) werden von diesem nach eigenen Regelungen an einzelne Spieler vergeben. Sofern ein Mitgliedsverband auf ihm zustehende Plätze nach a) oder b) verzichtet, erhöht sich die Anzahl der Verfügungsplätze der jeweiligen Altersklasse nach c) entsprechend.

Die Verfügungsplätze nach c) werden vom Seniorenwart des Norddeutschen TTV an die Spieler namentlich vergeben. Fallen über die Verfügungsplätze nominierte Spieler/innen aus oder werden sie von ihrem Mitgliedsverband nicht berücksichtigt, fallen ihre Starterplätze an die Qualifikationsveranstaltung zurück und werden vom Seniorenwart des Norddeutschen TTV namentlich neu vergeben. Die Startberechtigung ist ausschließlich auf die Altersklasse beschränkt, der die Spieler-/innen vom Alter her angehören.

**H 2.3.6/EDB NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE DEUTSCHEN
MEISTERSCHAFTEN DER DAMEN UND HERREN**

a)

Die Meldung zur Deutschen Meisterschaft der Damen und Herren wird vom Vizepräsident Erwachsenen-sport des Norddeutschen TTV vorgenommen. Ihm steht auch die Entscheidung darüber zu, welche Spieler/innen gemeldet werden und ob einzelne Spieler/innen ohne Teilnahme an den Nordeutschen Meisterschaften zur Deutschen Meisterschaft der Damen und Herren gemeldet werden.

**H 2.3.7/EDB NOMINIERUNGSSCHLÜSSEL FÜR DIE DEUTSCHEN
MEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN**

Die Meldung zur Deutschen Meisterschaft der Senioren wird vom Seniorenwart des Norddeutschen TTV vorgenommen. Ihm steht auch die Entscheidung darüber zu, welche Spieler/innen gemeldet werden und ob einzelne Spieler/innen ohne Teilnahme an den Nordeutschen Meisterschaften zur Deutschen Meisterschaft der Senioren gemeldet werden.

H 2.4/EDB MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN

**H 2.4.1/EDB RICHTLINIEN FÜR DIE LANDESMANNSCHAFTS-
MEISTERSCHAFTEN**

a) KLASSENEINTEILUNG

Gespielt wird in den vom DTTB beschlossenen Spielklassen, die z.Zt. wie folgt lauten:

Senioren 40
Senioren 50
Senioren 60
Senioren 70

b) MELDUNG

Die Teilnahme an diesem Wettbewerb erfolgt durch freie Meldung über die Vereine. Dabei müssen die Spieler aus dem selben Verein kommen. Die Mannschaft ist entsprechend der Spielstärke nach aufzustellen.

c) DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Durchführungsbestimmungen werden nach Meldeeingang festgelegt.

d) STARTGELD

Die Teilnahme an den Landes-Mannschaftsmeisterschaften ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren werden vom Präsidium/Vorstand des TTVSH festgelegt, in der Ausschreibung bekanntgegeben und durch Beitragsbescheid erhoben.

**H 2.4.2/EDB RICHTLINIEN FÜR DIE NORDDEUTSCHEN
MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN (Region 6)**

Die Startplätze werden an die sechs Mitgliedsverbände nach folgendem Schema vergeben:

- a) Grundplätze der Mitgliedsverbände: je eine Mannschaft pro Altersklasse
- b) Zwei Startplätze nach Leistung an die Verbände der Vereine auf Platz 1 und 2 der vorangegangenen Norddeutschen Meisterschaft
- c) ggf. Verfügungsplätze

**H 2.4.3/EDB RICHTLINIEN FÜR DIE DEUTSCHEN
MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN**

Teilnahmeberechtigt sind die Siegermannschaften der acht Qualifikationsveranstaltungen. Fallen Mannschaften aus, so rücken die nächstplatzierten Mannschaften der entsprechenden Qualifikationsveranstaltung nach. Verzichtet eine QV auf ihren Platz, entscheidet das Ressort Seniorensport, welcher anderen QV dieser Platz zugesprochen wird.

H 3/EDB DEUTSCHLANDPOKAL SENIOREN 60

Startgerechtigt idt je eine Auswahlmannschaft der 20 Mitgliedsverbände des DTTB.

**H 4/EDB RICHTLINIEN DES TTVSH FÜR DIE DURCHFÜHRUNG
DER DEUTSCHEN POKALMEISTERSCHAFTEN FÜR
VERBANDSKLASSEN.**

H 4.1/EDB

Der DTTB führt die Deutschen Pokalmeisterschaften für Damen- und Herrenmannschaften aus den Verbandsspielklassen durch.

Die Pokalmeisterschaften werden in folgenden Klassen gespielt:

- A-Klasse - Verbandsebene
- B-Klasse - Bezirksebene
- C-Klasse - Kreisebene

Die Sieger der jeweiligen Klassen sind für die Deutschen Pokalmeisterschaften qualifiziert.

Wegen der Einzelheiten wird auf die DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGENM DES DTTB verwiesen.

H 4.2/EDB KLASSENEINTEILUNG

- A-Klasse - Verbandsebene:
alle Mannschaften der Verbandsligen und der Landesligen;
- B-Klasse - Bezirksebene:
alle Mannschaften der 1. und der 2. Bezirksligen;
- C-Klasse - Kreisebene:
alle Mannschaften der Kreisligen und der Kreisklassen.

H 4.3/EDB MELDUNG

Auf der Verbandsebene erfolgt die Teilnahme durch freie Meldung der Vereine. Die Spielpaarungen werden durch Losentscheid ermittelt.

Auf der Bezirksebene wird die Durchführung in eigener Regie der Bezirke geregelt.

Auf der Kreisebene wird die Durchführung in eigener Regie der Kreise geregelt.

Es gilt die Mannschaftsaufstellung zu Beginn der Pokalserie.

4 STARTBERECHTIGUNG

Die Spielberechtigung wird durch die jeweilige Mannschaftsmeldung nachgewiesen.

Die Startberechtigung ist zusätzlich durch die von den jeweiligen Verbandsorganen genehmigte Mannschaftsmeldung der Rückrunde nachzuweisen.

Nicht startberechtigt sind:

- Spielgemeinschaften
- Jugend-Ersatzspieler

H 4.4/EDB ERMITTLUNG DER LANDESSIEGER

Die Mannschaften auf Verbandsebene ermitteln ihren Landessieger.

Die Bezirks- und Kreissieger ermitteln den jeweiligen Landessieger an einem Wochenende.

Der Termin wird im TERMINPLAN DES TTVSH vorgegeben.

H 4.5/EDB STARTGELD

Für die Durchführung der Spiele auf Verbandsebene wird ein Startgeld von EUR 20,00 per Gebührenbescheid erhoben.

Die Fahrtkosten gehen zu Lasten der Vereine.

Für die Ausspielung der Landessieger der Bezirks- und der Kreisebenen wird ein Startgeld von EUR 10,00 erhoben, das am Turniertag zu entrichten ist.

**H 5/EDB RICHTLINIEN DES TTVSH FÜR DIE DURCHFÜHRUNG
DER LANDESMEISTERSCHAFTEN FÜR
VERBANDSKLASSEN DER DAMEN UND HERREN**

H 5.1/EDB KASSENEINTEILUNG

Gespielt wird in den vom DTTB beschlossenen Spielklassen:

- A- Klasse: Verbandsliga und Landesliga,
Damen- Einzel und Doppel,
Herren- Einzel und Doppel.

- B- Klasse: Bezirksliga,
Damen- Einzel und Doppel,
Herren- Einzel und Doppel.

- C- Klasse: Kreisliga und Kreisklasse,
Damen- Einzel und Doppel,
Herren- Einzel und Doppel.

H 5.2/EDB TEILNEHMER

Je Konkurrenz 16 Damen und 16 Herren

Je Kreis und Konkurrenz ein Vertreter bei den Damen und Herren.

In jeder Konkurrenz gibt es 2 Verfügungsplätze, die von den Kreisen beantragt werden können.

Sollte ein Kreis den Grundplatz nicht in Anspruch nehmen, wird dieser Platz an einen anderen Kreis vergeben.

H 5.3/EDB MELDUNG

Die Meldung erfolgt durch die Kreise.

H 5.4/EDB DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Die Durchführungsbestimmungen werden nach Meldeeingang festgelegt.

H 5.5/EDB STARTGELD

Die Teilnahme an den Landesmeisterschaften für Verbandsklassen ist gebührenpflichtig.

Die Höhe der Gebühren werden vom Präsidium des TTVSH festgelegt.

Das Startgeld wird in der Ausschreibung bekanntgegeben und ist am Turniertag vereinsweise zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Veranstaltung ist das Startgeld vom betreffenden Kreis zu zahlen.

**H 5.6/EDB RICHTLINIEN FÜR DIE DEUTSCHEN MEISTERSCHAFTEN
FÜR VERBANDSKLASSEN**

Für die Nationalen Deutschen Meisterschaften für Verbandsklassen qualifizieren sich die Sieger jeder Klasse.